Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats-archiv Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3

Stadtbürgerschaft, 5. Wahlperiode: 1959-63

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 1

Bericht

des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1958.

24

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

A. M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
Brem. Ges. Bl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
GG	Grundgesetz
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RH	Rechnungshof
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
VBRKO	Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1 — 2
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	3 — 7
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	8
2. Form und Aufgliederung	9
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	10 — 12
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)	13
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	14
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rechnungsjahr 1958	15 — 17
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	18
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	19 — 20
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen	21 — 22
10. Haushaltsausgabereste	23
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Allgemeine Verwaltung	
Ortsämter (G 033)	24 — 26
Fernmeldetechnisches Amt (G 060)	27
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Polizei (G 10)	28
Schulwesen	
Landwirtschaftliche Bildungsanstalten (G 243)	30
Weserstadion (G 550)	31
Sozialwesen	
Lager für Sowjetzonenflüchtlinge (G 454)	32
Ausgleichsamt (G 48)	33
Jugendwesen	
Kindertagesheime, Jugendheime (G 470, 570)	34 — 36
Gesundheitswesen	
Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (Hauptgesundheitsamt) (G 519)	37
Städtische Krankenanstalten (mit angeschlossenen Krankenhäusern) (G 520)	38 — 47
Krankenhaus Vegesack	48
Tbc-Krankenhaus St. Magnus	49 — 50
Städtische Krankenanstalten / Nervenklinik (G 520, 521)	51
Desinfektionsanstalt / Hygienische Schädlingsbekämpfung (G 525, 514)	52 — 53
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
Stadtplanungsamt	
Stadtplanung (G 610)	54 — 56
Unbebaute Grundstücke (G 923)	57
Inventar „Bürgerstuben"	58

	Textziffer
Amt für Wohnung und Siedlung	
Wohnungsamt (G 620)	59
Förderung des Wohnungsbaues (G 622)	60 — 64
Kleingartenordnung (G 624)	65
Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung (G 670, 671)	66
Hochbauamt	
Schulneubau Schloßpark Sebaldsbrück (G 210/5345 aoH)	67
Neubau Straßenverkehrsdirektion (G 708/531 aoH)	68
Reparaturwerkstatt (G 651)	69
Amt für Straßen- und Brückenbau	
Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661 aoH)	70
Straßen, Wege, Plätze, Brücken / Dampfwalzen- und Lagerbetrieb (G 661, 662)	71
Wasserwirtschaftsamt	
Wasserwirtschaft (G 663)	72
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	
Müllbeseitigung (G 714)	73
Fuhrpark (G 716)	74
Gartenbauamt	
Friedhöfe, Krematorien (G 74)	75
Park- und Gartenanlagen (G 750)	76
Bauamt Bremen-Nord	77 — 78
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	
Hafenbauamt (G 701)	79
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven (G 704)	80 — 81
Wirtschaftswesen	
Preisüberwachung (G 763)	82
V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO	83
VI. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	84
2. Bürgschaften und Garantien	85
VII. Sonderprüfungen	
Überwachung gemäß § 26 des Gesetzes zu Artikel 131 GG	86
VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen	87 — 88

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Die nach Artikel 131 der Verfassung vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Absatz 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der RH übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1958 und zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) auf Grund der nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1958 gelegten Rechnung zu erteilende Entlastung.

Der Bericht ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen beschränkt worden, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den für die Freie Hansestadt Bremen (Land) bestimmten Bericht des RH (Abschnitt II — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

2 Die Stadtbürgerschaft hat den vom RH vorgelegten Bericht für das Rj. 1957 am 16. September 1959 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, 108 Absatz 3 RHO) enthielt. Die Vorbehalte sind bis auf die in diesem Bericht ausdrücklich aufrechterhaltenen (vgl. Tz. 83) aufgehoben.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

3 Der Haushaltsplan für das Rj. 1958 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 15. April 1958 (Brem.Ges.Bl. S. 44) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	293 845 300,— DM
Außerordentlicher Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf	77 548 250,— DM

4 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabensatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war (vgl. Tz. 9 der Berichte für die Rj. 1955 und 1956). Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Städtischen Krankenanstalten im Haushaltsplan nur mit einem veranschlagten Zuschußbedarf von 7 126 500,— DM enthalten sind und der Nebenplan zu G 520 Einnahmen von 18 107 620,— DM und Ausgaben von 25 234 120,— DM vorsah.

5 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1958 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 10) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplanes eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, Anlage 6 der Haushaltsrechnungen).

6 Die notwendigen Erläuterungen veränderter Anschläge sowie einmaliger oder außerordentlicher Ausgaben (§ 8 Absatz 1 RHO) wurden auch im Haushaltsplan für das Rj. 1958 nicht bei allen in Frage kommenden Haushaltsstellen gegeben. Bloße Hinweise auf Anlagen (z. B.: „Siehe Anlage 5" bei HSt. G 043/186, 050/016, 050/017, 700/0290 u.a.) besagen nichts, wenn auch in der Anlage keine weiteren Erläuterungen enthalten sind.

7 Von der in § 9 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1958 kein Gebrauch gemacht worden.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

8 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1958 der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit Mitteilung vom 22. März 1959 vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

9 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

10 Zahlungsvorgänge außerhalb der Haushaltsrechnung sind vom RH im Rj. 1958 nicht festgestellt worden. Auch die Zu- und Abgänge der Rücklagen und Fonds wurden sämtlich über den Haushalt geleitet.

11 Die Rechnung enthält allerdings insofern eine Ungenauigkeit, als in zwei Fällen Überschreitungen der Ausgabeansätze bei übertragbaren Bewilligungen als Mehrausgaben zu Lasten des Rj. 1958 behandelt wurden, statt sie, wie es § 73 Absatz 1 Satz 2 RHO vorschreibt, als Vorgriffe auf das Rj. 1959 nachzuweisen. Dem Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven stehen bei den HSt. 704/3651 und 366 übertragbare Mittel für die Unterhaltung der Hafenanlagen zur Verfügung, die sich nach Maßgabe bestimmter Einnahmen aus Ersatzleistungen Dritter erhöhen können. Einige Ersatzleistungen für Ausgaben des Rj. 1958 gingen erst im Rj. 1959 ein, so daß die entsprechenden Ausgaben (8 084,89 DM bei HSt. 3651 und 1 589,69 DM bei HSt. 366) formell das Ausgabe-Soll 1958 überstiegen. Wären sie richtig als Vorgriff behandelt worden, so hätten sie dasjenige Rechnungsjahr (1959) belastet, in dem als Ausgleich die Ersatzleistungen vereinnahmt wurden. Da sie aber fälschlich mit zusammen 9 674,58 DM als Mehrausgabe des Rj. 1958 verrechnet wurden (Tz. 21), mußten im Rj. 1959 die entsprechenden Zahlungseingänge, um nun nicht auch noch eine unzulässige Mittelverstärkung der Ausgabeanschläge für 1959 herbeizuführen, als „Vermischte Einnahmen" (HSt. 079) behandelt werden.

12 Die Einnahmen und Ausgaben der Städtischen Krankenanstalten sind auch 1958 nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur mit dem Unterschiedsbetrag als Zuschußbedarf (HSt. G 520/375) in der Rechnung enthalten. Der Nebenplan zu G 520 („Erläuterung des Zuschußbedarfs") sah Einnahmen von 18 107 620,— DM gegen Ausgaben von 25 234 120,— DM und damit einen Zuschußbedarf von 7 126 500,— DM vor. Dieser Zuschußanschlag wurde durch Nachbewilligungen um 790 567,— DM erhöht. Die von der Amtskasse der Städtischen Krankenanstalten gelegte Rechnung schloß unter Einbeziehung der Ausgabereste mit einem Zuschußbedarf von 8 133 380,66 DM ab. Die Mehrausgabe von 18 266,05 DM beruht auf erhöhten persönlichen Ausgaben.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)

13 Die in den Haushaltsrechnungen 1958 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1958 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

14 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

		Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds (1. 4. 1958) DM
Ordentlicher Haushalt			66 117 752,67
Aus dem Rj. 1957 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	11 062 281,62		
zuzüglich Ist-Einnahme 1958	371 021 855,87		
	382 084 137,49		
abzüglich Ist-Ausgabe 1958	370 959 901,02		
(darin enthalten Abführung an Rücklagen und Fonds)			+ 3 954 103,59
Nach dem Rj. 1959 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)	11 124 236,47	+ 11 124 236,47	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1957 übernommenes Kassenergebnis (kassenmäßiger Fehlbetrag)	— 19 722 368,90		
zuzüglich Ist-Einnahme 1958	115 576 069,36		
	95 853 700,46		
abzüglich Ist-Ausgabe 1958	95 853 700,46		
Nach dem Rj. 1959 übergehendes Kassenergebnis	—	—	
			70 071 856,26
			(31. 3. 1959)
Gesamthaushalt			
Nach dem Rj. 1959 übertragener Bestand		+ 11 124 236,47	

Die kassenmäßigen Bestände sowie die Bestände an Rücklagen und Fonds sind bei der Landeshauptkasse buchmäßig ausgewiesen.

15 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1957		11 062 281,62 DM
dazu: Ist-Einnahme 1958		371 021 855,87 DM
Gesamtdeckungsmittel		382 084 137,49 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1958		370 959 901,02 DM
Ist-Bestand 1958		11 124 236,47 DM
davon ab: verbliebene Ausgabereste		11 124 236,47 DM
Fehlbetrag/Überschuß oH 1958		—

Die Rechnung ist damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 31 179 616,29 DM an den aoH sowie eine Aufstockung des Bestandes an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 3 954 103,59 DM. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleich hohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

16 Außerordentlicher Haushalt

Ist-Einnahme 1958		115 576 069,36 DM
davon ab: Einnahme-Reste 1957		59 521 265,89 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1958		56 054 803,47 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1958	—	95 853 700,46 DM
Ist-Bestand 1958	—	39 798 896,99 DM
zuzüglich Einnahme-Reste 1958	+	40 952 213,09 DM
	+	1 153 316,10 DM
zuzüglich Ausgabe-Reste 1957	+	39 798 896,99 DM
buchmäßige Deckung 1958		40 952 213,09 DM
abzüglich Ausgabe-Reste des Rj. 1958		40 952 213,09 DM
rechnungsmäßiger Überschuß/Fehlbetrag des Rj. 1958		—

Die Zuführung von rund 31,2 Mill. DM aus dem oH bewirkte trotz Ausgabenachbewilligungen von rund 8,7 Mill. DM eine Verminderung des Anleihebedarfs. Soweit noch zur Deckung der Ausgaben im aoH ein Anleihebedarf verblieb, wurde von den Aufnahmeermächtigungen zur Vermeidung unnötiger Zinsaufwendungen nur in dem kassenmäßig unbedingt erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht und im übrigen im vollen zum Rechnungsausgleich erforderlichen Umfange ein Einnahmerest gebildet.

Gesamthaushalt

17 Für den Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich somit bei einem Anwachsen der Rücklagen und Fonds um 3 954 103,59 DM rechnungsmäßig ein Ausgleich.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

18 Ordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM		DM
Einnahmen	293 845 300,—	371 021 855,87		
Summe	293 845 300,—	371 021 855,87	+	77 176 555,87
Ausgaben	293 845 300,—	370 959 901,02		
Ausgabereste 1957	11 062 281,62			
Ausgabereste 1958		11 124 236,47		
	304 907 581,62	382 084 137,49	+	77 176 555,87

Die im Gesamtergebnis um 77 176 555,87 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20)	von	3 913 286,53 DM
und Mehrausgaben (Tz. 21)	von	73 263 269,34 DM
	um	77 176 555,87 DM.

Außerordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM		DM
Einnahmen	77 548 250,—	115 576 069,36		
Einnahmereste 1957	59 521 265,89			
Einnahmereste 1958		40 952 213,09		
	137 069 515,89	156 528 282,45	+	19 458 766,56
Ausgaben	77 548 250,—	95 853 700,46		
Ausgabereste 1957	39 798 896,99			
Ausgabereste 1958		40 952 213,09		
	117 347 146,99	136 805 913,55	+	19 458 766,56

Die im Gesamtergebnis um 19 458 766,56 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20)	von	8 723 548,41 DM
und Mehrausgaben (Tz. 22)	von	10 735 218,15 DM
	um	19 458 766,56 DM

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

19 Nach § 10 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen, Mehreinnahmen oder zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel einbezogen worden.

20 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	1 122 048,06 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	2 692 482,99 DM
sowie aus besonders ausgewiesenen „Mehrausgaben für Erstattungen"	98 755,48 DM
insgesamt	3 913 286,53 DM

Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	5 260 459,62 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	3 463 088,79 DM
insgesamt	8 723 548,41 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen (einschl. Nachbewilligungen)

21 Ordentlicher Haushalt

Die Gesamtmehrausgabe von 73 263 269,34 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 86 842 867,46 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 13 579 598,12 DM. Von den Mehrausgaben von rund 86,8 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rund 20,6 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rund 7,8 Mill. DM, auf einen Zuschuß an den aoH rund 31,2 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rund 23,8 Mill. DM. Weitere rund 3,3 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleich hohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen 27 950,27 DM entfallen 18 266,05 DM auf Mehrausgaben der Städtischen Krankenanstalten, bedingt durch Erhöhung der persönlichen Ausgaben. 9 674,58 DM sind Mehrausgaben bei übertragbaren Mitteln, die richtig als Vorgriffe auf das Rj. 1959 hätten ausgewiesen werden müssen (vgl. Tz. 11). Bei den weiteren Mehrausgaben von insgesamt 9,64 DM handelt es sich jeweils um geringfügige Überschreitungen an verschiedenen Stellen.

22 Außerordentlicher Haushalt

Die Gesamtmehrausgabe von 10 735 218,15 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 17 814 762,— DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 7 079 543,85 DM. Die Mehrausgaben von rund 17,8 Mill. DM setzen sich aus rund 17,7 Mill. DM Ausgaben über Leertitel bzw. aus durchlaufenden zweckgebundenen Mitteln und mit dem Rest aus Überschreitungen im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit zusammen.

10. Haushaltsausgabereste

23 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des oH für 1958 entfallen (in runden Zahlen) 1,3 Mill. DM auf das Wohlfahrtswesen 2,3 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 4,6 Mill. DM auf Straßenbau und ähnliches, 1,3 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen und 0,3 Mill. DM auf den Bereich der Finanzverwaltung. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im aoH liegen die Ausgabereste für 1958 bei Schulbauten (11,5 Mill. DM), bei Bewilligungen für Krankenanstalten und eine Tbc-Beratungsstelle (8,0 Mill. DM), beim sozialen Wohnungsbau (0,5 Mill. DM), bei Kleingartenordnung (1,6 Mill. DM), beim Straßenbau (1,6 Mill. DM), bei Ausbaumaßnahmen des Hansestadt Bremischen Amts Bremerhaven (4,0 Mill. DM), bei Stadtentwässerung (1,6 Mill. DM), Feuerwehr (1,1 Mill. DM), Mehrzweckhalle (1,4 Mill. DM), Maßnahmen zur Industrieansiedlung (3,4 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Allgemeine Verwaltung

Ortsämter (G 033)

24 Nach den Dienstwohnungsvorschriften — DWV — vom 18. 5. 1956 kann bestimmten Dienstwohnungsinhabern der Bezug von Feuerungsstoffen aus Behördenvorräten gegen Zahlung einer Pauschalentschädigung gestattet werden. Die Pauschale schließt auch die Kosten des Gasverbrauchs ein. Spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten haben die hausverwaltenden Behörden zu prüfen, ob der Verbrauch von Gas und sonstigen Feuerungsstoffen in angemessenen Grenzen bleibt; andernfalls ist der Aufsichtsbehörde zu berichten, die dann eine besondere Vergütung festzusetzen hat. Zwei Ortsämter hatten die Vornahme der Verbrauchsüberwachung versäumt. Bei der Prüfung durch den RH stellte sich heraus, daß die festgesetzten Pauschalentschädigungen bereits durch die Kosten des Gasverbrauchs weitgehend aufgezehrt waren und die verbleibenden Restbeträge auch nicht mehr annähernd zur Kostendeckung für die überlassenen Feuerungsstoffe ausreichten. Die Behörden wurden veranlaßt, wegen Festsetzung und Nacherhebung der Mehrkosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

25 Fast sämtliche Diensträume mehrerer Ortsämter waren mit amtsberechtigten Fernsprechanschlüssen ausgestattet. Auf Veranlassung des RH wurde von den Behördenleitern überprüft, ob hierfür in jedem Falle ein unabweisbares dienstliches Bedürfnis bestand. Es ergab sich, daß fünf amtsberechtigte Fernsprechanschlüsse in Behörden-Nebenanschlüsse ohne Amtsberechtigung umgewandelt und dadurch die laufenden Gesprächs- und Unterhaltungskosten im Fernsprechbetrieb gesenkt werden konnten.

26 Die Gemeindeschwesterstationen der Ortsämter werden sehr unterschiedlich mit Ausrüstungsgegenständen, Instrumenten, Verbandsmaterial und Medikamenten ausgestattet. Unterschiedlich sind auch die örtlichen Regelungen bezüglich Bereitstellung von Behandlungszimmern, Lieferung von Heizmaterial, Übernahme der Kosten für Strom- und Gasverbrauch, Zuteilung dienstlicher Fernsprech-Wohnungsanschlüsse, Bereitstellung von Dienstfahrrädern, Übernahme von Reparaturkosten für privateigene Fahrräder, Zuteilung von Werkdienstwohnungen usw. Der RH regte an, eine möglichst einheitliche Regelung für sämtliche Gemeindeschwestern herbeizuführen und die Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Gemeindeschwesterstationen künftig nicht mehr getrennt bei den einzelnen Ortsämtern zu veranschlagen, sondern sie im Haushalt der Verwaltung für Gesundheitswesen zusammenzufassen, die für die Fachaufsicht ohnehin zuständig ist. Die in dieser Angelegenheit vom Senator für Inneres geführten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Fernmeldetechnisches Amt (G 060)

27 Bereits bei früheren Prüfungen hatte der RH dem Fernmeldetechnischen Amt bestimmte Vorschläge über notwendig erscheinende innerbetriebliche Maßnahmen gemacht, die eine zuverlässige Betriebs- und Kosten-

kontrolle sowie eine echte Kostenverteilung auf die angeschlossenen Dienststellen ermöglichen sollten (s. Tz. 106 im Bericht des RH für das Rj. 1957). Diese Umstellungen hat die Verwaltung bis jetzt noch nicht verwirklichen können, so daß noch immer im Haushaltsplan die Verteilung der Betriebskosten des Fernmeldetechnischen Amts schematisch nach einem die wirklichen Verhältnisse nicht berücksichtigenden Schlüssel erfolgt (HSt. 187).

Bei der Rechnungsprüfung 1958 wurden auch die sich aus der zentralen Bewirtschaftung aller Anschläge für Fernsprechgebühren (HSt. L 2031, G 145) ergebenden Fragen (Abrechnung und Umlage der postalischen Fernsprechgebühren) beim Fernmeldetechnischen Amt genauer untersucht. Das Prüfungsergebnis veranlaßte den RH auch hier zu organisatorischen Anregungen, deren Verwirklichung eine fühlbare Arbeitsvereinfachung und verminderten Personalbedarf erwarten läßt. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Polizei (G 10)

28 Vergleichsberechnungen über die Kosten der freien Heilfürsorge bei der Schutzpolizei (einschl. Wasserschutzpolizei) und bei der Feuerwehr ergaben wesentliche Unterschiede. So wurden z. B. im Rj. 1958 für jeden heilfürsorgeberechtigten Feuerwehrbeamten durchschnittlich 148,— DM verausgabt. Eigene Sanitätseinrichtungen bestehen bei der Feuerwehr nicht. Die Beamten haben freie Arztwahl. Bei der Schutzpolizei mit beamtetem Arzt und eigener Sanitätsstelle betrug der Kopfsatz trotz eigener Einrichtungen für Bestrahlungen, Massagen und Bäder dagegen rund 178,— DM, mithin 30,— DM mehr als bei der Feuerwehr. Hieraus ergibt sich für 1648 Polizeibeamte ein jährlicher Mehraufwand von rund 50 000 DM. Der Senator für Inneres wurde vom RH gebeten, zu prüfen, ob nicht wesentliche Einsparungen durch Aufgabe der Polizei-Sanitätsstelle und Einführung freier Arztwahl auch für Polizeibeamte erzielt werden könnten. Die Anregung soll anläßlich der Herausgabe neuer Heilfürsorgebestimmungen aufgegriffen werden.

Schulwesen

29 Gelegentlich örtlicher Erhebungen in bremischen Schulen wurde festgestellt, daß vielfach die Schulleiter über Einzelheiten der Hausmeisterverträge, und zwar insbesondere hinsichtlich der darin getroffenen Vereinbarungen über die Versorgung von Dienst- und Werkdienstwohnungen mit Strom, Gas, Wasser und Feuerungsstoffen aus den Versorgungseinrichtungen der Schule, nicht unterrichtet waren. Da aber den Schulleitern die Rechnungs- und Verbrauchskontrolle obliegt und sie deshalb wissen müssen, ob ein Dienst- oder Werkdienstwohnungsinhaber mitversorgt wird und evtl. an den Kosten zu beteiligen ist, regte der RH an, ihnen eine Ausfertigung des Mietfestsetzungsbescheides zu übersenden oder sie in sonst geeigneter Form über die getroffenen Vereinbarungen zu unterrichten. Der Anregung wurde entsprochen.

Landwirtschaftliche Bildungsanstalten (G 243)

30 Im Haushaltsplan (Erläuterungsspalte) war der als einmalige Ausgabe bei der HSt. 400 veranschlagte Betrag von 2150,— DM ausdrücklich nur für folgende Beschaffungen vorgesehen:

1)	32 Garderobenschränke	1600,— DM
2)	Einrichtung eines Lehrerzimmers	300,— DM
3)	Ausstattung eines Waschraumes	100,— DM
4)	1 Werkzeugschrank	150,— DM.

Trotzdem beschaffte die Behörde in Abweichung von dieser Zweckbestimmung

16 Casala-Zweisitzer-Säulentische
33 Casala-Schuldrehstühle und
1 Casala-Lehrerdrehstuhl

zum Gesamtpreis von 2109,45 DM, obwohl der Senat am 23. 7. 1957 u. a. folgende Richtlinien für die Aufstellung des Haushalts 1958 beschlossen hatte:

> „Es dürfen nur unabweisbare einmalige Ausgaben, die ausführlich zu begründen sind, veranschlagt werden. Anzuschaffende Gegenstände sind in der Erläuterungsspalte einzeln aufzuführen" (A.M. 26/1957, Ziffer 13, S. 162).

Mit dieser Eigenmächtigkeit verstieß die Verwaltung gegen §§ 30, 34 RHO, wonach die Zweckbestimmung und die Benennung der anzuschaffenden Gegenstände im Haushaltsplan für sie bindend waren.

Weserstadion (G 550)

31 Im Einvernehmen mit der Deputation für Leibesübungen wurden aus den für die Sportförderung zweckgebundenen Mitteln der HSt. G 550/3881 „Verwendung zweckgebundener Mittel aus dem Abgabenteil an Wetten — Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, sowie Erwerb von Grundstücken, Geräten usw." ein Schreibtisch, ein Schreibtischsessel und eine Webedecke für das Amt für Leibesübungen beschafft. Die Mittel der HSt. G 550/3881 stammen aus dem Toto- und Lottoaufkommen und unterliegen den Bindungen des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem.Ges.Bl. S. 72), das den Einsatz der Mittel für Zwecke, die der Staat zu erfüllen hat, verbietet und das in § 15 Absatz 2 sogar Zuwendungen für die bei den Zuschußempfängern anfallenden Verwaltungsausgaben ausschließt. Danach standen zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Behördendienstzimmer keinesfalls die Mittel der HSt. G 550/3881, sondern nur die der HSt. G 530/142 (Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände des Amtes für Leibesübungen) zur Verfügung. Der RH mußte daher beanstanden, daß durch diese Verwendung der Lottomittel das Lottogesetz wie auch das Haushaltsrecht (§§ 30, 43 RHO) verletzt wurden.

Sozialwesen

Lager für Sowjetzonenflüchtlinge (G 454)

32 Eine Überprüfung der Nutzungsentschädigung für die von dem Lager in Bremen-Lesum in Anspruch genommenen bundeseigenen Gebäude ergab, daß die Bundesvermögensverwaltung irrtümlich der Berechnung einen Gebäudezeitwert von 624 900,— DM statt richtig 320 000,— DM zugrunde gelegt hatte. Auf Veranlassung des RH erfolgte eine Neuberechnung, die für die Zeit bis 1959 eine Überzahlung von insgesamt 22 216,59 DM ergab. Dieser Betrag wurde dem Sozialverwaltungsamt vom Bund erstattet.

Ausgleichsamt (G 48)

33 Auf Wunsch des Senators für das Wohlfahrtswesen hat das Bundesausgleichsamt eine allgemeine Geschäftsprüfung beim Ausgleichsamt Bremen durchgeführt. Anlaß war ein Antrag des Leiters des Ausgleichsamts auf erhebliche Personalverstärkung. Die Prüfung wurde in der Zeit vom 18. bis 27. August 1958 durchgeführt und die Niederschrift über die allgemeine Geschäftsprüfung sowie die Prüfung der Sachgebiete Mittelbewirtschaftung, Hauptentschädigung und Wohnungsbau auch dem RH übersandt. Danach gehört das Ausgleichsamt Bremen zu den bedeutendsten im Bundesgebiet. Im Rj. 1957 betrugen die Ausgaben rund 31,5 Mill. DM und erreichten in den ersten vier Monaten des Rj. 1958 bereits die Summe von rund 14,8 Mill DM. Von der Stadt Bremen waren am 1. April 1958 rund 80 000 Sachgeschädigte zu betreuen.

Nach den Feststellungen des Bundesausgleichsamts ergaben sich beim Ausgleichsamt verschiedene Mängel organisatorischer, verwaltungstechnischer und personeller Art, „die in dem überstürzten Aufbau des Amts mit qualitativ unzulänglichem Personal begründet sein dürften, jedoch mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung nicht vereinbar sind. Die festgestellten Mängel haben eine nicht vertretbare Erhöhung des Sach- und Personalaufwandes zu Lasten der Stadt und des Bundes zur Folge gehabt und beruhen hauptsächlich auf

a) Fehlen einer klar durchdachten Organisation hinsichtlich Abgrenzung und Eingliederung der allgemeinen Verwaltungsdienste, insbesondere Fehlen einer zentralen Geschäftsstelle,

b) Fehlen je einer vollständigen zentralen Such- und Leistungskartei.

Die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten sind in der Weise aufgesplittert, daß sie nebeneinander, zum Teil einander überschneidend, wahrgenommen werden. Diese Aufsplitterung und das dadurch bedingte Nebeneinander der allgemeinen Verwaltungsdienste scheint mit den Erfordernissen einer rationellen Verwaltung nicht vereinbar zu sein und hatte zugleich eine im Verhältnis zum Arbeitsergebnis nicht vertretbare Ausweitung des Personal- und Sachaufwandes zur Folge".

Für die Sachgebiete Hauptentschädigung und Wohnungsbau ergab sich die Notwendigkeit eines Personalausgleiches innerhalb der Verwaltung. Im Hinblick auf das Prüfungsergebnis des Bundesausgleichsamts hat der RH die vorgesehene eigene Prüfung zunächst zurückgestellt, weil erst die Auswertung und Durchführung der Vorschläge des Bundesausgleichsamts durch das Ausgleichsamt abgewartet werden soll.

Jugendwesen

Kindertagesheime, Jugendheime (G 470, 570)

34 Örtliche Prüfungen bei verschiedenen Jugend- und Kindertagesheimen ergaben, daß die vorgeschriebenen jährlich dreimaligen unvermuteten Prüfungen der Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen (§ 8 Anhang 1 zu § 8 VBRKO) nur teilweise (bei etwa einem Drittel aller Zahlstellen) durchgeführt waren. Bestandsprüfungen in den Lebensmittellägern fanden nur in wenigen Heimen statt. Der Senator für Wohlfahrt und Jugend hatte wegen personeller Schwierigkeiten eine Verminderung der Zahl der jährlichen unvermuteten Prüfungen — ausgenommen bei den vier größeren Zahlstellen — beantragt. Im Hinblick auf den erheblichen jährlichen Umsatz der Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen, der schon ohne die drei Zahlstellen des Wohlfahrtsamtes und der Tbc-Hilfe mehr als 1 000 000,— DM ausmacht, konnte weder der Senator für die Finanzen noch der RH aus Gründen der Kassensicherheit dem Antrag zustimmen. Durch die Zuweisung eines apl. Inspektors zur Haushalts- und Rechnungsstelle des Senators für Wohlfahrt und Jugend ab Rj. 1960 dürften im übrigen die personellen Schwierigkeiten behoben sein.

35 Bei verschiedenen Kindertagesheimen wurde auch die Ausnutzung der Heimkapazität untersucht. Nach der Rentabilitätsübersicht des Jugendamts für das Rj. 1958 ergibt sich für alle 30 Heime durchschnittlich eine Kapazitätsausnutzung von 80 v. H. Bei mehreren Heimen wurde dieser Durchschnittssatz erheblich unterschritten. Das Jugendamt stellt aber die Belegung in den Heimen laufend fest und geht bei abnehmender Ausnutzung unverzüglich den Gründen nach, um entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten treffen zu können.

36 Kontrollen des Jugendamts zur Überwachung der Beitragseinstufung der Eltern haben nur bei sieben der insgesamt 30 Heime stattgefunden. Auf die nicht ausreichende Überwachung der Beitragseinstufung war bereits im Jahresbericht Rj. 1956 (Tz. 167) hingewiesen worden. Auch die Rechnungsprüfung 1958 gab zu einigen Erinnerungen hinsichtlich der von den Heimleiterinnen vorgenommenen Beitragseinstufungen Anlaß. Die Beanstandungen des RH hat das Jugendamt in einem besonderen Rundschreiben ausgewertet und allen Heimen zur Kenntnis gegeben. Eine hinreichende Überwachung der Beitragseinstufung wurde zugesagt.

Gesundheitswesen

Sonstige Gesundheitspflege und -fürsorge (Hauptgesundheitsamt) (G 519)

37 Bei der Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß die jeweiligen Inhaber von Straßenbahnjahreskarten bei Antritt ihres Jahresurlaubs die Karten an die Dienststelle zurückgaben und diese dort ungenutzt bis zur Beendigung des Urlaubs verblieben. Zur weitgehenden Ausnutzung der Jahreskarten wurde vom RH angeregt, diese inzwischen an Bedienstete anderer Dienststellen im Bereich des Hauptgesundheitsamtes für dienstliche Zwecke auszugeben. Dem Vorschlag wird künftig entsprochen.

38 Die Untersuchungen des RH erstreckten sich auch auf Fragen der Personalbesetzung und -auslastung. Die Besetzung der Anstalten mit Ärzten und Pflegekräften entsprach im wesentlichen den hierüber vorhandenen Richtzahlen. Die besonders ungünstigen Verhältnisse in einem Krankenhaus mit einem um rund 25% unter der Norm liegenden Bestand an Pflegekräften gab Anlaß zu noch andauernden Erörterungen darüber, wie dieser ungewöhnliche große Personalmangel ausgeglichen werden kann.

39 Für die laufende Heranziehung fremder Pflegekräfte für Nachtwachen wurden in einem Krankenhaus rund 3500 DM aufgewendet, während im gleichen Zeitraum die Hauptanstalt der Städtischen Krankenanstalten zusammen mit sechs anderen angeschlossenen Krankenhäusern für diesen Zweck nur rund 4000 DM verausgabte. Der ungewöhnlich hohe Aufwand in der einen Anstalt, ursprünglich ausgelöst durch Personalmangel sowie durch Urlaubs- und Krankheitsausfälle, erscheint nicht vertretbar, nachdem seit längerer Zeit sämtliche Schwesternplanstellen wieder besetzt sind und die Frage der Vertretung bei Ausfällen geregelt ist. Die Untersuchung der Gründe für diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

40 Mit Zustimmung der Senatskommission für das Personalwesen waren ab 1. 1. 1956 in den Städtischen Krankenanstalten und den angeschlossenen Krankenhäusern zur Entlastung des Pflegepersonals Stationshilfen als Teilbeschäftigte befristet eingestellt worden, weil die vorhandenen Planstellen nicht ausreichend mit geprüften Pflegekräften besetzt werden konnten. In einem Hause wurden aber sechs derartige Stationshilfen, wie der RH feststellen mußte, auch noch weiterbeschäftigt, nachdem alle Schwesternplanstellen besetzt waren. Die an dieser Stelle entbehrlichen Hilfskräfte sind nunmehr für andere Arbeiten eingesetzt worden.

41 Nach § 2 der Bundespflegesatzverordnung — Pr 7/54 — vom 31. 8. 1954 werden u. a. die Pflegesätze der Krankenanstalten für Selbstzahler der allgemeinen Pflegeklasse von den Preisbildungsstellen der Länder genehmigt oder festgesetzt. Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel hatte bei der Genehmigung neuer Pflegesätze für die Städtischen Krankenanstalten, die Nervenklinik und die gemeinnützigen Krankenhäuser mit seiner Anordnung BM 1/1960 angeordnet, daß bei Selbstzahlern der allgemeinen Pflegeklasse, von denen ein ärztliches Behandlungsgeld gesondert erhoben wird (auswärtige Selbstzahler), ein Abschlag von 2,50 DM vom Pflegesatz für die hierin bereits pauschal enthaltenen Arztkosten vorzunehmen ist. Für die Städtischen Krankenanstalten bedeutet dies einen Einnahmeausfall von jährlich rund 50 000 DM. Die Nachprüfung ergab aber, daß bei der Ermittlung der Selbstkosten für die allgemeine Pflegeklasse der auf die auswärtigen Selbstzahler entfallende anteilige Aufwand für den ärztlichen Dienst bereits vorweg abgesetzt worden war. Der weitere Abschlag vom Pflegesatz bewirkte also eine nach Ansicht des RH nicht vertretbare Doppelabsetzung und damit eine unberechtigte Besserstellung auswärtiger selbstzahlender Patienten. Eine Nachprüfung ist eingeleitet.

42 Einige Ärzte setzten von den Einnahmen aus einer Nebentätigkeit vor der Berechnung der Anteile, die hiervon dem öffentlichen Dienstherrn für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zustehen, außer Aufwendungen für private Arbeitskräfte, Medikamente usw. auch rund 15 000 DM für Vergütungen ab, die sie an andere Ärzte dieser Krankenhäuser für deren Mitwirkung bei Ausübung der Nebentätigkeit gezahlt hatten. Die Absetzung dieser Aufwendungen war nicht begründet, weil auch insoweit öffentliche Einrichtungen (Personal) in Anspruch genommen wurden. Der RH veranlaßte eine Nachforderung von rund 2270 DM.

43 Da die Verwaltungsdirektion der Städtischen Krankenanstalten es versäumt hatte, die sieben angeschlossenen Krankenhäuser von einer Erhöhung der Gebühren für Nebenleistungen in Kenntnis zu setzen, entstanden nicht unerhebliche Einnahmeausfälle. Der RH veranlaßte, daß die in Betracht kommenden Kosten nachträglich eingezogen wurden.

44 Entgegen einer Anordnung der ärztlichen Direktion der Städtischen Krankenanstalten wurde von Anstaltsärzten verschiedentlich Material zur Untersuchung bremischen und auswärtigen Privatinstituten übersandt, die zum Teil ein Mehrfaches an Kosten gegenüber den vom Hygienischen Institut in Bremen berechneten Gebühren forderten. Begründet wurde diese Handhabung damit, daß die Untersuchung durch das Hygienische Institut angeblich nicht immer einwandfreie Befunde ergeben hätte. Auf Anregung des RH wurde durch ein Übereinkommen zwischen der ärztlichen Direktion der Städtischen Krankenanstalten und dem Direktor des Hygienischen Instituts für den Gesamtbereich der Städtischen Krankenanstalten die Zuständigkeit zwischen dem Hygienischen Institut und den privaten Untersuchungslabors abgegrenzt, um für die Zukunft unnötige Untersuchungskosten zu vermeiden.

45 Durch die Pavillonbauweise und spätere Erweiterungsbauten bedingt, sind in einem Krankenhaus acht Heizungsanlagen vorhanden, die einen erheblichen Personalaufwand erfordern. Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Einbau einer zentralen Ölheizungsanlage auch eine spürbare Verminderung des Heizungspersonals auslösen müßte.

46 Die für jede Zahlstelle der angeschlossenen Krankenhäuser vorliegenden Anordnungen über den Kassenhöchstbestand und die zulässige Höhe der einzelnen Barauszahlung wurden bei den Zahlstellen der Krankenhäuser Blumenthal, Vegesack, St. Magnus und Brauel mißachtet. Kassenbestand und Barauszahlungen erreichten teilweise ein Vielfaches des zulässigen Höchstbetrages. Inwieweit es sich dabei um Kassenbarbestände handelte, konnte nachträglich nicht mehr ermittelt werden, weil in den Kassentagebüchern die Aufgliederung des Kassenbestandes nach Bargeld, Schecken und ungebuchten Belegen gemäß § 80 Absatz 2 RKO fehlte. Die nach den zur Reichskassenordnung ergangenen bremischen Vollzugsbestimmungen vom 20. März 1939 (A. M. Nr. 10/1939) vorgeschriebene tägliche Ermittlung des Kassensollbestandes im Kassentagebuch sowie die Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Kassenbestand durch Unterschrift hatten einige Zahlstellen der angeschlossenen Krankenhäuser nur unvollständig bzw. überhaupt nicht vorgenommen. Der RH hat die Beachtung der Bestimmungen und insbesondere die Einhaltung der Bestandsgrenzen fordern müssen. Die Zahlstellen wurden von der Direktion der Städtischen Krankenanstalten entsprechend angewiesen.

47 Quittungen über Bareinzahlungen von Pflegekosten waren bei den Zahlstellen einiger angeschlossener Krankenhäuser auch von solchen Bediensteten unterzeichnet worden, die gleichzeitig die Pflegekostenkarteien führten und damit verwaltungsmäßig die Zahlungseingänge zu kontrollieren hatten. Kassenmäßige Aufgaben und Verwaltungsaufgaben waren dabei in einer Hand vereinigt. Aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen hält der RH ein derartiges Zusammenfallen von Zahlungsannahme und Kontrolle grundsätzlich nicht für zweckmäßig. Er hat daher eine Trennung dieser Funktionen angeregt, die inzwischen von der Verwaltung auch durchgeführt wurde.

Krankenhaus Vegesack

48 Der Pflegekostentarif für den Bereich der Städtischen Krankenanstalten sieht für die Inanspruchnahme der Privatpflegeklasse bestimmte Regelsätze vor, von denen je nach Ausstattung und Größe der Zimmer nach unten abgewichen werden kann. Eine ggf. notwendige Herabsetzung von Pflegekosten ist nach einem Erlaß des Senators für das Gesundheitswesen vom 19. September 1955 einer besonderen Kommission vorbehalten.

Wie sich bei der Überprüfung der Pflegekostensätze für die Privatklasse des Krankenhauses herausstellte, sind im Jahre 1955 und in den folgenden Jahren die Pflegekosten im Hinblick auf die Ausstattung der Zimmer allgemein herabgesetzt worden. Eine nachträgliche, durch die Feststellung des RH ausgelöste Überprüfung der ermäßigten Pflegekosten durch die vorgesehene Kommission ergab, daß ein Preisnachlaß in verschiedenen Fällen nicht gerechtfertigt war. Die in Betracht kommenden Pflegesätze sind inzwischen neu festgesetzt worden.

Tbc-Krankenhaus St. Magnus

49 Für die Unterbringung des Pflege- und Hauswirtschaftspersonals dieser Anstalt wurde von der Bremischen Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH. im Rj. 1957 ein Schwesternwohnhaus mit 40 Betten errichtet, das die Stadtgemeinde Bremen für ein Entgelt von monatlich rund 900 DM angemietet hat. Bei Planung des Bauvorhabens wurde dieser Bedarf an Personalbetten — unter Berücksichtigung einer gewissen vertretbaren Reserve — durchaus zutreffend angenommen. Inzwischen ist jedoch der Bedarf stark zurückgegangen, so daß im Juli 1959 18 Betten von 40 vorhandenen frei waren. Für diese rückläufige Entwicklung liegen verschiedene Gründe vor. Das Absinken der Patientenzahl führte zu einer Verminderung des Pflegepersonals; einige der Schwesternplanstellen sind unbesetzt. An Stelle von RK-Schwestern mit Anspruch auf Unterkunft sind teilweise freie Schwestern mit eigener Wohnung außerhalb der Anstalt getreten, an Stelle von Hausgehilfinnen außerhalb wohnende Stundenfrauen. Der RH regte daher an, dieser offenbar zwangsläufigen Entwicklung angesichts des hohen Mietaufwandes nunmehr auch durch Überlegungen über eine anderweitige Ausnutzung des freigewordenen Wohnraumes Rechnung zu tragen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

50 Aus am Schlusse des Rj. 1958 noch vorhandenen Mitteln der HSt. 318 — Ersatz und laufende Ergänzung der Anstaltsausstattungen — beschaffte die Verwaltung dieses angeschlossenen Krankenhauses, offensichtlich um die Mittel nicht verfallen zu lassen, noch am 25. März 1959 „voraussehend" Büromöbel für 618,— DM, die für die Einrichtung neu zu schaffender Büroräume gedacht waren. Auf Grund einer späteren Entscheidung des Senators für das Gesundheitswesen sind aber neue Verwaltungsräume nicht geschaffen worden. Die Beschaffung der Büromöbel war also übereilt erfolgt und nach dem laufenden Bedarf des Rj. 1958 nicht zwingend notwendig. Die Möbel wurden erst im August 1959 für andere als bei der Beschaffung vorgesehene Zwecke verwendet. Dieser neue Bedarf hätte aber nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nur aus den für das Rj. 1959 bei der HSt. 318 zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden dürfen. Durch die vorzeitige, sachlich nicht gerechtfertigte Beschaffung der Büromöbel im Rj. 1958 hat die Verwaltung in unzulässiger Weise die entsprechenden Mittel des Rj. 1959 verstärkt und damit gegen die Bestimmungen der §§ 26 Absatz 1 und 30 RHO verstoßen.

Städtische Krankenanstalten, Nervenklinik (G 520, 521)

51 Der im Jahre 1940 für das Pflegepersonal eingeführte Zwang zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wurde auf Weisung des Senators für das Gesundheitswesen 1956 wieder aufgehoben. Dies führte dazu, daß die im freien Vertragsverhältnis beschäftigten Pflegekräfte — rund 40 % des Pflegepersonals — überwiegend auf die Gemeinschaftsverpflegung verzichteten und im übrigen meist nur noch am Gemeinschaftsmittagstisch teilgenommen wird.

Die Umstellung hat aber auch Fragen anderer Art aufgeworfen. Ein festgestellter Fall unberechtigter Verpflegungsentnahme durch einen Nichtteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung läßt die Vermutung zu, daß es sich nicht um einen Einzelfall handelt, insbesondere da bei der augenblicklichen Handhabung eine Kontrolle kaum möglich ist. Um Mißbräuche zu verhindern, wären umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Angesichts dieser sich einer Dienstaufsicht entgegenstellenden Schwierigkeiten und der sich daraus auch für das Personal selbst möglicherweise ergebenden Konfliktsituation hat der RH angeregt zu prüfen, ob nicht doch demgegenüber einer Teilnahmeverpflichtung wenigstens in begrenztem Umfange der Vorzug zu geben ist. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Desinfektionsanstalt / Hygienische Schädlingsbekämpfung (G 525, 514)

52 Die Desinfektionsanstalt und die Hygienische Schädlingsbekämpfung, deren Verwaltungs- und Betriebsaufgaben in Personalunion wahrgenommen werden, wurden vom RH einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Den Anregungen des RH zur Vereinfachung und Zusammenfassung zahlreicher Vordrucke und zur Beseitigung bisher geführter umfangreicher Kontrollbücher ist die Verwaltung im wesentlichen gefolgt. Hierdurch soll eine erhebliche Arbeits- und Materialeinsparung erreicht werden.

Die Prüfung des Arbeitseinsatzes des Betriebspersonals — 29 Desinfektoren — veranlaßte den RH zu der Anregung, den nach seiner Auffassung vorhandenen Überhang an Arbeitskräften für den Bereitschaftsdienst auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die besonderen

seuchenhygienischen Aufgaben der Desinfektionsanstalt die ständige Anwesenheit von Desinfektoren im Tag-, Spät- und Nachtdienst erfordern. Soweit Desinfektoren bei der Schädlingsbekämpfung auf Schiffen und bei Privatunternehmen eingesetzt werden, regte der RH unter Hinweis auf die Dienstanweisung des Senats für die Nebenbetriebe der öffentlichen Hand vom 11. Juli 1952 an, Aufgaben dieser Art künftig der freien Wirtschaft zu überlassen. Nach Ansicht des RH sollten sich die zuständigen Dienststellen nur auf die Überwachung der Durchführung der von ihnen angeordneten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch Privatfirmen beschränken. Dieser Auffassung hat sich der Senator für das Gesundheitswesen mit einer entsprechenden Anweisung angeschlossen. Die Verwaltung hat bereits erste Maßnahmen zur Verringerung des Betriebspersonals im Bereitschaftsdienst eingeleitet und ihre Bereitwilligkeit erklärt, den Anregungen des RH zu folgen, soweit die seuchenhygienischen Aufgaben der Desinfektionsanstalt das zulassen.

Die Überprüfung der Ausnutzung der vorhandenen Fernsprecheinrichtungen sowie ihrer Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit ergab, daß die Desinfektionsanstalt eine über den erforderlichen Umfang hinausgehende Fernsprechanlage besitzt. Auf Anregung des RH sollen einige Fernsprechanschlüsse aufgehoben bzw. umgesetzt werden.

53 Bei der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrzeuge der Desinfektionsanstalt stellte der RH auffällig hohe Unterschiede der Reparaturaufwendungen für im gleichen Jahr beschaffte laufend im Einsatz befindliche Krankenwagen verschiedener Typen fest. Die Verwaltung erklärte dazu, daß der den ungewöhnlich hohen Reparaturaufwand erfordernde Fahrzeugtyp trotz ausdrücklichen Einspruches der Desinfektionsanstalt durch die zuständige Kraftfahrzeugbeschaffungsstelle gekauft worden sei. Dieser Fahrzeugtyp sei infolge der Konstruktion des Spezialaufbaues besonders reparaturanfällig und habe schon in den ersten Monaten des Einsatzes durch Motor- und Getriebeschäden zu umfangreichen Reparaturaufwendungen sowie wegen erheblicher Fehler der Spezialkarosserie zu Reklamationen geführt. Die Verwaltung hat inzwischen die Beschaffungsstelle auf die Unwirtschaftlichkeit dieses Fahrzeugtyps als Krankenwagen hingewiesen und angeregt, bei weiteren Beschaffungen einen im Anschaffungspreis und in der laufenden Unterhaltung wesentlich wirtschaftlicheren Fahrzeugtyp vorzusehen.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Stadtplanungsamt

Stadtplanung (G 610)

54 Dem Stadtplanungsamt stehen bei HSt. 610/365 im oH Mittel für Straßenregulierungen zur Verfügung, aus denen neben notwendigem Grunderwerb insbesondere die straßenbauliche Maßnahme selbst durchgeführt und auch Ersatz für von der Straßenregulierung Betroffene geleistet werden kann. Demgegenüber stehen dem Amt die aus dem Grundstücksfonds gespeisten Mittel der HSt. 610/5091 des aoH („Ankauf von Grundstücken für den öffentlichen Bedarf, Zahlung von Gebäudeentschädigungen und Nebenleistungen") infolge der strengen Zweckbindung dieser Fondsmittel ausschließlich für den Grunderwerb selbst nach Maßgabe des Kaufvertrages (allerdings mit allen darauf beruhenden Nebenleistungen und Nebenkosten) zur Verfügung. Diese unterschiedliche Zweckbestimmung bzw. die Beschränkung der Verfügungsbefugnis über die Mittel des aoH gegenüber denen der HSt. 365 wurde vom Amt verschiedentlich übersehen, so daß nach Erschöpfung der Mittel des oH auch dann auf die des Grundstücksfonds über HSt. 5091 zurückgegriffen wurde, wenn es sich nicht allein um Grunderwerb, sondern bereits um Straßenausbaumaßnahmen handelte. Dieses Ausweichen auf zweckgebundene Mittel mußte der RH als unzulässig beanstanden (§§ 30, 43 RHO).

55 Eine dem Stadtplanungsamt angegliederte Modellwerkstatt, die auch anderen Dienststellen zur Verfügung steht, hat nach ihrer Dienstanweisung die Kosten voll den auftraggebenden Stellen in Rechnung zu stellen. Eine Nachprüfung ergab, daß dieser Forderung nicht hinreichend entsprochen wurde. So waren z. B. Reparaturarbeiten an Modellen unberechnet geblieben und nicht sämtliche Kostenfaktoren, wie z. B. anteilige allgemeine Verwaltung und Personalausfälle, in der Kalkulation berücksichtigt worden. Das Amt wurde auf die Notwendigkeit einer kostenechten Verrechnung hingewiesen.

56 Nach § 30 RHO dürfen Haushaltsreste bei einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr übertragen werden. Bei G 610/493 — „Wettbewerbe" — war ein aus dem Rj. 1955 stammender Haushaltsrest von rund 15 000 DM ohne Beachtung dieser Vorschrift bis zum Rj. 1959 übertragen worden. Auf die Beanstandung des RH hin wurde dieser verfallene Ausgaberest mit Ende des Rj. 1959 in Abgang gestellt.

Unbebaute Grundstücke (G 923)

57 Von den Ausgaben der vom Stadtplanungsamt bewirtschafteten HSt. 366 — „Öffentliche Abgaben" — des Abschnittes G 923 — „Unbebaute Grundstücke" — wurden unter Verletzung des durch § 69 RHO vorgeschriebenen Bruttoprinzips Grundsteuererstattungsbeträge, die von Erwerbern städtischer Grundstücke laut Kaufvertrag zu leisten waren, abgesetzt, während sie richtig als Einnahmen und in voller Höhe zu buchen gewesen wären. Abgesehen von der Beeinträchtigung der Klarheit der Haushaltsrechnung durch derartige Saldierungen trat in diesem Falle auch eine planmäßig nicht vorgesehene Verstärkung der Ausgabemittel ein.

Inventar „Bürgerstuben"

58 Anläßlich des Umbaues des Gebäudes der früheren „Bürgerstuben" am Markt (jetzt „Deutsches Haus") war nach dem Vertrage mit der damaligen Pächterin von der Stadtgemeinde Bremen das sogenannte „kleine Wirtschaftsinventar" käuflich zu übernehmen. Das Stadtplanungsamt übertrug Ende 1955 die Unterbringung des übernommenen umfangreichen Bestandes an gebrauchtem Inventar (Mobiliar, Gläser, Geschirr, Haus- und Küchengerät usw.) dem Hochbauamt, das es auf Weisung des Senators für das Bauwesen nicht zur Versteigerung brachte, sondern sorgfältig verpackt in einem eigens hierfür hergerichteten Bunker einlagerte. Die Herrichtung des Bunkers kostete rund 900 DM, das Verpacken und der Transport des Inventars rund 2860 DM. Hierzu kamen laufende Einlagerungskosten von monatlich rund 160 DM durch Kisten-

leihgebühr und Stromverbrauch (Heizung, Lüftung, Beleuchtung). Die Kosten der Einlagerung (— wie übrigens auch der Übernahmepreis von rund 24 700 DM für das Inventar —) wurden nicht aus Haushaltsmitteln bestritten, sondern von einer Staatsgesellschaft, der Bremer Wirtschaft Wiederaufbau GmbH., getragen. Sie betrugen nach den Büchern der Gesellschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres 1957/1958 rund 7700 DM. Nach Ansicht des RH stehen diese Kosten in keinem Verhältnis zu dem Wert des Inventars, von dem bis 1957 tatsächlich auch nur ein geringer Teil für 4500 DM veräußert werden konnte, während der Hauptteil dann den Städtischen Krankenanstalten überlassen wurde. Hierauf war bereits im Bericht zum Rj. 1957 hingewiesen worden (Tz. 129). Wirtschaftlicher wäre eine sofortige Versteigerung des Inventars noch am alten Platz gewesen. Demgegenüber wird die Einlagerung von der Verwaltung vor allem damit begründet, daß die Räume damals sofort freigemacht werden mußten, um die Architekten in den Stand zu setzen, ihre Planung durchzuführen, daß aber auch mit der Möglichkeit einer Übernahme des Inventars durch den späteren Pächter gerechnet wurde. Dennoch ist der RH der Auffassung, daß damals durch übereilte und nicht hinreichend durchdachte Maßnahmen Kosten verursacht wurden, die vermeidbar gewesen wären.

Amt für Wohnung und Siedlung

Wohnungsamt (G 620)

59 Das Wohnungsamt, seit März 1958 als Abteilung „Wohnungswesen" in das Amt für Wohnung und Siedlung einbezogen, verfügte 1959 einschließlich des hierfür auch bei den Ortsämtern eingesetzten Personals noch immer über einen Bestand von rund 90 Kräften, der im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Großstädten und zu den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Rationalisierung ermittelten Durchschnittssätzen selbst bei Berücksichtigung besonderer bremischer Verhältnisse zu hoch erschien. Zur Vorbereitung einer umfassenden Überprüfung der Geschäftsverteilung, Auslastung und des Arbeitsablaufs führte der RH örtliche Erhebungen durch, deren Ergebnis bereits für eine Reihe von Hinweisen auf Einsparungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten ausgewertet werden konnte. Das Amt für Wohnung und Siedlung hat inzwischen durch Auflösung bzw. Zusammenlegung von Sachgebieten innerhalb der Abteilung Wohnungswesen sechs planmäßige Stellen und eine überplanmäßige Kraft zur Verfügung gestellt und weitere Anstrengungen in dieser Richtung zugesagt. Ebenso wurde bereits bei einigen Ortsämtern das im Wohnungswesen tätige Personal verringert. Die Klärung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen RH und Behörde über Personalbedarf und Wirtschaftlichkeit der Organisation bleibt einer umfassenden Untersuchung vorbehalten, die allerdings im Hinblick auf den gerade eingetretenen Wandel im Wohnungsrecht und die sich hieraus ergebende Änderung der künftigen Arbeitsgrundlagen des Amts zunächst noch zurückgestellt wurde.

Förderung des Wohnungsbaues (G 622)

60 Auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbaues befaßte sich der RH im Zusammenhang mit der Prüfung des Rj. 1958 insbesondere mit der nachträglichen Kontrolle öffentlich geförderter Baumaßnahmen durch die Bewilligungsstelle der Stadtgemeinde Bremen, das Amt für Wohnung und Siedlung. Von 1951 an war den Bauherren durch Ziffer 23 der Verwaltungsanordnung über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues der Freien Hansestadt Bremen vom 9. 3. 1951 (A. M. Nr. 9, ab 1957 ersetzt durch Ziffer 66 der Verwaltungsanordnung vom 19. 2. 1957 — Brem. Ges.-Bl. S. 13 —) die Aufstellung von Schlußabrechnungen und die Anzeige ihrer Fertigstellung an die Bewilligungsstelle zur Pflicht gemacht worden. Sinn der Vorschrift ist die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel und die Feststellung und Rückforderung eventuell nicht benötigter oder unzulässig verwandter Mittel (sogenannte Überfinanzierungen). Für die von Bremen bereits in den Jahren 1949 und 1950 geförderten Baumaßnahmen war zwar eine entsprechende Verpflichtung in den damaligen Richtlinien nicht ausdrücklich vorgesehen. Doch war auch insoweit das frühere Wohnungsbauamt als Bewilligungsstelle durch Beschluß des Wohnungsbauausschusses vom 24. 5. 1949 angewiesen worden, die ordnungsmäßige Mittelverwendung zu überwachen und in Zweifelsfällen Endabrechnungen zu verlangen. Im Drange der Geschäfte war in den ersten Jahren des stürmischen Wiederaufbaues die Anforderung der Schlußrechnungen und ihre Überprüfung bei der Behörde allgemein unterblieben. Auf Grund dringender Hinweise des RH auf die Notwendigkeit und Bedeutung dieser Kontrolle der Mittelverwendung und nachdem der RH bei einigen Baugesellschaften eine erheblich über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Mittel festgestellt hatte, war dann 1955 von der Verwaltung wenigstens die laufende Überprüfung der am sozialen Wohnungsbau beteiligten Wohnungsbaugesellschaften aufgenommen worden. Hierüber hatte der RH bereits in seinem Bericht zum Rj. 1956 (Tz. 192) Ausführungen gebracht, die auch erste Ergebnisse dieser Kontrolle enthielten. Eine besondere Prüfungsgruppe des Amts für Wohnung und Siedlung ist seitdem ununterbrochen mit der Prüfung der Schlußabrechnungen über Bauvorhaben der Gesellschaften beschäftigt. Dagegen fehlt es noch an einer systematischen Kontrolle der Mittelverwendung durch private Bauherren.

61 Eine stichprobenweise Nachprüfung von Finanzierungsakten aus den Jahren 1949 bis 1953 ergab, daß in diesem Bereich bisher nur in wenigen Fällen aus besonderem Anlaß eine Nachprüfung erfolgte, im übrigen aber bei den Akten der Verwaltung nicht einmal die Anzeige des Bauherrn über die erstellte Schlußabrechnung vorliegt und die Behörde sie auch allgemein noch nicht einmal angemahnt hat. Der RH hält es nicht für vertretbar, daß die Kontolle dieser nunmehr bereits seit über sieben Jahren erstellten Bauten noch länger verschoben wird. Sie aber gänzlich ungeprüft zu lassen, dürfte schon aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber späteren Bauherren untunlich, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sein, da nach den bisher über diese Bauten vorliegenden Einzelergebnissen auch hier nicht selten die reinen Baukosten gegenüber dem Finanzierungsplan erheblich geringer waren, so daß nicht unbeträchtliche Beträge an öffentlichen Förderungsmitteln zurückzufordern wären.

62 Vom Baujahr 1954 ab sind bei der Behörde über die zu prüfenden Schlußabrechnungen privater Bauherren Listen angelegt worden, die offenbar vollständig alle Bewilligungen enthalten und auch die An-

mahnung der Schlußabrechnungen ausweisen. Allerdings sind auch diese Akten noch keineswegs vollständig. Erst ab 1957 ist eine intensive Bearbeitung festzustellen. Nicht selten fehlt selbst bei erheblichen Überfinanzierungsbeträgen in den Akten jeder Hinweis auf eine Weiterverfolgung. Der RH hat daher auch hinsichtlich aller Bauvorhaben privater Bauherren ab 1954 auf die Notwendigkeit einer Durchsicht sämtlicher Akten in bezug auf Vollständigkeit der Abrechnung und Durchführung von Rückforderungen hingewiesen.

63 Im Zusammenhange hiermit hat der RH die Auffassung vertreten, daß die im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen von der Bewilligungsstelle angenommene Bagatellgrenze von 500 DM, die vernünftigerweise die Rückforderung von Überfinanzierungen bei den Großbauvorhaben der Wohnungsbaugesellschaften auf lohnende Fälle begrenzen soll, nicht auch für Bauvorhaben privater Bauherren (einschließlich der Betreuungsbauten) gelten darf, insbesondere wenn es sich um Häuser mit nur einer oder zwei Wohnungen handelt. Es dürfte auch zweckmäßig sein, bei der Überprüfung dieser Schlußabrechnungen den als Eigenleistung des Bauherrn in den Finanzierungsplan eingesetzten Sach- und Arbeitsleistungen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

64 Die Ergebnisse des vom Amt für Wohnung und Siedlung für die Wohnungsbaugesellschaften eingerichteten Prüfungsdienstes wurden vom RH überprüft und gaben zu einigen Hinweisen und Rückfragen Anlaß. Insbesondere bei einem Wohnungsbauunternehmen der öffentlichen Hand hatten sich durch Überfinanzierung vieler Bauvorhaben im Laufe der Jahre recht erhebliche Beträge angesammelt, die erst 1959 auf Grund einer von der Finanzverwaltung angeforderten Abrechnung verrechnet bzw. zurückgezahlt wurden. Die Erörterungen zu einigen sich hieraus ergebenden Fragen, wie z. B. der Verzinsung derartiger zuviel und oft erst in einem Zeitpunkt abgerufener öffentlicher Mittel, als der wirkliche Bedarf bereits erkennbar war, sind noch nicht abgeschlossen.

Kleingartenordnung (G 624)

65 Im aoH der Rj. 1955 bis 1958 sind bei HSt. 624/540 insgesamt rund 400 000 DM für „Maßnahmen zur Anlegung von Kleingärten" zur Verfügung gestellt worden, von denen ein Haushaltsrest von rund 262 000 DM noch im Rj. 1959 zur Verfügung stand. Die Rechnungsprüfung löste gewisse Bedenken gegenüber der weiten Auslegung dieser Zweckbestimmung durch das Amt aus, das mangels irgendwelcher konkreter Richtlinien zu dieser allzu allgemein gehaltenen Zweckbestimmung die Mittel teilweise auch dafür eingesetzt hatte, private Kleingärten als Modellfälle unentgeltlich mit Gartenzäunen und Gartenpforten auszustatten. Der RH empfahl, die notwendige Klarstellung beschleunigt vorzunehmen. Nunmehr sollen entsprechende Verwendungsrichtlinien aufgestellt und der zuständigen Deputation vorgelegt werden.

Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung (G 670 und 671)

66 Die Trümmerbeseitigung als eine der größten Nachkriegsaufgaben für die bremische Bauverwaltung konnte noch immer nicht restlos abgeschlossen werden. Der Umfang der durch die Verwaltung zu bewältigenden Aufgabe und die Größe der Leistung veranschaulicht die Zusammenstellung der Aufwendungen vom Beginn der Räumungsmaßnahmen bis zum Ende des Rj. 1958, in die angefallene Erlöse einbezogen wurden:

Kosten der Flächenaufräumungen von 1946 bis 20. Juni 1948	RM	13 257 992,85
Erlöse aus dem Verkauf von Materialien und maschinellen Anlagen im gleichen Zeitraum	RM	2 764 427,75
	RM	10 493 565,10
Kosten der Trümmerbeseitigung vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1958	DM	50 795,891,—
Erlöse aus Verkäufen im gleichen Zeitraum	DM	7 398 816,—
	DM	43 397 075,—

In diesem Gesamtaufwand sind Schadensersatzleistungen auf Grund gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche (HSt. 670/388) in Höhe von 7 239 398,— DM enthalten. Die Zuschüsse an die Trümmerverwertung GmbH. wurden in dieser Rechnung nicht berücksichtigt, da die Liquidation dieser Gesellschaft noch nicht abgeschlossen war.

Nach den Haushaltsanschlägen für die Rj. 1959 und 1960 ist für diese Zeit noch mit weiteren Aufwendungen von je rund 1¾ Mill. DM zu rechnen.

Hochbauamt

Schulneubau Schloßpark Sebaldsbrück (G 210/5345 aoH)

67 Als mit dem Schulneubau Schloßpark Sebaldsbrück (G 210/5345, aoH) begonnen werden sollte, ließ die Bauleitung eine dem Bau im Wege stehende Umkleidebaracke für Sportzwecke im Juli 1957 mit einem den Baumitteln entnommenen Kostenaufwand von rund 3550 DM versetzen. Sie tat dies, weil ihr gegenüber mündlich von nachträglich nicht mehr eindeutig festzustellender Seite schulische bzw. sportliche Interessen geltend gemacht worden waren. Die Bauleitung ging dabei davon aus, daß es sich um eine stadteigene Baracke handele, unterließ es aber, das Stadtplanungsamt als zuständige grundstücksverwaltende Behörde zu beteiligen. Tatsächlich gehörte die Baracke einem Sportverein, der aber nach den vom Stadtplanungsamt getroffenen vertraglichen Vereinbarungen jederzeit zur Räumung des Grundstückes veranlaßt werden konnte und der im übrigen die Baracke bereits 15 Monate nach ihrer Umsetzung wiederum abriß und auf privaten Grund verbrachte. Das Stadtplanungsamt erfuhr von den gesamten Vorgängen überhaupt erst durch den Prüfungsschriftwechsel. Bei gebotener rechtzeitiger Zusammenarbeit hätte nach Ansicht des RH das Umsetzen der Baracke und damit der Kostenaufwand von rund 3550 DM vermieden werden können.

Neubau Straßenverkehrsdirektion (G 708/531 aoH)

68 Bei der Berechnung des Bodens der Baugrube beim Neubau der Straßenverkehrsdirektion (G 708/531 aoH) hatte die Baufirma den bei der Bohrpfahlgründung anfallenden Boden mit aufgemessen und hierfür rund 440 DM zuviel in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde ihr auf Grund der Anerkennung durch den bauleitenden Architekten auch ausgezahlt. Der RH hat nunmehr die Rückforderung veranlaßt.

Reparaturwerkstatt (G 651)

69 Zum Transport von Instandsetzungsmaterialien von der Reparaturwerkstatt des Hochbauamts zu den einzelnen Arbeitsstellen (Behörden) werden regelmäßig Nutzkraftfahrzeuge privater Unternehmer in Anspruch genommen. Die bei der Rechnungsprüfung vorgefundenen wöchentlichen Abrechnungen enthielten keine spezifizierten Leistungsangaben, obwohl die Unternehmer nach den Vorschriften (Nahverkehrpreisverordnung bzw. Güternahverkehrtarif) dazu verpflichtet gewesen waren. Der Sachbearbeiter des Amts aber hatte seine Aufzeichnungen über die einzelnen Leistungen nach Prüfung der Rechnungen regelmäßig vernichtet. Die Ausgabebelege waren somit nicht prüffähig.

Die Verwaltung hat nach Hinweis auf § 59 (1) RRO zugesagt, die Ausgaben künftig ordnungsgemäß zu belegen.

Amt für Straßen- und Brückenbau

Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661 aoH)

70 Bereits in früheren Jahren hatte der RH auch das Amt für Straßen- und Brückenbau darauf hingewiesen, daß neben den Anschlägen des oH für den Normalbedarf der Behörde die Baumittel im Hinblick auf Bauleitungskosten nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit eine Baumaßnahme einen echten zusätzlichen Bedarf zwingend auslöst. Diese Voraussetzungen lagen nach Ansicht des RH nicht vor, als aus Mitteln der HSt. 661/5400 aoH — „Außerordentliche Instandsetzung von Straßendecken" — im Rj. 1958 20 000,— DM pauschal als Erstattung von Bauleitungskosten auf den oH umgebucht wurden. Die Belegprüfung ergab, daß keine der im Rj. 1958 durchgeführten 11 Straßenausbesserungsmaßnahmen der Art wie dem Umfang nach die Inanspruchnahme zusätzlicher Bauleitungsmittel zu begründen vermag. Arbeiten dieser Art müssen vom Amt normalerweise mit den im oH veranschlagten Mitteln durchgeführt werden können. Das Amt war vom RH bereits aus Anlaß der Rechnungsprüfung 1956 im Oktober 1957 darauf hingewiesen worden, daß auch eine außerordentliche Instandsetzung von Straßendecken weder zusätzliche Personalanforderungen noch zusätzlichen Mittelbedarf rechtfertigen kann. Wenn aber nur Arbeiten anfallen, die nicht über die Aufgaben hinausgehen, die bereits mit den Anschlägen des oH berücksichigt wurden, bedeutet jede Inanspruchnahme von Bauleitungsmitteln eine unzulässige Mittelverstärkung. Die Erörterungen dauern noch an.

Straßen, Wege, Plätze, Brücken/Dampfwalzen- und Lagerbetrieb (G 661, 662)

71 Seit mehr als zwei Jahren galten als Verrechnungssätze bei Leistungen für andere Stellen für Handwerker 2,75 DM/Std. und für Arbeiter 2,50 DM/Std. Diese Sätze, die die Selbstkosten decken sollten, wurden in gleicher Höhe auch Dritten in Rechnung gestellt. Der RH hat die Angemessenheit der Verrechnungslöhne überprüft und dabei festgestellt, daß die der Berechnung dieser Sätze zugrunde gelegten Löhne inzwischen um rund 50% für Handwerker und um rund 20% für Arbeiter gestiegen waren. Daraufhin wurden beim Amt die nicht mehr zeitgemäßen Verrechnungssätze auf 5,— DM bzw. 2,91 DM erhöht.

Wasserwirtschaftsamt

Wasserwirtschaft (G 663)

72 In mehreren Fällen wurden die Mittel der HSt. 260 — Unterhaltung der Wasserläufe — auch zu einer grundlegenden Umgestaltung der Entwässerungsanlagen durch Verrohrung offener Abzugsgräben verwendet. Derartige Maßnahmen stellen nach Ansicht des RH nicht mehr Unterhaltungsmaßnahmen dar und hätten besonders als einmalige Ausgaben veranschlagt werden müssen. Die Erörterungen hierzu dauern noch an. In einem der im Rj. 1958 festgestellten Fälle handelte es sich überdies nur um das letzte Teilstück eines Grabens, der in der Hauptsache bereits vom Bauamt Bremen-Nord zur Anlegung eines Müllplatzes verrohrt worden war (vgl. Tz. 77).

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Müllbeseitigung (G 714)

73 Von 12 Monatsrechnungen über die Rattenbekämpfung auf den Schuttabladeplätzen buchte das Amt nur 11 bei der hierfür zuständigen HSt. 265. Eine Rechnung, und zwar bereits die dritte (für Juni 1958), bezahlte es aus den lediglich für die Pferdehaltung bestimmten Mitteln der HSt. 330, obwohl auch diese Rechnung eindeutig nur Maßnahmen auf Müllplätzen betraf, die zuständigen Platzverwalter die Leistung bescheinigt hatten und die Rechnung als sachlich richtig festgestellt war (Verstoß gegen §§ 30, 43 RHO). Es handelte sich um einen Betrag von 387,— DM, um den etwa der Anschlag bei der zutreffenden HSt. 265 bei richtiger Buchung überschritten worden wäre. Das Amt stellte in Abrede, daß durch die Falschbuchung eine Mittelüberschreitung hatte vermieden werden sollen. Es erklärte den Fehler nach längerem Schriftwechsel damit, daß der Sachbearbeiter „aus der Vorstellung bzw. dem Erinnerungsvermögen heraus", in früheren Jahren sei ähnlich verfahren worden, in gutem Glauben gehandelt habe. Das trifft schon sachlich nicht zu, wäre im übrigen aber auch zutreffendenfalls keine Rechtfertigung. Der Sachbearbeiter war angesichts der inhaltlich eindeutigen und förmlich festgestellten Rechnung an die sich daraus ergebende Zweckbestimmung gebunden. Für guten Glauben kann im Rahmen der strengen Formvorschriften für die Beleg- und Kassenführung, deren Kenntnis bei allen mit der Mittelbewirtschaftung befaßten Personen vorausgesetzt werden

muß, kein Raum sein. Der Senator für das Bauwesen hat das Amt angewiesen, den Sachbearbeiter entsprechend zu belehren und ihn zu sorgfältiger Erledigung seiner Aufgaben anzuhalten.

Fuhrpark (G 716)

74 Wie bereits im letzten Bericht (Tz. 146) mitgeteilt worden war, hatte der RH im Interesse einer echten Kostenermittlung und wirksamen Betriebskontrolle das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zu laufenden Erhebungen über Fahrzeugausnutzung und Kostenverteilung veranlaßt, die bisher aber noch nicht so weit fortgeschritten sind, daß bereits eine Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Pkw-Betriebes bzw. ein Rationalisierungsvorschlag möglich wäre. Das Amt zeigt sich jedoch auch selbst um eine möglichst wirtschaftliche Gestaltung des Fahrzeugeinsatzes bemüht.

Gartenbauamt

Friedhöfe, Krematorien (G 74)

75 Dem Gartenbauamt wurden im aoH des Rj. 1954 außerplanmäßig 384 000,— DM für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

HSt. G 74/501 — Grunderwerb für den Riensberger Friedhof,
HSt. G 74/502 — Grunderwerb für den Huchtinger Friedhof,
HSt. G 74/503 — Grunderwerb für den Woltmershauser Friedhof.

Die Deckung für diese Ausgabebewilligung von 384 000,— DM wurde dem Rücklage-Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" entnommen. Sie wurde in den Rj. 1955—1958 als Haushaltsrest übertragen; eine Inanspruchnahme für die genehmigten Zwecke erfolgte nicht. Auf das Rj. 1959 sind nur noch 75 000 DM Haushaltsreste übertragen worden. Die übrigen nicht benötigten 309 000,— DM wurden jedoch nicht wieder dem Fonds zugeführt, sondern als „Weniger"-Ausgabe in Abgang gestellt und damit — obwohl Grundstücksfondsmittel — im Rj. 1958 als allgemeine Deckungsmittel für den aoH eingesetzt. Das Gartenbauamt hatte vorher bereits folgende Teilbeträge als „Einsparung" zugunsten von Nachbewilligungen angeboten:

75 700,— DM zugunsten einer Nachbewilligung bei der HSt. G 74/5331 — Außerordentliche Herstellungen am Krematorium Riensberger Friedhof —

47 000,— DM zugunsten einer Nachbewilligung bei der HSt. G 74/5330 — Riensberger Friedhof, Erweiterung Rohbau —

28 000,— DM zugunsten einer Nachbewilligung bei der HSt. G 765/6190 — Aufschließung von Industriegelände in Bremen-Hemelingen —.

Abgesehen davon, daß die Resteübertragung über vier Jahre hinweg gegen § 30 Absatz 1 RHO verstieß, war es nach Ansicht des RH auch unzulässig, die dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" entnommenen zweckgebundenen Mittel im aoH als allgemeine Deckungsmittel untergehen zu lassen und sie nicht für die festgelegte Zweckbestimmung zu verwenden. Die Zweckgebundenheit aller speziellen Fondsmittel ließ es auch nicht zu, diese nach Fortfall der Ausgabe-Notwendigkeit für Fonds-Zwecke als „Einsparung" zugunsten fondsfremder Nachbewilligungen anzubieten. Sobald feststand, daß die Mittel für die beabsichtigten Grundstückskäufe nicht gebraucht wurden, hätten sie dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" wieder zugeführt werden müssen.

Park- und Gartenanlagen (G 750)

76 Das Gartenbauamt liefert laufend Schnittblumen und Topfpflanzen nicht nur als Dekoration für öffentliche Räume aus besonderen Anlässen, sondern auch zur regelmäßigen Ausschmückung einiger Diensträume. Die erforderlichen Pflanzen werden beim Botanischen Garten über dessen eigentliche Aufgaben hinaus in einem hierfür unterhaltenen Treibhaus gezogen und wöchentlich bzw. 14tägig ausgefahren. Diese Versorgung der Verwaltung mit Blumen eigener Aufzucht geht auf eine Anordnung der Militärregierung zurück, die seinerzeit die Belieferung ihrer eigenen Dienststellen zum Gegenstand hatte. Da ein botanischer Garten nicht ohne weiteres auch die Funktion einer Stadtgärtnerei hat, ist diese Aufgabenerweiterung zu Lasten seiner ordentlichen Mittel schon haushaltsrechtlich bedenklich. Es erscheint aber auch zweifelhaft, ob überhaupt eine Selbstversorgung in dem heutigen Umfange erforderlich ist und ob sie als wirtschaftlich angesehen werden kann. Der RH hat daher den Senator für das Bauwesen gebeten zu prüfen, in welchem Umfange ein Dekorationsbedürfnis in der Verwaltung unter Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes, aber auch unter Wahrung der Gleichmäßigkeit anzuerkennen ist und ob der danach notwendige Bedarf nicht günstiger durch Ankauf statt durch Unterhaltung eines Regiebetriebes gedeckt werden kann. Der Senator für das Bauwesen hat zugesagt, zunächst die Lieferung für Repräsentationszwecke einzuschränken. Die Anregung des RH soll weiter verfolgt werden.

Bauamt Bremen-Nord

77 Das Amt hielt die Erweiterung des Müllplatzgeländes „Ziegeleiweg" in Bremen-Schönebeck für notwendig und hat aus diesem Grunde den auf dem Erweiterungsgelände vorhandenen Abzugsgraben verrohren lassen, obwohl ihm Haushaltsmittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung standen. Die beim Amt angefallenen Ausgaben von rund 13 750 DM wurden auf zwei zweckfremde Haushaltsstellen verteilt, und zwar mit rund 6900 DM auf HSt. 714/472 („Neuanlage eines Abladeplatzes in Farge") und mit rund 6850 DM auf HSt. 712/5330 („Kanalisation Bremen-Nord"). Dieses Verfahren mußte vom RH als Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des Haushaltsrechts (§§ 30, 43 RHO) beanstandet werden. Auch der Senator für das Bauwesen hat das Verfahren ausdrücklich gerügt. — Soweit der Ausbau eines weiteren Teilstückes des Gra-

bens vom Wasserwirtschaftsamt übernommen und hierfür die HSt. 663/260 („Unterhaltung der Wasserläufe") mit zusätzlichen Kosten von rund 3950 DM in Anspruch genommen wurde, sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen (vgl. Tz. 72).

78 Der Erwerb des für den Schulbau Rönnebeck (HSt. G 210/539 aoH) benötigten Grundstückes erforderte nicht nur einen Kaufpreis von 6155,30 DM, sondern zusätzlich Aufwendungen von rund 9000 DM für die vom Verkäufer verlangte Ersatzgestellung eines Schuppens. Das Amt unterließ es jedoch, auf den gesamten Umfang der Grundstückserwerbskosten in dem der Baudeputation und dem Grundstücksausschuß der Finanzdeputation vorzulegenden Antrag auf Genehmigung des Erwerbs hinzuweisen. Es führte lediglich den bar zu belegenden Preis von 6155,30 DM an, der demgemäß auch nur genehmigt, im Kaufvertrag genannt und der HSt. 610/5091 („Ankauf von Grundstücken usw.") entnommen wurde. Die zum Erwerb darüber hinaus erforderlichen rund 9000 DM wurden aus Baumitteln gezahlt. Hierdurch verstieß das Amt nicht nur gegen die Verwaltungsvorschriften über das Verfahren bei Grundstücksan- und -verkäufen, sondern insbesondere gegen das Haushaltsrecht (§§ 30, 43 RHO). Der Senator für das Bauwesen hat das Verfahren als unzulässig gerügt.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt (G 701)

79 Der verwaltende Teil des Hafenbauamts Bremen wurde vom RH auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Organisation und Aufgabenverteilung hin überprüft, wobei besonders auf Personaleinsatz und -auslastung geachtet wurde. Hieraus ergaben sich außer einigen Anständen zahlreiche Hinweise und Vorschläge, die der Behörde im März 1960 mitgeteilt worden sind und nach einer ersten Gegenäußerung erst beantwortet werden sollen, nachdem der hier in Frage kommende Aufgabenbereich des Amts neu festgelegt ist.

Dem Amt fehlt seit Jahren ein formeller Geschäftsverteilungsplan und vor allem eine zentrale büromäßige Leitung, die bereits 1950 vom Sonderbeauftragten für Verwaltungsvereinfachung als unerläßlich gefordert worden war. Der RH fand bei der Prüfung eine sehr unübersichtliche, unsystematisch gestaltete Verteilung der Geschäfte mit oft zu weitgehender sachlicher Aufteilung bei Vereinigung verschiedenster Teilfunktionen in einer Person vor. Im Laufe der Zeit hatte sich hieraus manche Zuständigkeitsüberschneidung und Unklarheit mit Doppelarbeit, Leerlauf und überflüssiger Verwaltungsarbeit entwickelt, was nicht nur nachteilig den Verwaltungsablauf beeinflußte, sondern auch den Sach- und Personalaufwand unnötig erhöhte. Andererseits konnte aber teilweise auch eine zu weitgehende Genauigkeit, z. B. in der Aktenführung und Aktenkontrolle, festgestellt werden, die weder wirtschaftlich vertretbar noch dienstlich erforderlich erscheint. Die örtlichen Einzeluntersuchungen ergaben daher neben zu geringer Arbeitsauslastung an manchen Stellen vor allem zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten, durch die Arbeitskräfte erspart werden können. Einige Einrichtungen, wie z. B. eine besondere Lieferantenkartei, erscheinen überflüssig, andere, wie die Beibehaltung einer eigenen Kassenbuchführung nach der 1952 erfolgten Auflösung der Amtskasse, in der vorgefundenen Ausweitung unzulässig. Besonders übersetzt hält der RH die Ausstattung von Registratur und Botenstelle mit insgesamt acht Kräften sowie den Einsatz von neun Schreibkräften, von denen nur vier planmäßig vorgesehen, fünf aber zusätzlich zu Lasten von Baumitteln beschäftigt werden. Insgesamt sollte nach klarer Gliederung des Verwaltungsteils dieser Behörde durch Beschränkung der Aufgaben auf das dienstlich erforderliche Maß und ihre zweckmäßige Verteilung eine spürbare Verminderung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere in personeller Hinsicht, zu erreichen sein. Über das Ergebnis wird der RH zu gegebener Zeit berichten.

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven (G 704)

80 Gelegentlich der Prüfung der Ausgaben für Löhne der Staatsarbeiter im Bereich des Hansestadt Bremischen Amts ergaben sich bei den Lohnberechnungsunterlagen in förmlicher und rechnerischer Hinsicht einige Mängel. In sachlicher Hinsicht fiel auf, daß in zahlreichen Fällen für regelmäßig geleistete Mehrarbeitsstunden Zuschläge gezahlt waren, ohne daß von der tariflichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden war, die Überstunden „abzufeiern".

Eine Überprüfung der Aufgabenverteilung, des Arbeitsablaufs und der Personalauslastung der Lohnstelle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gab Anlaß zu Anregungen und Verbesserungsvorschlägen. Es erschien unzweckmäßig, gewisse Funktionen bei der Lohnfestsetzung in einer Hand zu vereinigen. Darüber hinaus hielt der RH aus Sicherheitsgründen regelmäßige Kontrollen (Innenrevision) für erforderlich. Er regte auch die Aufstellung einer Arbeitsanweisung sowie einen laufenden Erfahrungsaustausch zwischen dem Leiter der Lohnstelle und dem Leiter des Lohnbüros der Senatskommission für das Personalwesen an.

Bisher wurden bei der Lohnstelle sämtliche Lohnunterlagen manuell erstellt. Falls in absehbarer Zeit eine Umstellung des Lohnauszahlungsverfahrens auf unbare Monatszahlung nicht möglich sein sollte, wäre zu prüfen, ob und inwieweit etwa durch Mitbenutzung maschineller Arbeitsmittel (Buchungsmaschinen bzw. Lochkartenverfahren) anderer Stellen eine Arbeitsvereinfachung erreicht werden kann. Weiterhin wurden besondere Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufbewahrung und Beförderung von Lohngeldern angeregt.

81 Für die Verstärkung der Überfahrt über die Nordschleuse waren im Rj. 1957 einmalige Ausgabemittel bei HSt. G 704/4773 besonders bereitgestellt worden. Im gleichen Rechnungsjahr und im Rj. 1958 wurden aber für denselben Zweck erhebliche Beträge auch aus den Mitteln für fortdauernde Ausgaben bei G 704/3650 („Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen") aufgewendet. Damit verstieß das Amt gegen § 43 RHO, auch wenn es die Verbuchung an mehreren Stellen damit entschuldigt, daß es vergeblich eine überplanmäßige Ausgabe beantragt habe.

Preisüberwachung (G 763)

82 Der Preisüberwachungsstelle obliegt u. a. auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Preisauszeichnung im Einzelhandel. Zur Durchführung dieser Prüfungen stehen der Preisüberwachungsstelle drei Kräfte zur Verfügung, die allein aber eine regelmäßige Prüfung sämtlicher Einzelhandelsgeschäfte in Bremen nicht durchführen können. Die gleichen Geschäfte werden aber auch von 16 Außendienstbeamten der Verwaltungspolizei (Stadt- und Polizeiamt) in gesundheits-, lebensmittel- und veterinärpolizeilicher sowie gewerbepolizeilicher Hinsicht regelmäßig geprüft. Einer Anregung des RH folgend werden künftig diese Beamten der Verwaltungspolizei bei den von ihnen durchzuführenden Prüfungen auch auf die Einhaltung der Preisauszeichnungsvorschriften achten und Verstöße der Preisüberwachungsstelle zur weiteren Verfolgung melden. Durch diese Zusammenarbeit soll eine intensive Prüfung der Preisauszeichnungsvorschriften und eine Freistellung der Kräfte der Preisüberwachungsstelle für die Bearbeitung gemeldeter Verstöße erreicht werden.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

83 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Fragen und Rechnungsabschnitte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich grundsätzlich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der RH den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100—135) für Rj. 1958.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr *1957*

G 706 aoH — Flughafen Bremen

Rechnungsjahr *1958*

G 622 oH — Förderung des Wohnungsbaues
G 706 oH — Flughafen Bremen

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

84 Die jetzt vorliegende Vermögensnachweisung zum 31. März 1959 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. März 1958 und vom 31. März 1959 enthält Anlage 1 dieses Berichts.

2. Bürgschaften und Garantien

85 Nach § 12 des Haushaltsgesetzes für 1958 war der Senator für die Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse nötigenfalls Bürgschaften und Garantien bis zu 20 Mill. DM zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der aus dem Rj. 1957 übernommenen Ermächtigungsreste von 13 669 850,— DM belief sich die Ermächtigung für das Rj. 1958 auf insgesamt 33 669 850,— DM.

Der Stand der Bürgschaften und Garantien hat sich im Rj. 1958 wie folgt verändert:

Stand am 1. April 1958	144 823 167,15 DM
Zugänge im Rj. 1958	36 880 150,— DM
	181 703 317,15 DM
Abgänge im Rj. 1958	21 090 515,73 DM
Stand am 31. März 1959	160 612 801,42 DM

Die Zugänge von 36 880 150,— DM enthalten einen Betrag von 18 459 600,— DM, der auf vorübergehend gewährte Bürgschaften entfällt und dem Abgänge in Höhe von 18 669 600,— DM gegenüberstehen. Die Netto-Zugänge haben sich im Rahmen der Ermächtigung für das Rj. 1958 gehalten. Die Bürgschaftssicherungsrücklage betrug am 31. März 1959 nach Zuführung von 128 091,60 DM und Entnahme von 26 344,90 DM zur Deckung von Inanspruchnahmen noch 4 089 469,16 DM.

VII. Sonderprüfungen

Überwachung gemäß § 26 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

86 Die Pflichtanteile der §§ 12 (20 % des Besoldungsaufwandes) und 13 (20 % der Beamtenplanstellen) sind in der Stadtgemeinde Bremen bislang nicht erfüllt worden. — Die dem RH vorliegenden Unterlagen ergeben folgenden Erfüllungsstand:

Stand am:		Erfüllung nach § 12 v. H.	Erfüllung nach § 13 v. H.
31. 3. 1955		14,0	14,3
30. 9. 1955		14,2	14,4
31. 3. 1956		14,3	14,9
31. 3. 1957	etwa	14,0	15,3
31. 3. 1958	etwa	14,0	15,4
31. 3. 1959	etwa	14,0	16,0

Es ist nicht zu erwarten, daß künftig in der Stadtgemeinde Bremen eine wesentliche Verbesserung der Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12 und 13 eintreten wird, so daß weiterhin die Stellenvorbehalte der §§ 14, 15 und 16 beachtet werden müssen.

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

87 Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen

Stand am 31. 3. 1958	79 785 275,— DM
Stand am 31. 3. 1959	81 454 700,— DM
Bestandsveränderung	1 669 425,— DM.

Die Kapitalanteile wurden zum Nennwert eingesetzt. Die Bestandsveränderung setzt sich wie folgt zusammen:

Zugang:	
Bremer Straßenbahn AG. (Kursanstieg zum 31. 3. 1959; vgl. Vorjahresbericht Tz. 29)	1 678 425,— DM
Abgang:	
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH. (Herabsetzung des Stammkapitals)	9 000,— DM
Bestandsveränderung	1 669 425,— DM.

88 Auf die allgemeinen Ausführungen des RH zu der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in dem Bericht für die Freie Hansestadt Bremen (Land) (vgl. dort Tz. 99) wird Bezug genommen.

Im übrigen haben sich aus den bisher abgeschlossenen Prüfungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadtgemeinde beteiligt ist, wesentliche Anstände über die bereits früher berichteten hinaus nicht ergeben.

Bremen, den 30. Juni 1960

Mittendorff
Präsident des Rechnungshofes
der Freien Hansestadt Bremen

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

A. *Vermögen*	Stand am 31. 3. 1958 DM		Stand am 31. 3. 1959 DM
I. *Verwaltungsvermögen*			
1. Liegenschaften	163 186 000,—		181 517 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze Kanalisation usw.	230 300 000,—	260 100 000,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	30 956 205,—		32 873 208,—
II. *Hafenanlagen*			
1. Städtische Häfen Bremen	234 292 601,—		249 581 594,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	180 208 452,—		177 142 668,—
3. Flughafen	14 548 191,—		13 813 744,—
III. *Allgemeines Kapital- und Grundvermögen*			
1. Liegenschaften			
a) bebaut	17 322 000,—		13 940 000,—
b) unbebaut	115 292 000,—		123 630 900,—
c) Erbbaurecht	7 745 000,—		8 438 000,—
2. Beteiligungen	79 785 275,—		81 454 700,—
3. Forderungen			
a) allgemeine Darlehnsforderungen	108 596 000,—		113 269 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	171 812 000,—		184 000 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen usw.	8 564 000,—		8 725 000,—
d) sonstige Forderungen	2 881 000,—		3 629 000,—
IV. *Rücklagen und Fonds*	66 117 752,67		70 071 856,26
V. *Sondervermögen*			
Stiftungen	1 982 656,25		2 008 695,75
Gesamtvermögen	1 203 289 132,92		1 264 095 366,01

B. *Schulden*	Stand am 31. 3. 1958 DM		Stand am 31. 3. 1959 DM
I. *Anleihen (Schuldverschreibungen)*			
a) inländische	108 076 368,78		94 070 067,86
b) ausländische	5 903 446,21		5 105 189,29
II. *Schuldscheindarlehen*			
a) inländische	168 004 651,81		190 445 502,41
b) ausländische	—		—
III. *Sonstige Verpflichtungen*	—		—
IV. *Bürgschaftsverpflichtungen*			
	144 823 167,15	160 612 801,42	
Gesamtschulden	281 984 466,80		289 620 759,56

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 2

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1959

V: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
A. M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
Brem. Ges.Bl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1 — 3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4 — 10
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	11
2. Form und Aufgliederung	12
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	13 — 14
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziff. 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)	15
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	16
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1959	17 — 19
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	20 — 21
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	22 — 23
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen (einschließlich Nachbewilligungen)	24 — 25
10. Haushaltsausgabereste	26 — 27
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Allgemeine Verwaltung	
Standesamt Bremen-Mitte (G 050)	28
Fernmeldetechnisches Amt (G 060)	29
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Feuerwehr Bremen (G 72)	30
Marktwesen (G 734)	31
Schulwesen	
Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)	32 — 34
Gewerbliche Berufsschulen (G 240)	35
Stadtbildstelle (G 26)	36
Kulturpflege	
Überseemuseum (G 310)	37 — 41
Sozialwesen	
Allgemeine geschlossene Fürsorge (G 430)	42
Jugendwesen	
Offene Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (G 461)	43
Geschlossene Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (G 462)	43
Sonstige Jugendhilfe (G 469)	44
Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)	45 — 46
Gesundheitswesen	
Hafengesundheitsämter Bremen und Bremerhaven (G 502, 503)	47 — 48
Städtische Krankenanstalten (G 520)	49
Nervenklinik (G 521)	50 — 53
Chemische Untersuchungsanstalt (G 524)	54 — 55
Desinfektionsanstalt/Hygienische Schädlingsbekämpfung (G 525/514)	56

IV: Beschlüsse und Wahlen

	Textziffer
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
Verwaltung für Bauwesen (G 60)	57
Amt für Wohnung und Siedlung	
Amt für Wohnung und Siedlung (G 620)	58 — 59
Wohnungswesen (G 621)	60 — 61
Hochbauamt	
Neubau Schule Gastfeldstraße (G 210/5337 aoH)	62 — 63
Neubau Bürgermeister-Smidt-Schule (G 210/5340 aoH)	64
Neubau für die Fuhrparkstelle V (G 714/530 aoH)	65
Hochbauten Hauptfriedhof Neustadt (G 74/5302 aoH)	66
Neubau eines zentralen Werkhofes für den Osterholzer Friedhof (G 74/5313 aoH)	67
Amt für Straßen- und Brückenbau	68 — 69
Straßenbeleuchtung (G 710 oH)	70
Wasserwirtschaftsamt	71 — 72
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung	
Straßenreinigung (G 713)	73
Gartenbauamt	74
Instandsetzung der Teerschotterstraßen auf dem Osterholzer Friedhof (G 74/5314 aoH)	75
Bauamt Bremen-Nord	76 — 77
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	
Senatskommissar für das Auswanderungswesen (G 700)	78
Hafenbauamt	79 — 81
Wirtschaftliche Unternehmen	
Straßenbahnen und Autobusbetriebe (G 81)	82
Finanzen und Steuern	
Gemeindesteuern (G 941)	83
V. Vorbehalte nach § 107 Abs. 4 RHO	84
VI. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	85
2. Bürgschaften und Garantien	86
VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen	87 — 89

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Die nach Artikel 131 der Verfassung vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Ziffer 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1959 und die zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1959 zu erteilende Entlastung.

2 Der Bericht ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen beschränkt worden, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den für die Freie Hansestadt Bremen (Land) bestimmten Bericht des Rechnungshofs (Abschnitt II — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

3 Die Stadtbürgerschaft hat den vom Rechnungshof vorgelegten Bericht für das Rj. 1958 am 5. Oktober 1960 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte sind nunmehr aufgehoben.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rj. 1959 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 7. April 1959 (Brem. Ges. Bl. S. 46/47) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 326 205 710,— DM

Außerordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 84 192 700,— DM

5 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabenansatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war. Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

V: Beschlüsse und Wahlen

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Städtischen Krankenanstalten im Haushaltsplan (G 520) nur mit einem veranschlagten Zuschußbedarf von 8 192 060,— DM enthalten sind und der Nebenplan zu G 520 Einnahmen von 19 819 700,— DM und Ausgaben von 28 011 760,— DM vorsah.

6 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Abs. 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1959 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 10) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplans eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, Anlagen 5 und 6 der Haushaltsrechnungen).

7 Die notwendigen Erläuterungen veränderter Anschläge sowie einmaliger oder außerordentlicher Ausgaben (§ 8 Abs. 1 RHO) wurden auch im Haushaltsplan für das Rj. 1959 nicht bei allen in Betracht kommenden Haushaltsstellen gegeben (z. B. G 042/318, 210/160, 210/160 N, 10/400, 210/400, 210/471, 218/400, 218/471, 10/534, 572/540, 74/5360 u. a.).

8 Von der in § 9 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1959 kein Gebrauch gemacht worden.

9 Bei den Haushaltsstellen G 463/240, G 661/2560, 2561, 257 und 259 sind die Mittel als übertragbar, gleichzeitig aber auch mit anderen Haushaltsstellen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet worden, obwohl dies nach § 31 RHO nicht zulässig ist. Für diese Haushaltsstellen sieht das Haushaltsgesetz die für besondere Fälle zugelassenen Ausnahmen nicht vor.

10 Mit dem Haushaltsplan 1959 wurde eine Reihe von Ausgaben, die in den vorhergegangenen Rechnungsjahren im außerordentlichen Haushalt veranschlagt waren, in den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde übernommen. Grundsätzlich sind hiergegen bei der besonderen Art dieser Ausgaben keine haushaltsrechtlichen Einwände zu erheben. Doch hätten sie nicht sämtlich unter die fortdauernden Ausgaben eingeordnet werden dürfen. Sowohl nach der alten wie nach der neuen Fassung der Zweckbestimmung handelte es sich überwiegend um eindeutig einmalige Ausgaben, die nach § 4 RHO getrennt von den fortdauernden Ausgaben zu veranschlagen waren.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

11 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1959 der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit Mitteilung vom 20. Dezember 1960 (Drucksachenabteilung I, Nr. 85) vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

12 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

13 Die Zu- und Abgänge der Rücklagen und Fonds wurden sämtlich über den Haushalt geleitet. Hinsichtlich der Haushaltseinnahmen und -ausgaben kann die Vollständigkeit der Haushaltsrechnung insofern nicht uneingeschränkt bestätigt werden, als noch immer die Zugehörigkeit und der Verbleib eines dem Staatsorchester zugeflossenen nicht im Haushalt vereinnahmten Betrages von rd. 19 000 DM ungeklärt ist. Außerdem wird noch geprüft, ob Tilgungsbeträge, die im Zusammenhang mit dem Bau von Lagerschuppen vom Rj. 1959 ab zu Lasten der Abführungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft gezahlt werden, nicht ebenfalls im Haushalt nachzuweisen waren (Vorbehalte unter Tz. 84).

14 Die Einnahmen und Ausgaben der Städtischen Krankenanstalten sind auch 1959 nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur mit dem Unterschiedsbetrag als Zuschußbedarf (HSt. G 520/375) in der Rechnung enthalten. Der Nebenplan zu G 520 („Erläuterung des Zuschußbedarfs") sah Einnahmen von 19 819 700,— DM gegen Ausgaben von 28 011 760,— DM und damit einen Zuschußbedarf von 8 192 060,— DM vor. Dieser Zuschußanschlag wurde durch Nachbewilligungen um 448 117,— DM erhöht. Die von der Amtskasse der Städtischen Krankenanstalten gelegte Rechnung weist aus:

Ist-Ausgaben	28 681 551,20 DM
Haushaltsreste	910 672,78 DM
Summe	29 592 223,98 DM
Ist-Einnahmen	20 098 774,96 DM
Zuschußbedarf	9 493 449,02 DM

Das Zuschuß-Soll betrug nur:

Zuschuß lt. Haushaltsplan	8 192 060,— DM	
Haushaltsreste aus 1958	429 404,17 DM	
Nachbewilligung	448 117,— DM	9 069 581,17 DM
Somit überplanmäßiger Zuschuß (vgl. Tz. 24):		423 867,85 DM.

Diese rechnungsmäßige Überschreitung des Zuschuß-Solls setzt sich zusammen aus

Mehrausgaben von	702 942,81 DM
gegen Mehreinnahmen von	279 074,96 DM.

Die Mehrausgaben von 702 942,81 DM beruhen auf erhöhten persönlichen Ausgaben.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 (1) Ziffer 1 RHO, § 10 (1) Buchst. a RHG)

15 Die in den Haushaltsrechnungen 1959 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1959 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

16 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

	DM	Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds (1. 4. 1959) DM
Ordentlicher Haushalt			70 071 856,26
Aus dem Rj. 1958 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	11 124 236,47		
zuzüglich Ist-Einnahme 1959	410 932 264,88		
	422 056 501,35		
abzüglich Ist-Ausgabe 1959	405 226 078,40		
(darin enthalten Abführung an Rücklagen und Fonds)			+ 13 810 794,52
Nach dem Rj. 1960 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)	16 830 422,95	+ 16 830 422,95	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1958 übernommenes Kassenergebnis	—,—		
Ist-Einnahme 1959	114 000 321,71		
	114 000 321,71		
abzüglich Ist-Ausgabe 1959	114 000 321,71		
Nach dem Rj. 1960 übergehendes Kassenergebnis	—,—	—,—	
			83 882 650,78
			(31. 3. 1960)
Gesamthaushalt			
Nach dem Rj. 1960 übertragener Bestand		+ 16 830 422,95	

Die kassenmäßigen Bestände sowie die Bestände an Rücklagen und Fonds sind bei der Landeshauptkasse buchmäßig ausgewiesen.

6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1959

17 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1958	11 124 236,47 DM
dazu:	
Ist-Einnahme 1959	410 932 264,88 DM
Gesamtdeckungsmittel	422 056 501,35 DM
davon ab:	
Ist-Ausgabe 1959	405 226 078,40 DM
Ist-Bestand 1959	16 830 422,95 DM
verbliebene Ausgabereste	16 830 422,95 DM
Fehlbetrag/Überschuß oH 1959	—,— DM

Die Rechnung ist damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 36 032 318,22 DM an den außerordentlichen Haushalt sowie eine Aufstockung des Bestandes an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 13 810 794,52 DM. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

18 Außerordentlicher Haushalt

Ist-Einnahme 1959	114 000 321,71 DM
davon ab:	
Einnahmereste 1958	40 952 213,09 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1959	73 048 108,62 DM
davon ab:	
Ist-Ausgabe 1959	— 114 000 321,71 DM
Ist-Bestand 1959	— 40 952 213,09 DM
zuzüglich	
Einnahmereste 1959	+ 39 814 028,29 DM
	— 1 138 184,80 DM
zuzüglich	
Ausgabereste 1958	+ 40 952 213,09 DM
buchmäßige Deckung 1959	39 814 028,29 DM
abzüglich	
Ausgabereste des Rj. 1959*)	— 39 814 028,29 DM
rechnungsmäßiger Überschuß/Fehlbetrag des Rj. 1959	—,— DM

*) Die Gesamtausgabereste von 40 252 312,89 DM vermindern sich um Vorgriffe auf Rj. 1960 in Höhe von 438 284,60 DM auf 39 814 028,29 DM.

Die Zuführung von rd. 36 Mill. DM aus dem ordentlichen Haushalt bewirkte trotz Ausgabenachbewilligungen von rd. 30,6 Mill. DM eine Verminderung des Anleihebedarfs. Soweit noch zur Deckung der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt ein Anleihebedarf verblieb, wurde von den Aufnahmeermächtigungen zur Vermeidung unnötiger Zinsaufwendungen nur in dem kassenmäßig unbedingt erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht und im übrigen im vollen zum Rechnungsausgleich erforderlichen Umfange ein Einnahmerest gebildet.

19 Gesamthaushalt

Für den Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich somit bei einem Anwachsen der Rücklagen und Fonds um 13 810 794,52 DM rechnungsmäßig ein Ausgleich.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

20 Ordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	326 205 710,—	410 932 264,88	
Summe	326 205 710,—	410 932 264,88	+ 84 726 554,88
Ausgaben	326 205 710,—	405 226 078,40	
Ausgabereste 1958	11 124 236,47		
Ausgabereste 1959		16 830 422,95	
Summe	337 329 946,47	422 056 501,35	+ 84 726 554,88

Die im Gesamtergebnis um 84 726 554,88 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 23) ..... von 7 783 059,79 DM
und Mehrausgaben (Tz. 24) ..... von 76 943 495,09 DM
um 84 726 554,88 DM.

21 Außerordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	84 192 700,—	114 000 321,71	
Einnahmereste 1958	40 952 213,09		
Einnahmereste 1959		39 814 028,29	
Summe	125 144 913,09	153 814 350,—	+ 28 669 436,91
Ausgaben	84 192 700,—	114 000 321,71	
Ausgabereste 1958	40 952 213,09		
Ausgabereste 1959 (minus Vorgriffe 1960)		39 814 028,29	
Summe	125 144 913,09	153 814 350,—	+ 28 669 436,91

Die im Gesamtergebnis um 28 669 436,91 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 23) ..... von 30 648 941,55 DM
bei Minderausgaben (Tz. 25) ..... von 1 979 504,64 DM
um 28 669 436,91 DM.

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

22 Nach § 10 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Weiter war der Senator für die Finanzen ermächtigt, beim Anfall nichtveranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel (rd. 4,17 Mill. DM) einbezogen worden.

23 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)	
Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	5 229 360,36 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	2 553 699,43 DM
insgesamt	7 783 059,79 DM
Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)	
Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	3 935 015,62 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	22 513 925,93 DM
Nachbewilligungen im Rahmen der 5-Mill.-DM-Ermächtigung	4 200 000,— DM
insgesamt	30 648 941,55 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen (einschl. Nachbewilligungen)

24 *Ordentlicher Haushalt*

Die Gesamtmehrausgabe von 76 943 495,09 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 106 407 512,64 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 29 464 017,55 DM. Von den Mehrausgaben von rd. 106,4 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rd. 25,2 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rd. 10,7 Mill. DM, auf einen Zuschuß an den außerordentlichen Haushalt rd. 36 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rd. 26,7 Mill. DM. Weitere rd. 7,3 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleichhohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen 424 759,33 DM entfallen 423 867,85 DM auf Mehrausgaben der Städtischen Krankenanstalten, bedingt durch Erhöhung der persönlichen Ausgaben (vgl. Tz. 14). Bei den weiteren Mehrausgaben von insgesamt 891,48 DM handelt es sich jeweils um geringfügige Überschreitungen an verschiedenen Stellen.

25 *Außerordentlicher Haushalt*

Die Gesamtminderausgabe von 1 979 504,64 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Minderausgaben von 15 432 054,75 DM abzüglich Mehrausgaben von zusammen 13 452 550,11 DM. Von den Mehrausgaben betreffen rd. 13,1 Mill. DM Ausgaben über Leertitel bzw. durchlaufende zweckgebundene Mittel. In Höhe von 362 500,— DM handelt es sich bei den ausgewiesenen Mehrausgaben überhaupt nicht um echte Überschreitungen, sondern nur um die regelwidrige buchmäßige Darstellungsweise von Ausgaben aus Globalbewilligungen.

10. Haushaltsausgabereste

26 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag	% vom Ausgabevolumen*)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts für 1959 entfallen (in runden Zahlen) 1,5 Mill. DM auf das Sozialwesen, 2,6 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 7,4 Mill. DM auf Straßenbau und Ähnliches, 3,4 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste für 1959 bei Schulbauten (13,1 Mill. DM), Krankenhausbauten (6,9 Mill. DM), beim Straßenbau (1,8 Mill. DM), Maßnahmen der Wasserwirtschaft (1 Mill. DM), Ausbaumaßnahmen des Hansestadt Bremischen Amts Bremerhaven (2,1 Mill. DM), Stadtentwässerung (3,5 Mill. DM), Bauten des Städt. Schlacht- und Viehhofes (1 Mill. DM), Neuanlage des Großmarktes (1 Mill. DM), Mehrzweckhalle (1,4 Mill. DM), Maßnahmen zur Industrieansiedlung (1,6 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

27 Entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 1 RHO sind Haushaltsreste noch nach Ablauf des auf die Schlußbewilligung folgenden dritten Rechnungsjahres, ohne daß der Haushaltsplan etwas anderes bestimmte, übertragen worden. Auch wurden vereinzelt Haushaltsreste auf Haushaltsstellen übertragen, die eine andere Zweckbestimmung hatten als die Haushaltsstelle, bei der der Haushaltsrest gebildet worden war.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Allgemeine Verwaltung

Standesamt Bremen-Mitte (G 050)

28 Im Wege des Erfahrungsaustausches wurde dem Rechnungshof bekannt, daß sich bei großen Standesämtern, die in erheblichem Umfange Einzelurkunden (Registerauszüge) herzustellen haben, die Verwendung von Fotokopiergeräten bewährt und zu Personaleinsparungen geführt hat. Der Rechnungshof regte deshalb an zu prüfen, ob der Einsatz einer Fotokopieranlage zur Herstellung standesamtlicher Registerauszüge auch beim Standesamt Bremen-Mitte zur Einsparung von Haushaltsmitteln führen könnte.

Fernmeldetechnisches Amt (G 060)

29 Dem Amt stehen regelmäßig bei der HSt. 470 Mittel zur „Erweiterung der Behördenfernmeldeeinrichtungen" (ab 1960: „Erweiterung von Fernmeldeeinrichtungen bei den Behörden") zur Verfügung. Obwohl bei dieser umfassenden Formulierung der Zweckbestimmung eigentlich anzunehmen ist, daß hiermit der Bedarf aller Behörden erfaßt sein sollte, sind aber auch noch Mittel für einzelne Fernmeldeeinrichtungen in den Haushalten der betreffenden Behörden nachbewilligt worden. Teilweise heißt es bei diesen Bewilligungen ganz allgemein „Herstellung von Fernsprechanlagen" (wie z. B. HSt. 490 in G 0331, G 241, G 250, G 48, G 401 u. a.), teils sind spezielle Nachrichten-Anlagen genannt (wie z. B. „Herstellung von Schulfunk- und Signalanlagen" bei G 210/492, „Erstellung einer Rundfunk- und Fernsehanlage" bei G 451/401, „Änderung der Uhrenanlage" bei G 523/491). Nach der Stellungnahme des Amts sollen die Mittel der HSt. 470 insbesondere für Apparatebeschaffung und die der Sonderveranschlagungen (z. B. HSt. 490) nur für die Kosten des Leitungsnetzes gedacht sein, die die Bedarfsbehörden zu tragen haben. Doch kommt diese Abgrenzung in der Formulierung nicht zum Ausdruck; sie ist in der Praxis auch vom Fernmeldetechnischen Amt nicht immer beachtet worden. Die jetzige Veranschlagungsart widerspricht § 18 RHO und beeinträchtigt ohne sichtbare Notwendigkeit die Klarheit und Übersichtlichkeit des Haushaltsplans.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Feuerwehr Bremen (G 72)

30 Die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadtgemeinde Bremen und ihrer Geräte vom 16. 7. 1957 (Brem.Ges.Bl. S. 75) ist nach Auffassung des Rechnungshofs in verschiedener Hinsicht zu ergänzen. Entsprechende Vorschläge wurden dem Senator für Inneres übermittelt; eine teilweise Berücksichtigung ist in Aussicht gestellt.

Marktwesen (G 734)

31 Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, beim Stadt- und Polizeiamt das Verfahren über die Einziehung der Marktstandgelder von den Dauerbeziehern des Großmarktes zu vereinfachen, wodurch auch der unbare Zahlungsverkehr gefördert werden würde. Darüber hinaus wurde allgemein eine Vereinfachung und Verbesserung des Arbeitsablaufs bei der Ausfertigung der Zulassungsscheine, Platzscheine und der Annahmeanordnung empfohlen. Diese Formblätter sollten nach

Inhalt und Textanordnung so aufeinander abgestellt werden, daß sie in einem Arbeitsgang gefertigt werden können. Eine weitere Vereinfachung wurde für den als „Kassenbuch" bezeichneten Nachweis über geleistete Zahlungen von Marktstandgeldern vorgeschlagen. Dieser Nachweis könnte gleichzeitig als Anschreibungsliste gemäß § 41 RWB benutzt werden, wodurch sich Doppelarbeit vermeiden ließe.

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

32 Der Jahres-Wärmebedarf einer durch ein Fernheizwerk der Stadtwerke Bremen AG beheizten Schule beträgt rd. 555 000 Kilokalorien und erforderte im Rj. 1959 rd. 31 500 DM (HSt. 170). Nach den Feststellungen des Rechnungshofs kostete aber die Wärmeversorgung dreier gleichgroßer Schulen mit Koksfeuerung bei etwa gleichem Wärmebedarf jährlich nur etwa 15 000 DM je Schule. Der Senator für das Bildungswesen wurde auf die unverhältnismäßig höheren Aufwendungen für das ferngeheizte Schulgebäude aufmerksam gemacht und gebeten, die Ursachen festzustellen und eine angemessene Kostensenkung anzustreben.

33 Bei einer anderen Schule lag im Rj. 1959 der Strom- und Wasserverbrauch wesentlich höher als in den Vorjahren. Die Nachprüfung ergab, daß der Mehrverbrauch durch einen Schulerweiterungsbau verursacht war. Es war versäumt worden, die hierauf entfallenden Mehrkosten von etwa 800,— DM von den beteiligten Baufirmen wieder einzuziehen, obwohl für die Stromentnahme sogar ein Zwischenzähler eingebaut worden war. Die Ermittlung und Wiedereinziehung der verauslagten Beträge wurde veranlaßt (HSt. 171).

34 Soweit einige Schulen Nebenstellen der städtischen Volksbücherei beherbergen, ohne diese anteilig an den Kosten für Heizung, Licht, Wasser und Reinigung zu beteiligen, wurde auf die Erfordernisse echter Kostenverteilung hingewiesen.

Gewerbliche Berufsschulen (G 240)

35 Die Heizungskosten für neuerrichtete und erst 1956 bezogene Werkdienstwohnungen erwiesen sich trotz sparsamer Beheizung als derart hoch, daß nach Auffassung der Schulverwaltung und der Senatskommission für das Personalwesen den Wohnungsinhabern die volle Übernahme nicht zugemutet werden konnte. Daher wurden ihnen nach Nr. 23 Abs. 3 der bremischen Dienstwohnungsvorschriften aus Härtegründen Heizungskostenzuschüsse zugebilligt, die im Einzelfall bis zu 51 % der Heizmaterialkosten betrugen. Dieser Härteausgleich ist bisher von der hausverwaltenden Behörde regelmäßig aus den Mitteln für den Behördensachbedarf gezahlt worden (HSt. 173: „Sonstige Kosten für die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken"), obwohl § 44 RHO ausdrücklich verbietet, freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit aus Bewilligungen für sächliche Ausgaben zu bestreiten. Billigkeitszahlungen sind nur aus im Haushaltsplan hierfür besonders vorgesehenen Mitteln zulässig. Die bisherige Handhabung mußte daher als unzulässig beanstandet werden. Die Verwaltung hat zugesagt, sich künftig an die Bestimmungen zu halten.

Stadtbildstelle (G 26)

36 Obwohl es sich um eine organisatorisch selbständige Dienststelle der Stadtgemeinde mit eigenem Personal und eigenen Haushaltsmitteln handelt, sieht der Haushaltsplan vor, daß die Anweisungsberechtigung nicht bei ihr, sondern bei

einer „Landesbildstelle" liegt. Eine derartige Dienststelle gibt es aber in der Landesverwaltung nicht. Die Aufgaben einer Landesbildstelle werden von der Stadtbildstelle mit wahrgenommen. Im Landeshaushalt sind lediglich Erstattungsbeträge an den Haushalt der Stadtgemeinde für die Aufgabenübernahme vorgesehen; der Stellenplan des Landes sieht für eine Landesbildstelle kein Personal vor. Nach der augenblicklichen Regelung im Haushaltsplan verfügt also über die Haushaltsmittel der städtischen Dienststelle formell ihr Leiter nicht in dieser Eigenschaft als städtischer Bediensteter, sondern in Erfüllung der übernommenen Landesfunktion „Landesbildstelle". Diese Regelung erscheint dem Rechnungshof nicht nur haushaltsrechtlich bedenklich. Er sieht auch sachlich keine Notwendigkeit einer derartig formellen Verlagerung der Bewirtschaftung von Teilen des Stadthaushalts in den Bereich der Landesverwaltung. Im übrigen verstößt es nach Ansicht des Rechnungshofs gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz, Ausgaben nur an einer Stelle zu veranschlagen und zu verausgaben (§§ 18, 43 RHO), wenn trotz der pauschalen Unkostenerstattung (persönliche und sächliche Kosten) an den Stadthaushalt im Landeshaushalt noch besonders Mittel für Reisekosten der „Landesbildstelle" (L 056/215) ausgebracht sind, obwohl diese den Belegen zufolge auch nur im Rahmen der Tätigkeit der Stadtbildstelle verausgabt werden. Der Rechnungshof hat gebeten, seinen Bedenken bei Aufstellung der nächsten Haushalte Rechnung zu tragen.

Kulturpflege

Übersee-Museum (G 310)

37 Der Überblick über die Entwicklung der letzten fünf Jahre zeigt einen stetigen Anstieg der Ausgaben bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen und dementsprechend einen immer höher werdenden Zuschußbedarf. Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung, nicht nur der Aufwandseite erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern auch alle Möglichkeiten einer Einnahmeerhöhung zu untersuchen.

38 Die Belegprüfung ergab, daß die Verwaltung nicht immer zwischen der „Unterhaltung" ihrer Sachausstattung und dem „Ersatz" von Sachen unterschieden hat, so daß die Grenzen zwischen den getrennt hierfür veranschlagten Mitteln verwischt wurden. Ebenso fehlte es an einer klaren Trennung des fortdauernden und des einmaligen Bedarfs. Selbst Beschaffungen von erheblichem Wert erfolgten aus Mitteln für fortdauernde Ausgaben, obwohl in absehbarer Zeit keine Wiederholung zu erwarten ist (§ 4 RHO). Die Verwaltung wurde auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

39 Dem Museum fallen gelegentlich Spenden von dritter Seite zu, die teilweise mit bestimmten Auflagen verbunden sind, oft aber auch keine Zweckbindung aufweisen. Die zweckentsprechende Verwendung gebundener Spenden ermöglicht der Haushaltsplan durch besondere korrespondierende Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen (055 und 367). Nicht zweckgebundene Spenden aber sind nach dem Eingliederungsplan der Stadtgemeinde als vermischte Einnahmen (HSt. 079) zu behandeln,die in die allgemeinen Deckungsmittel fallen und der Verwaltung nicht zur Verfügung stehen. Trotzdem sind auch zweckfreie Spenden bei HSt. 055 vereinnahmt und als freier Dispositionsfonds behandelt worden, aus dem die Verwaltung Ausgaben tätigte, die teilweise im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren, teilweise aber bereits unter andere Haushaltsansätze fielen. Diese Handhabung mußte der Rechnungshof beanstanden.

40 Die Bestandsnachweisungen (§ 65 RHO) des Museums weisen hinsichtlich der Sammlungsbestände insofern Lücken auf, als die häufig vorkommenden Fälle

des Austausches von Sammlungsstücken mit anderen Museen und Sammlern nur mit dem Zugang erfaßt werden. Auch vermißte der Rechnungshof für derartige Tauschfälle die aktenmäßige Zustimmung des Behördenleiters bzw. des sonst verfügungsberechtigten Beamten. Die Verwaltung wurde um Abstellung der Mängel gebeten.

41 Im Übersee-Museum werden einige Kräfte mit handwerklichen Tätigkeiten beschäftigt. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Einsatzes war in Ermangelung allgemeiner Arbeitsanweisungen und von Tätigkeitsaufzeichnungen nicht zu beurteilen. Z. B. war für eine erhebliche Anzahl selbst hergestellter Magazinschränke der Gesamtaufwand und damit auch die Preiswürdigkeit nicht zu ermitteln. Die Erörterungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Sozialwesen

Allgemeine geschlossene Fürsorge (G 430)

42 Da die Zahl der Unterstützten, wie bereits eine 1957 durchgeführte Untersuchung ergeben hatte, ständig abnimmt, empfahl der Rechnungshof der Verwaltung zu prüfen, ob der Rückgang der Geschäftsvorfälle nicht weitere organisatorische Veränderungen mit dem Ziele einer Personaleinsparung erlaubt, nachdem bereits die Abteilung Krankenhausfürsorge aufgelöst worden war. Daraufhin ist auch der Personalbestand der „Geschlossenen Fürsorge" um 3 Bedienstete vermindert worden, die für andere Arbeiten eingesetzt wurden.

Jugendwesen

Offene Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (G 461)

Geschlossene Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (G 462)

43 Nach dem Ergebnis seiner Prüfung hält der Rechnungshof den bisherigen Umfang der durch die Verwaltung selbst ausgeübten Überwachung (Innenrevision) der Bearbeitung von Fürsorgeleistungen an Minderjährige nicht für ausreichend. Gerade auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge, bei der wegen des großen Arbeitsanfalls zahlreiche Entscheidungen vom Sachbearbeiter unmittelbar zu treffen sind, ist eine laufende interne Kontrolle besonders wichtig, um Fehler in der Aktenbearbeitung oder andere Mißstände möglichst frühzeitig erkennen und abstellen zu können. Der Rechnungshof hält für diese Zwecke eine qualifizierte Kraft nur für den Bereich des Jugendamtes für erforderlich.

Sonstige Jugendhilfe (G 469)

44 Im Einvernehmen mit der Deputation für Jugendwohlfahrt wurde aus den für das Jugendwesen zweckgebundenen Mitteln der HSt. G 469/365 („Verwendung des Abgabeanteils aus Wetten für Zwecke des Jugendwesens") einer gemeinnützigen Stiftung ein Zuschuß in Höhe von 6 040,— DM für die Gewährung von Stipendien an von der Verwaltung namentlich benannte Besucher der Wohlfahrtsschule in Bremen gewährt. Bei den Empfängern der Stipendien handelte es sich um ehemalige Mitarbeiter der Verwaltung, die auf eigenen Wunsch entlassen worden waren, um sich an der Wohlfahrtsschule als Fürsorger ausbilden zu lassen. Die Hergabe des Zuschusses an die Stiftung mit der Auflage, den Zuschußbetrag an ganz bestimmte Personen als Stipendien weiterzuleiten, wurde vom Rechnungshof beanstandet, da nach seiner Auffassung diese Mittelverwendung nicht der gesetzlichen Bindung des Abgabeanteils aus Wetten an „gemeinnützige und mild-

tätige Zwecke" (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. 7. 1957 — Brem.Ges.Bl. S. 72 —) entsprach. Der Zuschuß wurde zwar einer gemeinnützige Stipendien vergebenden Stiftung gewährt, jedoch mit Auflagen, die der Stiftung lediglich die Funktion der Weiterleitung beließen. Danach kommt es für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht auf die Gemeinnützigkeit der zwischengeschalteten Stiftung, sondern nur auf die Verhältnisse bei den Endempfängern an. Diese sind aber bestimmte Einzelpersonen, deren berufliche Förderung nicht bereits als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, auch wenn die Verwaltung sich darauf beruft, daß in der Sozialarbeit ein starker Mangel an Fachkräften bestehe und somit letztlich auch die Förderung der Ausbildung neuer Fürsorger „gemeinnützigen Zwecken" diene. Als gemeinnützig werden im öffentlichen Recht allgemein nur solche Zwecke anerkannt, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Nach Ansicht des Rechnungshofs hat auch der bremische Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien nur eine Mittelverwendung in diesem Sinne zulassen wollen, nicht aber eine höchstpersönliche Förderung, auch wenn die spätere berufliche Tätigkeit dieser geförderten Einzelpersonen mittelbar gemeinnützige Auswirkungen erwarten läßt. Mit gleicher Begründung ließe sich sonst die Förderung des Nachwuchses aus Wettmitteln auch in allen anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen.

Jugendförderung und Jugendschutz (G 56)

45 Ein Beamter, der sich dem Jugenderholungswerk nebenamtlich als Lagerleiter zur Verfügung gestellt hatte, mußte infolge eines Unfalls den Lageraufenthalt vorzeitig abbrechen. Die ihm für die Dauer des Lagereinsatzes zustehende Aufwandsentschädigung war ihm aber bereits vorher für die gesamte Lagerzeit ausbezahlt worden. Der danach überzahlte Betrag (Fehlbetrag) war vom Jugendamt nicht zurückgefordert worden, und zwar mit der Begründung, daß der Beamte durch den Unfall erhebliche Kosten gehabt habe. Diese Handhabung war bereits formell zu beanstanden. Nach den Haushaltsvorschriften können Ansprüche der öffentlichen Hand nicht einfach fallengelassen werden; sie erfordern vielmehr im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen eine formelle Erledigung durch Niederschlagung bzw. durch Einstellung des Einziehungsverfahrens. Aber auch in sachlicher Hinsicht bestanden Bedenken. Nach Auffassung des Rechnungshofs wurde nicht hinreichend geklärt, ob überhaupt ein Härtefall vorlag und ob nicht die Unfallkosten bereits durch andere Kostenträger (Krankenkasse usw.) oder durch die dem Beamten gewährte staatliche Beihilfe ausgeglichen worden waren. Aus dem gleichen Grund erscheint auch zweifelhaft, ob es vertretbar war, wegen des Unfalls außerdem den Kostenbeitrag für die im Rahmen des Jugenderholungswerks in einem Schullandheim aufgenommenen beiden Kinder dieses Beamten wesentlich herabzusetzen. Die Verwaltung hat auf Grund der Beanstandung des Rechnungshofs die überzahlte Aufwandsentschädigung zurückgefordert. Die Erörterungen wegen der Herabsetzung des Kostenbeitrags für den Aufenthalt in einem Schullandheim dauern noch an.

46 Die Aufwandsentschädigungen für den Einsatz in Ferienlagern wurden in Abschlägen den Lagerleitern und Helfern des Jugendamts durch einen seiner Bediensteten ausgezahlt, der zu diesem Zwecke jeweils mit größeren Barmitteln ausgestattet und damit in einem Kraftwagen auf eine mehrtägige Rundfahrt zu den Lagern geschickt wurde. Dieses Verfahren mußte der Rechnungshof aus Sicherheitsgründen beanstanden. Es ist auch mit den zu § 32 RKO ergangenen Vollzugsbestimmungen nicht vereinbar, wonach Zahlungsmittel, die einem Beamten oder Angestellten zur Beförderung übergeben werden, nicht über Nacht

in seiner Verwahrung bleiben dürfen. Im vorliegenden Falle lag eine besondere Gefährdung noch darin, daß erhebliche Beträge über weite Wegstrecken und mehrere Tage von nur einer Person zu befördern waren. Der Rechnungshof empfahl, die Aufwandsentschädigungen nach Möglichkeit bargeldlos auszuzahlen. Ähnliche Bedenken ergaben sich auch hinsichtlich des Auszahlungsverfahrens auf den Ferienspielplätzen innerhalb des Stadtgebiets. Der Rechnungshof regte an, auch dieses Verfahren so zu gestalten, daß Barbeträge nicht über die tägliche Arbeitszeit hinaus im persönlichen Besitz des mit der Auszahlung beauftragten Bediensteten verbleiben. Die Verwaltung ist den Anregungen des Rechnungshofs inzwischen nachgekommen.

Gesundheitswesen

Hafengesundheitsämter Bremen und Bremerhaven (G 502, 503)

47 Die Senatskommission für das Personalwesen hat den Hafenärzten im Rahmen ihrer Nebentätigkeit die Impfung und in Eilfällen auch die Untersuchung, Beratung und Behandlung nur von Seeleuten ausländischer Schiffe im Auftrage ausländischer Schiffsleitungen, Reedereien und Versicherungen gestattet. An diese Beschränkung haben sich die Hafenärzte nicht gehalten. Sie sind in gleicher Weise auch auf deutschen Schiffen tätig geworden, ohne daß die Senatskommission für das Personalwesen über diese Ausdehnung der Nebentätigkeit auch nur unterrichtet wurde. Da sie sich hierbei nicht der öffentlichen Einrichtungen bedienten, sondern privat angeschaffte Medikamente, Geräte usw. verwandten, entfiel auch die gesonderte Abrechnung gegenüber der Verwaltung wegen der städtischen Gebührenanteile. Die gegenwärtige Handhabung gestattet weder eine Feststellung des Umfanges der unerlaubten Nebenbetätigung noch läßt sie eine Nachprüfung der von den meldepflichtigen Gesamteinnahmen aus Nebentätigkeit von den Hafenärzten vorweg abgesetzten Pauschalbeträge für ihre eigenen Sachleistungen zu. In einigen Fällen erschienen dem Rechnungshof diese Absetzungen unverhältnismäßig hoch. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten regte der Rechnungshof eine Neuregelung der Nebentätigkeit der Hafenärzte an, die den Umfang der erlaubten Nebentätigkeit in und außerhalb der Dienstzeit bzw. des Dienstgebäudes unter Berücksichtigung der fiskalischen Interessen besser umreißen und eine einwandfreie Erfassung und Abrechnung aller hierauf entfallenden Einnahmen sicherstellen sollte. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

48 Der Rechnungshof konnte den Hafengesundheitsämtern einige Hinweise zur Vereinfachung des Gebühreneinziehungsverfahrens geben. Die Gebühren für die Ausstellung von Gesundheitspässen für Kauffahrteischiffe sowie für gewisse zusätzliche Bescheinigungen sind teilweise unterschiedlich berechnet worden. Inzwischen hat der Senator für das Gesundheitswesen auf Anregung des Rechnungshofs eine gleichmäßige Anwendung sichergestellt. Da dem Senator für das Gesundheitswesen die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Siegelung gewisser Bescheinigungen zweifelhaft erschien, ordnete er Ende 1959 die kostenlose Siegelung an. Hierdurch entstand ein jährlicher Gebührenausfall von rd. 13 000 DM bei beiden Hafengesundheitsämtern. Nach Auffassung des Rechnungshofs ergibt sich aus den bis dahin angewendeten Bestimmungen der bisherigen Gebührenordnung eine ausreichende Grundlage für die Gebührenerhebung in den in Betracht kommenden Fällen. Doch wird diese Frage erst durch die immer dringlicher werdende gesetzliche Neureglung des bremischen Gebührenwesens geklärt werden können.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

49 Bei der Genehmigung neuer Pflegesätze für die Städtischen Krankenanstalten, die Nervenklinik und die gemeinnützigen Krankenhäuser hatte der Senator für die Wirtschaft (BM 1/1960 — Brem.Ges.Bl. 1960 S. 2) angeordnet, daß bei auswärtigen Selbstzahlern der allgemeinen Pflegeklasse, von denen ein ärztliches Behandlungsgeld erhoben wird, ein Abschlag von 2,50 DM vom Pflegesatz für die hierin bereits pauschal enthaltenen Arztkosten vorzunehmen ist. Von den Städtischen Krankenanstalten war bei der Ermittlung der Selbstkosten für die allgemeine Pflegeklasse der auf die auswärtigen Selbstzahler entfallende anteilige Aufwand für den ärztlichen Dienst bereits vorweg abgesetzt worden. Der weitere Abschlag führte daher zu einer Doppelabsetzung und damit zu einer nicht vertretbaren Besserstellung auswärtiger Selbstzahler (Tz. 41 des Berichtes des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1958 der Stadtgemeinde Bremen).

Der Senator für das Gesundheitswesen hat inzwischen die Städtischen Krankenanstalten angewiesen, den anteiligen Aufwand für den ärztlichen Dienst bei der Ermittlung der Selbstkosten für die allgemeine Pflegeklasse künftig nicht mehr abzusetzen. Damit ist die vom Rechnungshof für nicht vertretbar gehaltene Doppelabsetzung, die zu Einnahmeausfällen führte, beseitigt worden.

Nervenklinik (G 521)

50 Bereits im Jahre 1955 hatte der Rechnungshof den Senator für das Gesundheitswesen unter Übersendung eines Satzungsentwurfs des Deutschen Städtetages für Städtische Krankenanstalten darauf hingewiesen, daß die Aufgaben des „Vorstandes" in den bremischen Anstalten unterschiedlich geregelt sind. Während in den Städtischen Krankenanstalten die Direktion (ärztlicher Direktor und Verwaltungsdirektor) und die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete eine dem Satzungsentwurf etwa entsprechende Regelung gefunden haben, ist dagegen in der Nervenklinik allein der Direktor der Anstalt sowohl für den ärztlichen Sektor wie für die Verwaltung verantwortlich. Für alle mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufgaben und Fragen ist ihm ein Verwaltungsdirektor unterstellt. Nach dem Satzungsentwurf würde der Verwaltungsdirektor n e b e n dem ärztlichen Direktor als Mitglied des Vorstandes in eigener Verantwortung tätig sein. Eine klare Trennung der beiden Aufgabengebiete in ihrer Verantwortlichkeit erscheint dem Rechnungshof zweckmäßig, um den ärztlichen Direktor der Nervenklinik nicht mit der Verantwortung für Aufgaben des Verwaltungsdienstes und den sich daraus ergebenden Folgen unnötig zu belasten. Der Rechnungshof hat die Übernahme der Vorstandsregelung des Satzungsentwurfs empfohlen, weil nach seiner Ansicht diese Regelung die Frage der Verantwortung in beiden Aufgabengebieten in geeigneter Form löst und eine Angleichung an die in den Städtischen Krankenanstalten seit langem bestehende bewährte Geschäftsordnung herbeiführen würde. Den Anregungen des Rechnungshofs ist bisher nicht entsprochen worden. Der Rechnungshof nahm die bei der Nervenklinik erneut festgestellten erheblichen Mängel in der Durchführung von Verwaltungsaufgaben, deren Ursache zum Teil die nicht ausreichende Dienstaufsicht ist, zum Anlaß, um eine Umbildung der Leitung der Nervenklinik im Sinne des Satzungsentwurfs des Deutschen Städtetages anzuregen. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

51 Erhebliche Unstimmigkeiten zum Nachteil der Verwaltung wurden bei einer nur in Stichproben durchgeführten Prüfung des Einzuges der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung festgestellt, die von den Bediensteten zu zahlen sind, die keinen tarifrechtlich begründeten Anspruch auf freie Station haben. Die wenig sorgfältige Erledigung dieser Verwaltungsaufgaben durch die Personalabteilung

der Nervenklinik war in erster Linie auf organisatorische Mängel zurückzuführen. Es fehlten einwandfreie Unterlagen für eine ordnungsmäßige Durchführung dieser Aufgaben (Wohnraumnachweis, Vergütungslisten, Verpflegungsstrichlisten); zum Teil waren die vorhandenen Unterlagen lückenhaft (Personalkartei). Zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel regte der Rechnungshof entsprechende organisatorische Maßnahmen an. In der Leitung der Personalabteilung ist inzwischen eine Änderung eingetreten. Auf die Anregungen des Rechnungshofs betr. die erwähnten organisatorischen Maßnahmen ist die Verwaltung inzwischen in vollem Umfang eingegangen.

52 Bei der örtlichen Prüfung ergab sich, daß Patienten der Nervenklinik Osterholz sowie der Pflegeabteilung Kloster Blankenburg zur Erledigung auch von Arbeiten für Bedienstete dieser Anstalten herangezogen werden. Es handelt sich um die Reparatur und Pflege von privateigenen Kraftfahrzeugen, Leistung von Land- und Gartenarbeiten sowie dienstbotenartigen Arbeiten in Privathaushalten. Vom Rechnungshof wurde beanstandet, daß keinerlei Richtlinien bestehen, welche Arbeiten zugelassen sind, wer über den Einsatz der Patienten entscheidet, welche Entgelte zu zahlen sind und ob diese den Patienten oder der Staatskasse voll oder anteilig zufließen. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

53 Gegen die kassenrechtlichen Bestimmungen des § 76 Abs. 2 RKO, wonach Ausgaben grundsätzlich erst nach der Auszahlung zu buchen sind, hatte die Zahlstelle der Nervenklinik laufend dadurch verstoßen, daß sie die Gesamtsumme der monatlich in Auszahlungslisten gemäß § 62 Abs. 5 RKO, § 49 Abs. 4 RRO zusammengefaßten Verpflegungsgelder für verpflegungsfreie Tage von Bediensteten buchte, obwohl Zahlungen noch nicht geleistet waren. Der Gesamtbetrag der Auszahlungsliste wurde dem Kassenbestand entnommen und unzulässigerweise gesondert als Nebenkasse außerhalb des Kassenbestandes der Zahlstelle verwahrt. Auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin hat die Verwaltung die unzulässige Geldverwaltung abgestellt.

Chemische Untersuchungsanstalt (G 524)

54 Wie der Rechnungshof feststellte, hat die Chemische Untersuchungsanstalt mehrfach Gebühren nicht erhoben, obwohl gebührenpflichtige Tatbestände vorlagen. Eine allgemeine Erhöhung der Gebühren der Chemischen Untersuchungsanstalt war auf Grund einer Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen in einigen Fällen gebührenpflichtiger Verrichtung erst verspätet berücksichtigt worden. Das führte zu Einnahmeausfällen von rd. 17 000 DM.

55 Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit regte der Rechnungshof an, die Kostenrechnungen für Gebühren sowie die Einnahmebelege zu einem Drucksatz zu vereinigen. Weitere Anregungen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und mit dem Ziel einer schnelleren Zuleitung der Belege an die Landeshauptkasse wurden hinsichtlich der Ausfertigung einer allgemeinen Annahmeanordnung an Stelle von bisher jährlich rd. 1000 Einzelannahmeanordnungen gegeben. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Desinfektionsanstalt / Hygienische Schädlingsbekämpfung (G 525 u. 514)

56 Anläßlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Desinfektionsanstalt und der Hygienischen Schädlingsbekämpfung, deren Verwaltungs- und Betriebsaufgaben in Personalunion wahrgenommen werden, hatte der Rechnungshof eine Verringerung des nach seiner Auffassung vorhandenen Überhangs an Arbeitskräften beim Betriebspersonal — Desinfektoren — für den Bereitschaftsdienst angeregt (Tz. 52 des Berichts zum Rj. 1958).

Die Verwaltung hat über erste Maßnahmen hinaus inzwischen zwei Planstellen für Desinfektoren eingespart. Eine weitere Planstelle wird voraussichtlich im Rj. 1961 eingespart werden können. Daneben prüft der Senator für das Gesundheitswesen im Zusammenhang mit seiner Anordnung, die Schädlingsbekämpfung auf Schiffen und bei Privatunternehmen künftig der freien Wirtschaft zu überlassen, ob hierdurch weitere Personaleinsparungen bei der Desinfektionsanstalt möglich sind. Das Ergebnis liegt dem Rechnungshof noch nicht vor.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Verwaltung für Bauwesen (G 60)

57 Die nicht selten in den Tageszeitungen nebeneinander veröffentlichten verschiedenen Bekanntmachungen gleicher Art und teilweise sogar gleichen Textes veranlaßte den Rechnungshof zu dem Vorschlag, derartige Veröffentlichungen, soweit möglich, zur Kostenersparnis zusammenzufassen. Der Senator für das Bauwesen hat der Anregung entsprechend eine allgemeine Dienstanweisung erlassen.

Amt für Wohnung und Siedlung

Amt für Wohnung und Siedlung (G 620)

58 Der Rechnungshof mußte die Bestimmungen über die Hingabe von Haushaltsmitteln an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen (§ 64 a RHO) vom 7. 6. 1951 (A. M. 1951 S. 78) in einigen Fällen in Erinnerung bringen, in denen die Anforderung und Prüfung der von den Empfängern vorzulegenden Verwendungsnachweise durch die Verwaltung zu sehr verzögert worden war.

59 Bei den zu einmaligen Ausgaben bewilligten Mitteln bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung, jedoch grundsätzlich nur bis zum Rechnungsabschluß für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr (§ 30 Abs. 1 RHO). Dennoch hat das Amt in verschiedenen Fällen nicht verbrauchte Mittel über diesen Verfallstermin hinaus als Rest weitergeführt und verausgabt.

Wohnungswesen (G 621)

60 Auf Grund der Bestimmungen über die Wohnraumbewirtschaftung und des Obdachlosenpolizeigesetzes hat die Stadtgemeinde Bremen alljährlich erhebliche Mittel aufzuwenden, die ihr von den Untergebrachten zu erstatten sind. Die Ausgaben (HSt. 196) betrugen

1957	47 780,— DM
1958	59 582,— DM
1959	64 887,— DM.

Die Rückzahlungen für diese Aufwendungen (HSt. 0280) erfolgen zum Teil sehr schleppend; auch steigen, wie die nachstehende Übersicht ergibt, die Außenstände von Jahr zu Jahr an. Sie betrugen

1957	188 772,— DM
1958	205 271,— DM
1959	219 009,— DM.

Wiederholte Mahnungen und Beitreibungsversuche bleiben in vielen Fällen erfolglos. Infolge des Barackenräumprogramms und der Einweisung in die neuerrichteten Schlichtbauwohnungen schwindet auch die bisherige Möglichkeit, zahlungsunwillige Mieter durch die Androhung einer schlechteren Unterbringung zur Erfüllung ihrer Mietverpflichtungen anzuhalten. Das von der Landeshauptkasse betriebene Einziehungsverfahren wird zwar vom Amt für Wohnung und Siedlung durch den Einsatz der Unterkunftsaufseher für die Einkassierung der Außenstände unterstützt, doch hat der Rechnungshof angesichts der weiter anwachsenden Außenstände und des damit steigenden Verwaltungsaufwandes die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob nicht eine Bereinigung nachweislich dauernd nicht einziehbarer Forderungen durch Einstellung des Einziehungsverfahrens gemäß § 67 RWB geboten ist. Er hat überdies auch die Finanzdeputation auf die geschilderten Verhältnisse aufmerksam gemacht.

61 Durch die Beschaffungsordnung für die bremischen Behörden ist zwecks sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel die Beschaffung des gesamten Warenbedarfs grundsätzlich bestimmten Beschaffungsstellen übertragen worden. Diese veranstalten Ausschreibungen und geben den Behörden die Vertragslieferanten sowie die vereinbarten Preise und sonstigen Lieferungsbedingungen bekannt. Der Rechnungshof mußte beanstanden, daß abweichend von diesem Verfahren das Amt für Wohnung und Siedlung Waren, über deren Lieferung vorteilhafte Vereinbarungen getroffen worden waren, zum Einzelbeschaffungspreis eingekauft hatte.

Hochbauamt

Neubau Schule Gastfeldstraße (G 210/5337 aoH)

62 Bei dieser Baumaßnahme mußte der Rechnungshof beanstanden, daß in dem sogenannten Marktplatz dieser Schule eine 2,5 mal 3,0 m große Stahlbetonplatte auf gemauertem Sockel mit Heizanlage errichtet worden war, die ein Terrarium aufnehmen sollte, dann aber über zwei Jahre lang unvollendet liegenblieb, weil sie nicht die Billigung der Schulverwaltung fand. Das Hochbauamt hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„In den Marktplatz der Schule war ein größeres Terrarium für pädagogische Zwecke eingeplant worden. Um dieses nach den Wünschen der ‚Aquarianer' herzustellen, haben die Architekten mit diesen verhandelt und danach einen Entwurf gefertigt, der die Stahlbetonplatte mit Sockel und Heizungsrohren für die verschiedensten Arten von Aquarien und Terrarien vorsah.

Die Schulverwaltung hatte ihrerseits, um hier einheitliche Lehrmittel zu erhalten, in der Zwischenzeit — aber nach Fertigstellung der Platte — einen Ausschuß von Lehrkräften für Aquarien gebildet und mit diesen wegen Fertigstellung der Anlage verhandelt. Dieser Ausschuß hat nun erklärt, daß die Anlage, die nach den vorherigen Angaben gemacht worden war, nicht richtig sei. Der Ausschuß wollte Pläne für eine für pädagogische Zwecke richtige Anlage anfertigen. Das ist z. Z. der Stand der Dinge. Um weitere Kosten zu vermeiden, ist der Zustand so belassen worden, wie er ist. Das HBA hat die Kosten für den Abbruch der Platte bisher gescheut, sie wird z. Z. vom Hausmeister als willkommene Gelegenheit für die Milchausgabe benutzt."

Neuerdings ist die Anlage wieder abgebrochen worden. Die infolge dieser mangelnden Zusammenarbeit zwischen Bauleitung und Schulverwaltung unnötig durch die Fehlherstellung und deren Beseitigung entstandenen Kosten dürften annähernd 2000 DM betragen.

63 Bei der gleichen Baumaßnahme hatte der Rechnungshof schon mit den Prüfungsmitteilungen zum Rj. 1957 beanstandet, daß ein bereits verlegter Abflußkanal auf dem Schulgrundstück wieder aufgenommen und neu verlegt werden mußte, weil sich nachträglich herausstellte, daß er nicht die Höhenlage hatte, die nach den Angaben des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung für den Anschluß an das Kanalnetz erforderlich war. Obwohl die Prüfungserinnerung des Rechnungshofs der Behörde seit mehr als 2 Jahren vorliegt, hat diese immer noch nicht klären können, wer die Verantwortung für den hierdurch entstandenen Schaden von rd. 865 DM trägt.

Neubau Bürgermeister-Smidt-Schule (G 210/5340 aoH)

64 Bei dieser Baumaßnahme entstand dadurch ein Schaden von 7 166,21 DM, daß einem Unternehmen eine Abschlagszahlung auf einzubauendes und übereignetes Material (Linoleum) gewährt worden war, das ihm tatsächlich nicht gehörte. Obwohl den im Hinblick auf die beabsichtigte Sicherungsübereignung abgegebenen Erklärungen der Lieferfirma zu entnehmen war, daß diese sich dem Unternehmer gegenüber das Eigentum bis zur Bezahlung vorbehalten hatte, bestätigte der mit der Bauleitung beauftragte Architekt auf der Abschlagsrechnung, daß der Unternehmer ihm das Eigentum am Material nachgewiesen habe. Daraufhin erfolgte die Zahlung. Als kurz darauf der Unternehmer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet und flüchtig wurde, stellte sich die Unrichtigkeit seiner Angaben heraus. Der Rechnungshof hat die Verwaltung aufgefordert, der Schuldfrage nachzugehen und den Verantwortlichen haftbar zu machen.

Neubau für die Fuhrparkstelle V (G 714 HSt. 530 aoH)

65 Der Rechnungshof ist seit Jahren in zahlreichen Prüfungsmitteilungen, in Erörterungen mit der Bauverwaltung und auch in dem im Sommer 1958 vorgelegten Bericht zum Rj. 1956 (Tz. 45, 46) der mißbräuchlichen Verwendung von Baumitteln zur Ausschmückung von Behördenräumen mit Bildern, Vasen oder anderen beweglichen Schmuckgegenständen entgegengetreten. Er hat dabei immer wieder deutlich klargestellt, daß Mittelbewilligungen für Dienstzimmereinrichtungen nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen nur die Beschaffung der für die Verwaltungsarbeit notwendigen Sachen erlauben, nicht aber auch Ausschmückungsbedürfnisse einbeziehen, und daß auch der eine künstlerische Gestaltung von Bauwerken betreffende Bürgerschaftsbeschluß von 1952 nur die Gestaltung des Baukörpers selbst zum Gegenstand habe. Der Senator für das Bauwesen hat dementsprechend bereits durch Erlaß vom 10. Januar 1956 der künstlerischen Gestaltung eines Bauwerkes nach Art und Umfang gewisse Grenzen gesetzt. Er hat dann nach eingehenden Erörterungen mit dem Rechnungshof im Jahre 1958, in die auch der Leiter des Hochbauamtes einbezogen wurde, mit einem weiteren Erlaß vom 25. November 1959 die Beschaffung von Bildern und anderen beweglichen Kunstgegenständen aus Baumitteln grundsätzlich untersagt, soweit nicht ausnahmsweise die Bauunterlagen und insbesondere die Kostenanschläge ausdrücklich auch derartige Anschaffungen (als Gerät bzw. Einrichtung) gestatten.

Ungeachtet dieser Vorgänge und Anordnungen hat das Hochbauamt noch am 26. Januar 1960 für den Arbeiteraufenthaltsraum (mit Wärmeküche) der Fuhrparkstelle V — zwei Jahre nach seiner Inbetriebnahme — 4 wertvolle Aquarelle für insgesamt 1500 DM beschafft, obwohl der Kostenanschlag die Ausgaben für die Einrichtung dieses (für rd. 50 Personen berechneten) Raumes insgesamt auf 3000 DM begrenzte. (Eine bereits 1958 bei Inbetriebnahme für 200 DM beschaffte

etwa 70 cm hohe Vase war bereits kurze Zeit später zerbrochen.) Im Kostenanschlag waren Mittel weder für Kunst am Bau noch für die Beschaffung beweglicher Kunstgegenstände im Rahmen der Gerät- und Inventarausstattung vorgesehen. Das Amt hat den Bilderkauf mit der Erklärung zu rechtfertigen gesucht, daß es sich nur um einen formalen Verstoß handele, der senatorische Erlaß dem verantwortlichen Bauleiter erst geraume Zeit später zur Kenntnis gelangt sei und nunmehr ein „Rücktritt" (gegenüber dem Angebot des Künstlers von November 1959) nicht mehr gerechtfertigt erschienen sei. Der Rechnungshof war nicht in der Lage, diese Ausführungen als Entschuldigung gelten zu lassen. Er mußte eine Verletzung tragender haushaltsrechtlicher Grundsätze (§§ 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 und 45 RHO) sowie ausdrücklicher senatorischer Anordnungen feststellen und das Amt auffordern, die unerlaubt für Bilder verausgabten Haushaltsmittel dem Baufonds, ggf. unter Inanspruchnahme des Verantwortlichen, wieder zuzuführen. Im übrigen wurde das Amt aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen, daß der für „Gerät und sonstige Ausstattungen" insgesamt im Kostenanschlag ausgeworfene Betrag von 6400 DM um ein Vielfaches überschritten wurde. Nach dem noch nicht abgeschlossenen Bauausgabebuch sind bisher für „Gerät" rd. 28 500 DM verausgabt worden. Eine Stellungnahme hierzu steht noch aus.

Hochbauten Hauptfriedhof Neustadt (G 74 HSt. 5302 aoH)

66 Unter gleichen Umständen beschaffte das Hochbauamt durch Bestellung vom 26. Januar 1960 auch für den Aufenthaltsraum (mit Wärmeküche) der Gärtnerunterkunft auf dem Friedhof Huckelriede aus Baumitteln 5 Aquarelle für insgesamt 950 DM, obwohl der Kostenanschlag weder Mittel für Kunst am Bau noch für Kunstgegenstände im Rahmen der Gerät- und Inventarausstattung vorsah. Im Kostenanschlag waren die Mittel für „Geräte und sonstige Ausstattungen" insgesamt auf 2000 DM begrenzt, wobei bestimmt waren: für „Umkleide Ergänzung" 1000 DM, „Büro" 500 DM, „Aufenthaltsraum Ergänzung" 500 DM. Gegenüber einer gleichen Stellungnahme des Amtes wie im vorstehenden Falle konnte der Rechnungshof nur ebenfalls wieder Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und Verwaltungsanordnungen feststellen und verlangen, daß die für Bilder aufgewendeten Mittel dem Baufonds wieder zugeführt werden. Auch hier mußte das Bauamt aufgefordert werden, sich zu der Überschreitung des Kostenanschlages für „Gerät und Ausstattungen" von 2000 DM auf 4550 DM wie auch für „Betriebseinrichtungen" von 2000 DM auf 4500 DM zu äußern. Diese Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Neubau eines zentralen Werkhofes für den Osterholzer Friedhof (G 74/5313 aoH)

67 Bei der Verlegung einer Frischwasserleitung für dieses Bauvorhaben wurde erst während des Baues festgestellt, daß die Leitung den Bereich eines Rieselfeldes berührte. Dadurch, daß bereits rd. 25 lfd. m Rohrleitungsgraben an falscher Stelle ausgeschachtet worden waren, entstanden über 400 DM Kosten, die vermeidbar gewesen wären, wenn sich das Hochbauamt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung gesetzt hätte. Überdies war es nach Ansicht des Rechnungshofs in diesem Falle auch unwirtschaftlich, die Umlegung im Stundenlohn durchführen zu lassen. Das Amt wurde gebeten, die Frage der Verantwortung und Ersatzpflicht zu prüfen.

Amt für Straßen- und Brückenbau

68 Eine beim Amt für Straßen- und Brückenbau im Jahre 1960 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung befaßte sich insbesondere mit den Verwaltungsfunktionen des Amts und den diesbezüglichen organisatorischen und personellen

Verhältnissen. Das Ergebnis wurde dem Amt nach mehrmaligen mündlichen Erörterungen im Februar 1961 schriftlich übermittelt.

69 Das Amt sah sich in den letzten zehn Jahren immer größeren bautechnischen Aufgaben gegenüber, denen es sich im allgemeinen gewachsen zeigte. Wenn es also insofern auch gut geleitet und organisiert erscheint, so ergaben sich doch im verwaltenden Teil mancherlei Anstände. Vor allem untersuchte der Rechnungshof die derzeitige Geschäftsverteilung und nahm zu dem Entwurf eines neuen Geschäftsverteilungsplans Stellung. Im einzelnen wurde die Arbeitsauslastung untersucht und der Geschäftsablauf überprüft. Der Rechnungshof konnte eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen machen, die insbesondere eine Personaleinsparung neben der Verkürzung des Geschäftsganges erwarten lassen. Vor allem befaßte sich der Rechnungshof mit der Geschäftsstelle und der Art der beim Amt geübten Schriftgutkontrolle. Es erscheint unwirtschaftlich und auch nicht notwendig, das gesamte eingehende Schriftgut in verschiedenen Karteien laufend zu registrieren und auch innerhalb des Amts zu kontrollieren. Der Rechnungshof schlug vor, statt dieser blattweisen Kontrolle durch den Geschäftsstellenleiter und 5 Kräfte, zu denen noch 2 Kräfte in der Aktenregistratur treten, entsprechend den Erkenntnissen der neuzeitlichen Bürokunde nur ein Posteingangsbuch zu führen und im übrigen die Kontrolle über alle kontrollwürdigen Vorgänge durch eine klare Geschäftsverteilung und zuverlässige Aktenführung sicherzustellen. Hierdurch könnten einige Bürokräfte eingespart werden. Auch die vorhandenen 9 Schreibkräfte erschienen bei wiederholter Nachprüfung des Arbeitsanfalls derart gering ausgelastet, daß unter Anlegung normaler Maßstäbe erhebliche Einsparungen möglich sein müßten. Gewisse arbeitsmäßige Überschneidungen, Doppelarbeit und teilweise auch mangelhafte Zusammenarbeit ergaben sich zwischen der Haushaltsabteilung und der Baumittellenkung. Die beim Amt geführten Listen und Kontrollübersichten über Ausgaben entsprachen weder den Anforderungen von Haushaltsüberwachungslisten noch Bauausgabebüchern. In dieser Hinsicht wurde vom Amt eine Neuordnung und Vereinfachung bereits während der Prüfung eingeleitet. Auch in der Rechnungsstelle des Amts waren Überschneidungen mit der Tätigkeit der Haushaltsabteilung festzustellen. Der Rechnungshof schlug insbesondere eine wesentliche Vereinfachung der Rechnungskontrolle vor. Eine abschließende Stellungnahme des Amts kann bei dem Umfang der angeschnittenen Fragen vorerst nicht erwartet werden.

Straßenbeleuchtung (G 710 oH)

70 Die Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadtgemeinde Bremen werden von der Stadtwerke Bremen AG nicht nur mit elektrischer Energie beliefert, sondern auch bedient und unterhalten. Die Kosten hierfür werden von der Gesellschaft jeweils in Rechnung gestellt und aus dem Haushalt G 710 HSt. 264 und 330 gezahlt. Es liegen aber weder vertragliche Vereinbarungen über die Stromlieferung noch über die Verpflichtung und den Umfang der Bedienung und Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung vor. Den vertraglosen Zustand auf einem insbesondere für den Verkehr und die öffentliche Sicherheit wichtigen Gebiet hält der Rechnungshof für bedenklich. Verhandlungen sind seitens der Stadt zwar schon vor über 5 Jahren mit der Stadtwerke Bremen AG eingeleitet worden. Bislang ist aber eine Einigung über den Vertragsinhalt nach Mitteilung des Senators für das Bauwesen noch nicht erzielt worden. Die Verwaltung hat abschließende Bemühungen zugesagt.

Wasserwirtschaft

71 Eine bei dem Amt durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung führte zu einigen Anregungen hinsichtlich des Arbeitseinsatzes und Geschäftsverteilungsplans

sowie zu Hinweisen auf gewisse Vereinfachungsmöglichkeiten, erbrachte aber im übrigen keine wesentlichen Anstände.

72 Dem Amt standen bei HSt. 663/5311 aoH Mittel für den „Bau der im Zuge der Hochwasserabflußrinne erforderlichen Bauwerke" zur Verfügung. Wie bereits die Belegprüfung des Rj. 1958 ergab, hatte eine mit der Wegebefestigung beauftragte Firma ein und dieselbe Leistung zweimal unter verschiedenen Positionen abgerechnet mit der Begründung, daß es sich bei der nochmaligen Inrechnungstellung um eine Zulageposition handele. Da diese Auffassung in den Kalkulationsunterlagen der Firma keine Stütze fand, wurde auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin der überzahlte Betrag von 2227,20 DM jetzt wieder eingezogen.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Straßenreinigung (G 713)

73 Die Reinigung der Fußgängerbrücke über die Wehranlage in Hastedt hat auf Grund einer Vereinbarung das Wasser- und Schiffahrtsamt Bremen (eine Bundesbehörde) übernommen, während die Stadtgemeinde sich zur Übernahme der halben Kosten verpflichtete. Nach der Vereinbarung sind dabei die Kosten im gegenseitigen Benehmen nach den aufgewendeten Arbeitsstunden zu den jeweiligen Lohnsätzen zu ermitteln. Wie sich bei der Rechnungsprüfung ergab, hat die Bundesbehörde aber, gestützt auf einen allgemeinen Erlaß des Bundesministers für Verkehr von 1957, auf die reinen Lohnkosten noch einen „allgemeinen Kostenzuschlag" von 100 % gefordert und auch vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung zugestanden erhalten, so daß praktisch die Stadtgemeinde die gesamten Reinigungskosten bezahlte. Da diese Zuschläge nach Auffassung des Rechnungshofs vertraglich nicht vorgesehen sind, der ministerielle Erlaß offenbar auch nicht derartige Erstattungen zwischen Behörden treffen soll, wurde das Amt aufgefordert, im Verhandlungswege die Kostenerstattung wieder auf die vertragliche Grundlage zurückzuführen.

Gartenbauamt

74 Die Unterhaltung aller öffentlichen Grünanlagen einschl. der zu öffentlichen Gebäuden gehörenden ist dem Gartenbauamt (bzw. in Bremen-Nord dem dortigen Bauamt) übertragen. Die Ausgabemittel hierfür befanden sich früher teils beim Fachamt, teils bei den einzelnen gebäudenutzenden Behörden. Nachdem der Rechnungshof die frühere umständliche Art der Veranschlagung und des Bewirtschaftungsverfahrens wiederholt bemängelt hatte, ist vom Rj. 1960 ab eine wesentliche Vereinfachung eingetreten. Seitdem werden die gesamten sächlichen Kosten für die Unterhaltung aller im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Grünflächen im Unterabschnitt 750 bei den Haushaltsstellen 264, 265, 300, 301, 330 veranschlagt (bzw. 264 N, 265 N, 300 N, 301 N, 330 N für Bremen-Nord). Soweit die Grünflächen zu öffentlichen Gebäuden gehören, ist allerdings eine Kostenerstattung vorgesehen, die bei der betreffenden gebäudenutzenden Behörde bei HSt. 164 veranschlagt und beim Fachamt bei HSt. 018 vereinnahmt wird. Der Rechnungshof hält auch diese Regelung noch für zu weitgehend. Zur Zeit werden über 30 Dienststellen wegen zum Teil kleiner und kleinster zu ihrer Unterkunft gehörender Grünflächen zu einer Kostenerstattung herangezogen, auch wenn es sich dabei z. B. nur um Jahresbeträge von 10 DM handelt. Ein derart weitgehender Kostenausgleich erscheint dem Rechnungshof sachlich nicht geboten und bringt nur verwaltungsmäßige Erschwernisse. Wenn der Sinn der Erstattungen das Prinzip der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist und das Ziel eine

möglichst kostenechte Darstellung, dann setzt dies aber auch eine innere Beziehung zwischen den Kosten und der Funktion derjenigen Stelle voraus, die die Kosten tragen soll. Eine derartige Beziehung ist vorhanden bei Schulen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, die Grünanlagen für ihre Zwecke benötigen. Wo aber einer Behördenunterkunft nur zufällig eine Grünanlage anhängt, die für die Behördentätigkeit ohne Bedeutung ist, sollte die Unterhaltung der Grünanlage der allgemeinen Funktion des Gartenbauamts zugeschlagen und nicht kostenmäßig der zufällig das Gebäude benutzenden Behörde zugerechnet werden. Bei Beschränkung der Erstattungen auf solche Fälle, in denen die Grünanlage mit der Behördenfunktion zusammenhängt, und bei Ausschaltung aller Bagatellbeträge ließe sich nach Auffassung des Rechnungshofs noch eine weitere Vereinfachung des Verfahrens erzielen, ohne daß haushaltsmäßige oder parlamentarische Belange davon berührt würden.

Instandsetzung der Teerschotterstraßen auf dem Osterholzer Friedhof
(G 74/5314 aoH)

75 Dem Gartenbauamt standen im Rj. 1958 bei der HSt. 5314 übertragbare Mittel in Höhe von 52 000 DM für die Instandsetzung der Teerschotterstraßen auf dem Osterholzer Friedhof zur Verfügung. Zur Durchführung dieser Arbeiten bediente sich das Gartenbauamt der Amtshilfe des Amtes für Straßen- und Brückenbau, das auch die entsprechenden Aufträge vergab und Materialbestellungen vornahm. Ein Ausgaberest von rd. 18 000 DM wurde auf das Rj. 1959 übertragen. Im Zuge der Fortführung der Arbeiten wurde dann in der Annahme, daß noch ausreichende Mittel zur Verfügung ständen, ein weiteres, an sich nicht vorgesehenes Wegestück befestigt. Hierfür wurde entsprechend mehr Material bestellt und u. a. eine Lieferung von 17,6 to Kaltasphalt durch Zahlungsanordnung vom 8. 7. 1959 mit 4 522,65 DM bezahlt. Im September 1959 stellte sich aber heraus, daß im Hinblick auf die zu erwartende Schlußrechnung der Baufirma von 12 496,75 DM eine Überschreitung der Mittel um rd. 4000 DM drohte. Offenbar ist der Irrtum darauf zurückzuführen, daß zwar bei beiden Ämtern für diese Ausgaben Überwachungslisten geführt wurden, die jedoch entgegen § 42 RWB nur die tatsächlichen Zahlungen und nicht auch die bereits durch Aufträge festgelegten Beträge erfaßten. In dieser Lage erklärte sich der örtliche Bauleiter bereit, den fehlenden Betrag zu Lasten der ihm beim Amt für Straßen- und Brückenbau zur Verfügung stehenden Straßenunterhaltungsmittel (HSt. 661/2560) zu übernehmen. Dementsprechend erging eine Umbuchungsanordnung vom 17. 9. 1959, durch die ein Ausgaben-Teilbetrag von 4 009,15 DM von HSt. 74/5314 aoH — als abzusetzende Einnahme — auf die HSt. 661/2560 oH übertragen wurde. Die Begründung lautete: „Umbuchung eines irrtümlich zuviel angewiesenen Rechnungsbetrages aus der Lagerrechnung vom 8. 7. 1959 über 4 009,15 DM." Diese Begründung war unrichtig; sie sollte nur über die Mittelüberschreitung hinwegtäuschen.

Bei gewissenhafter Beachtung aller Vorschriften hätte es an sich unmöglich sein sollen, Ausgaben des Gartenbauamtes letztlich aus Mitteln des Amts für Straßen- und Brückenbau zu bezahlen. Der Rechnungshof hat auch dieses Amt gebeten, aus dem Vorfall die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Beim Gartenbauamt jedoch wurde mit dem Entschluß, anscheinend ersparte Mittel über die Zweckbestimmung hinaus einzusetzen, gegen § 30 Abs. 1 RHO und mit der Überschreitung gegen § 32 RHO verstoßen. Die daraufhin erfolgte Verlagerung der Haushaltsüberschreitung aber verstieß gegen § 43 RHO. Das Gartenbauamt hat sich zwar damit entschuldigt, es habe geglaubt, sich darauf verlassen zu können, daß das in Amtshilfe tätig werdende Amt für Straßen- und Brückenbau die notwendige Überwachung der Ausgabemittel durchführen werde. Im übrigen

sei über die Erweiterung der Arbeiten nicht von Sachbearbeitern des Gartenbauamtes, sondern nur vom Bauleiter des Amts für Straßen- und Brückenbau entschieden worden. Demgegenüber war jedoch in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, daß alle Maßnahmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Gartenbauamtes „vereinbart" worden waren. In haushaltsrechtlicher Hinsicht konnte das Gartenbauamt aber nur darauf verwiesen werden, daß ihm nach dem Haushaltsplan die volle Verantwortung für die Bewirtschaftung dieser Mittel oblag und die Inanspruchnahme einer Fachbehörde ein Amt nicht ohne weiteres aus dieser Verantwortung entläßt, wenn nicht ausdrücklich besondere Abreden hierzu getroffen werden. Aus diesem Anlaß wurde auch der Senator für das Bauwesen vom Rechnungshof gebeten, möglichst durch eine allgemeine Anweisung die Zuständigkeit für die Mittelüberwachung in Fällen der Einschaltung von Fachbehörden nochmals klarzustellen.

Bauamt Bremen-Nord

76 Nach der vom Senator für das Bauwesen am 14. 7. 1955 erlassenen Rahmen-Dienstanweisung für das Bauamt Bremen-Nord ist das Amt auf Grund des Gesetzes über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. 7. 1951 im Rahmen der bremischen Bauverwaltung für alle im Raume Bremen-Nord anfallenden Aufgaben auf den Gebieten Hochbau, Kanalisation und Abfuhrwesen, Straßen- und Brückenbau, Gartenbau, Stadtplanung und Bauaufsicht zuständig. Es handelt sich organisatorisch um eine selbständige Behörde, die in personeller, disziplinarer, haushaltsrechtlicher und fachlicher Hinsicht einem eigenen Leiter untersteht, der allerdings dem Oberbaudirektor unmittelbar unterstellt ist und insoweit die Stellung eines Referenten beim Senator für das Bauwesen einnimmt. Für dieses Amt mit wichtigen und vielseitigen Aufgaben, die es selbständig in seinem Arbeitsbereich durchführt, ist kein eigener Abschnitt im Haushaltsplan der Stadtgemeinde eingerichtet. Die Haushaltsmittel, die dem Amt für seine eigenen Zwecke zugewiesen werden, finden sich weit verstreut jeweils bei den entsprechenden stadtbremischen Fachämtern und sind lediglich mit dem Zeichen „N" gekennzeichnet. Entsprechend dieser Eingliederung in dem Haushaltsplan werden auch die Einnahmen und Ausgaben weit verstreut bei den Haushaltsabschnitten 6 bis 9 rechnungsmäßig nachgewiesen. Diese Handhabung erschwert nicht nur das Verständnis des Haushaltsplans, sondern insbesondere auch die Kassen- und Belegführung und die Rechnungslegung. Dementsprechend gestaltet sich auch die Rechnungsprüfung hier besonders schwierig und zeitraubend. Die in der Anlage 3 zum Haushaltsplan der Stadtgemeinde gebotene „Zusammenstellung der Haushaltsanschläge für das Bauamt Bremen-Nord" ist kaum als eine Erleichterung anzusehen, da sie die eigenen Mittel des Bauamts nicht von denjenigen trennt, die zutreffend bei den einzelnen Behörden veranschlagt wurden und vom Bauamt lediglich zentral bewirtschaftet werden (z. B. HSt. 160 — Bauunterhaltungsmittel). Der Rechnungshof hat den Senator für die Finanzen auf diese Erschwernisse und auf die Notwendigkeit einer klaren und zusammengefaßten Veranschlagung auch bei diesem Amt hingewiesen. Doch konnte in den bisherigen Erörterungen noch kein Ergebnis in diesem Sinne erzielt werden.

77 Dem Amt standen für die Beschaffung von Inventar Mittel u. a. auch im Abschnitt G 60 (Verwaltung für das Bauwesen) bei HSt. 400 N in Höhe von insgesamt 3410,— DM zur Verfügung. In der Erläuterung zum Haushaltsplan waren die zu beschaffenden Gegenstände genau bezeichnet. Die unter Pos. 1 und 2 der Erläuterung aufgeführten 3 großen Konferenztische („veranschlagt" mit 600 DM) und 20 Polsterstühle („veranschlagt" mit zusammen 740 DM) waren noch besonders durch den Zusatz gebunden: „Für die Einrichtung eines Sitzungszimmers, das

gleichzeitig als Gemeinschaftsraum dient". Nach § 7 des Haushaltsgesetzes durften diese einmaligen Ausgabemittel erst nach Freigabe durch den Senator für die Finanzen (nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit: A. M. 1959 S. 52 Tz. 18 Abs. 4) in Anspruch genommen werden. Das Amt beantragte am 13. Mai 1959 die Freigabe für diese im Haushaltsplan vorgesehenen Zwecke mit dem Dringlichkeitsvermerk „Fällig: sofort". Die Freigabe erfolgte am 21. Mai 1959. Die Mittel wurden aber ganz überwiegend erst in der Zeit von Dezember 1959 bis März 1960 in Anspruch genommen, überdies teilweise in zweckwidriger Weise. An Stelle der mit Pos. 1 und 2 der Erläuterung vorgesehenen Einrichtung für einen Sitzungs- und Gemeinschaftsraum wurde eine neue modernere Einrichtung für das Dienstzimmer des Amtsleiters für insgesamt 1488,60 DM beschafft (1 Schreibtisch, 1 Sessel, 1 Aktenablage, 2 Tische, 10 Stühle, sämtlich Stahlrohr). Das Amt hat sich in seiner Stellungnahme darauf berufen, daß der einzurichtende Gemeinschaftsraum „insbesondere zur Einnahme der Mittagsmahlzeiten" der Amtsangehörigen habe dienen sollen, die Beteiligung hieran aber ständig abgenommen und 1960 ganz aufgehört habe. Die Beschaffung sei bis zum Schluß des Rj. 1959 (also März 1960) zurückgestellt worden, weil auch die Entwicklung auf dem Personalgebiet und die damit verbundene Lösung der Raumfrage abgewartet werden sollte. Im Zuge einer neuen Raumaufteilung habe der Amtsleiter ein anderes Zimmer erhalten, das nun als Arbeits- und zugleich als einziges ständiges Sitzungszimmer diene. Die Einrichtung seines früheren Dienstzimmers wurde auf andere Arbeitsplätze aufgeteilt. Diese Begründung schlägt nicht durch. Das Amt verfügt tatsächlich über einen weiteren Sitzungsraum mit einem großen Tisch und 12 Polsterstühlen („Sitzungszimmer des Personalrats"). Neben diesem Sitzungszimmer ist die Notwendigkeit eines zweiten Sitzungsraumes nicht zu erkennen, insbesondere da das als Sitzungszimmer bezeichnete Dienstzimmer des Amtsleiters nur wenig Platz mehr bietet und für Gemeinschaftsveranstaltungen offensichtlich überhaupt nicht gedacht ist. Haushaltsrechtlich aber standen dieser Verwendung der Mittel zwingende Vorschriften entgegen. Einmalige Ausgaben sind ihrer Natur nach auf ganz bestimmte einmalige Bedürfnisse abgestellt und dementsprechend im Haushaltsplan zu erläutern (§§ 4, 8 Abs. 1 RHO). Nur hierauf bezieht sich die Bewilligung. Sie läßt der Verwaltung hinsichtlich des Zweckes keinen Spielraum. Im vorliegenden Falle war es der Verwaltung nur erlaubt, ganz genau bezeichnete Sachen (3 Tische und 20 Polsterstühle) für einen Gemeinschaftsraum zu beschaffen. Nachdem das Bedürfnis nach einem derartigen Raum entfallen war, hätten die allein hierfür bereitgestellten Mittel eingespart werden müssen. Der Rechnungshof möchte annehmen, daß das Amt schon den Freigabeantrag nicht hätte stellen dürfen, da offenbar im Mai 1959 mindestens eine Dringlichkeit nicht vorlag. Veränderte Bedürfnisse hätten neue Mittelanträge auslösen können. Keinesfalls aber durfte das Amt von sich aus das Parlament bzw. die Finanzdeputation ausschalten und nach eigenem Ermessen den Ausgabezweck auswechseln. Mit dieser mißbräuchlichen Verfügung über Haushaltsmittel verstieß es gegen § 30 Abs. 1 RHO.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senatskommissar für das Auswanderungswesen (G 700)

78 Die bei der Prüfung der Personalausgaben für die Bediensteten der Dienststelle des Senatskommissars für das Auswanderungswesen durchgeführte Überprüfung dieser Dienststelle nach organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gab Anlaß zu verschiedenen Anregungen und Rationalisierungsvorschlägen. Neben der Anregung, die Aufgaben der Dienststelle u. a. aus Gründen der Dienstaufsicht im Rahmen eines Referats im Bereich des Senators für Häfen,

Schiffahrt und Verkehr wahrnehmen zu lassen und für die durch die Aufstellung und Führung von Auswandererkarteien eingetretene Aufgabenerweiterung die Genehmigung des Senats zu erwirken, bemängelte der Rechnungshof das Fehlen eines Geschäftsverteilungsplans und einer Dienstanweisung für den inneren Dienstbetrieb.

Die Überprüfung der Personalauslastung gab dem Rechnungshof Veranlassung, den Senatskommissar für das Auswanderungswesen zu bitten, die volle Auslastung einer Verwaltungsangestellten nach Verg. Gr. VIb TO.A durch Zuteilung zusätzlicher Aufgaben sicherzustellen. Darüber hinaus regte der Rechnungshof an, Geschäftsraum einzusparen. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hafenbauamt

79 Auf Grund einer vom Rechnungshof im Jahre 1959 durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfung (vgl. Bericht 1958 Tz. 79) hat das Hafenbauamt inzwischen eine Reihe organisatorischer und personeller Änderungen vorgenommen und insbesondere die Geschäftsverteilung in der Allgemeinen Verwaltungsabteilung neu geordnet. Die bisherigen Maßnahmen ermöglichten bereits die Einsparung von 6 Kräften. Eine weitere Personalverminderung um 3 Bedienstete ist mit dem für Mitte 1961 in Aussicht gestellten Abschluß der Verwaltungsumstellung zu erwarten. Den Anregungen des Rechnungshofs ist das Amt damit im wesentlichen gefolgt; die aufgezeigten Mängel wurden weitgehend abgestellt.

80 Der Rechnungshof mußte als unzulässig beanstanden, daß ein Haushaltsrest aus Mitteln für den „Neubau Nordkaje Europahafen" aus dem Rj. 1957 (HSt. 701/6223 aoH) im Rj. 1959 mit rd. 22 700 DM für die Beschaffung eines Gabelstaplers in Anspruch genommen wurde. Nach der Zweckbestimmung wie auch nach der mit dem Haushaltsplan 1957 gegebenen Erläuterung zu dieser Haushaltsstelle („Die Fläche hinter der Uferwand vor dem Platz A soll mit Gleisen und Pflaster belegt werden. Weiterhin soll eine Kranbahn errichtet werden, damit die 1957 zur Anlieferung kommenden Krane dort aufgestellt werden können.") standen die Mittel eindeutig nur für den Kajebau selbst zur Verfügung, nicht aber auch für seine Ausrüstung mit beweglichem Gerät. (Verstoß gegen § 30 Abs. 1 RHO.)

81 Der Rechnungshof konnte sich nicht davon überzeugen, daß es notwendig und wirtschaftlich war, die Wasch- und Aborträume im Neubau „Schuppen 1" (HSt. 701/6224 aoH) bis zur Höhe von 1,85 m mit Fliesen auszulegen. Ihm erscheint auch zweifelhaft, ob es vertretbar war, in den Betriebsgebäuden der gleichen Anlage Marmorplatten als Fensterbänke und Treppenbelag zu verwenden. Die Mehrkosten gegenüber Kunststeinmaterial betragen rd. 2000 DM. Angebliche technische Vorteile des Marmors hält der Rechnungshof nicht für durchschlagende Gründe. Allerdings hatte das Hafenbauamt neben Marmorplatten auch Kunststeinplatten zum Einbau ausgeschrieben und hierauf wegen Überlastung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen keine Angebote erhalten. Es muß aber noch geprüft werden, ob dieses ungünstige Ausschreibungsergebnis nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Ausschreibung erst 5 bis 6 Wochen vor den gesetzten Einbauterminen erfolgte. Die Erörterungen hierzu dauern noch an.

Wirtschaftliche Unternehmen

Straßenbahnen und Autobusbetriebe (G 81)

82 Der Bremer Straßenbahn AG stand für das Rj. 1958 ein Reingewinn von 350 315 DM zur Verteilung an ihre Aktionäre zur Verfügung. Nach § 53 I AktG kam hiervon auf den Kapitalanteil der Stadtgemeinde Bremen (6 713 700 DM

von 9 800 000 DM = 68,507 %) ein Anteil von 239 990,30 DM, während auf den Kapitalanteil der privaten Aktionäre ein solcher von 110 324,70 DM entfiel. Da die den privaten Aktionären von der Stadtgemeinde vertraglich garantierte Verzinsung ihres Aktienkapitals mit 5 % 154 315 DM betrug, war die Stadt zur Leistung eines Unterschiedsbetrages von insgesamt 43 990,30 DM an die Privataktionäre verpflichtet.

Die Haushaltsrechnung 1959 weist aber bei der HSt. G 81/388 — Dividendengarantie — eine Ausgabe von 105 720 DM aus, welcher eine gleich hohe Dividendeneinnahme bei der HSt. 087 — Dividende — gegenübersteht. Durch diese Verbuchung wurde die von der Stadt mit der AG durchgeführte Verrechnung eines Teils ihres gesetzlichen Dividendenanspruchs mit einer gleich hohen Garantieleistung an die privaten Aktionäre haushaltsmäßig erfaßt. Eine Verrechnung in dieser Höhe war aber unzulässig. Da nur 43 990,30 DM für die Leistung der Dividendengarantie erforderlich waren, sind 61 726 DM über die vertragliche Verpflichtung hinaus gezahlt worden. An diesem Ergebnis ändert auch nichts die von der Gesellschaft gewählte besondere Art der Gewinnverteilung, nämlich gesondert einen „Bonus" von 2 % an alle Aktionäre auszuschütten und dann ohne Rücksicht hierauf die „Dividende" der Privataktionäre unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Gewinnanteils der Stadt wieder auf 5 % aufzufüllen. Der Senator für die Finanzen hat hierzu erklärt, daß der Entschluß, die Vertreter der Stadtgemeinde in den Gesellschaftsorganen für die Verteilung eines Bonus von 2 % auf das gesamte Grundkapital der AG eintreten zu lassen, „ausschließlich auf wirtschaftlichen und steuerlichen Überlegungen" beruhe, und daß das bisherige Verfahren einer Bonusverteilung aus wirtschaftlichen Gründen (u. a. Kurspflege) zunächst auch beizubehalten sei. Hierfür aber standen Haushaltsmittel bisher nicht zur Verfügung. Tatsächlich haben auf diese Weise die privaten Aktionäre zu Lasten der öffentlichen Hand eine Verzinsung von 7 % erhalten, obwohl ihnen nur eine 5prozentige Verzinsung ihres Kapitals garantiert worden war und die Finanzdeputation eine höhere Zinsgarantie im Laufe des Jahres 1959 abgelehnt hatte.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern (G 941)

83 Im Berichtszeitraum wurde das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen örtlich geprüft. Den gemeindesteuerlichen Ergebnissen der Prüfung liegt eine Vielzahl von Einzelbeanstandungen zugrunde. Die neuen Vorschriften über die Erhebung der Vergnügungsteuer (Gesetz vom 22. 4. 1958 — Brem.Ges.Bl. S. 39) führten zu verschiedenen Änderungen. Wenn sich hierdurch auch einige Vereinfachungen ergaben, so wirkten sich andere Bestimmungen arbeitserschwerend aus, so daß insgesamt gesehen eine Erleichterung bei der Steuerfestsetzung nicht eingetreten ist. Die Prüfung der Besteuerungsgrundlagen für den Betrieb von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit oder Musikautomaten (§ 13 Vergnügungsteuergesetz) ergab Unterschiede in der Gesamtzahl der gemeldeten und der tatsächlich aufgestellten Geräte. Über die nicht erfaßten Geräte erteilte das Steueramt Nachforderungsbescheide. Das Automatengewerbe hält die Höhe des Steuersatzes von 15 DM je Apparat und Betriebsmonat für untragbar. Beim Steueramt sind bereits über 200 vorsorgliche Rechtsmittel eingegangen, deren Bearbeitung ausgesetzt ist, bis eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung zu verschiedenen Verwaltungsgerichtsverfahren in anderen Ländern vorliegt.

V. Vorbehalte nach § 107 Abs. 4 RHO

84 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Fragen und Rechnungsabschnitte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich grundsätzlich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Abs. 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100—135) für Rj. 1959.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr 1959

G 321 — Orchester
G 39 — Sonstige Kulturpflege
G 701 — Hafenbauamt

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

85 Die Vermögensnachweisung zum 31. März 1960 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. März 1959 und vom 31. März 1960 enthält Anlage 1 dieses Berichts (siehe Seite 36).

2. Bürgschaften und Garantien

86 Nach § 12 des Haushaltsgesetzes für 1959 war der Senator für die Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 Mill. DM zu übernehmen. Dieser Betrag wurde durch das „Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen in den Haushaltsjahren 1959 und 1960" vom 22. 9. 1959 (Brem.Ges.Bl. S. 136) um 20 Mill. DM erhöht. Unter Berücksichtigung der aus dem Rj. 1958 übernommenen Ermächtigungsreste von 10 336 400 DM belief sich die Ermächtigung für das Rj. 1959 auf insgesamt 50 336 400 DM.

Diese Ermächtigung ist im Rj. 1959 nach den Unterlagen der Vermögens- und Schuldenverwaltung mit 23 247 000 DM in Anspruch genommen worden. Die übernommenen Bürgschaften halten sich im Rahmen der Ermächtigung.

Der Stand der Bürgschaften und Garantien hat sich im Rj. 1959 wie folgt verändert:

Stand am 1. April 1959	160 612 801,42 DM
Zugänge im Rj. 1959	29 420 200,— DM
	190 033 001,42 DM
Abgänge im Rj. 1959	8 865 344,68 DM
Stand am 31. März 1960	181 167 656,74 DM

Die Zugänge von 29 420 200 DM enthalten einen Betrag von 6 173 200 DM, der auf vorübergehend gewährte Bürgschaften entfällt und dem Abgänge in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage wurde im Rj. 1959 nicht in Anspruch genommen und betrug am 31. März 1960 4 089 469,16 DM.

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

87 Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen

Stand am 31. 3. 1959		81 454 700,— DM
Stand am 31. 3. 1960		114 839 000,— DM
Bestandsveränderung	+	33 384 300,— DM

Die Kapitalanteile wurden zum Nennwert eingesetzt. Die Bestandsveränderung ergibt sich aus folgenden Zugängen:

Stadtwerke Bremen AG (Kapitalerhöhung)	30 000 000,— DM
Bremer Straßenbahn AG (Kapitalerhöhung)	3 348 300,— DM
Bremer Ratskeller GmbH (Abtretung des Stammanteils des Landes Bremen an die Stadtgemeinde Bremen)	10 000,— DM
Speicherbau GmbH (Neue Beteiligung)	26 000,— DM
	33 384 300,— DM

88 Die Anteile der Stadtgemeinde Bremen an den einzelnen Beteiligungsunternehmen und die von diesen ausgeschütteten Gewinnanteile ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Anteil der Stadtgemeinde Bremen DM	Ausgeschütteter Gewinn DM	für Gj.
1) Stadtwerke Bremen AG	82 000 000,—	—,—	1958
2) Bremer Straßenbahn AG	10 062 000,—	366 860,52 (gesetzl. Bruttoanteil)	1959
3) „ZOB" Zentral-Omnisbus-Bahnhof GmbH	21 000,—	—,—	1959
4) Farge-Vegesacker Eisenbahn GmbH	30 000,—	1 800,—	1958
5) Flughafen Bremen GmbH	2 402 000,—	—,—	1958
6) Bremer Lagerhaus-Gesellschaft (AG)	127 400,—	9 555,—	1958
7) Deutsche Städte-Reklame GmbH	4 000,—	240,—	1958
		12 750,—	Sonderausschüttung gemäß Gesellschaftsvertrag für 1958
8) Bremer Ratskeller GmbH	310 000,—	60 000,—	1958
9) Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH	12 000,—	900,—	1958
10) Staatl. Kreditanstalt Oldenburg-Bremen	7 500 000,—	375 000,—	1959
11) Bremer Landesbank	2 500 000,—	125 000,—	1959
12) Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH	655 000,—	26 200,—	1958
Übertrag	105 623 400,—	978 305,52	

	Anteil der Stadtgemeinde Bremen DM	Ausgeschütteter Gewinn DM	für Gj.
Übertrag	105 623 400,—	978 305,52	
13) Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (Brebau)	242 000,—	9 680,—	1958
14) Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH	2 838 750,—	113 550,—	1957
15) Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH	500 000,—	—,—	1. 8. 1958 bis 31. 7. 1959
16) Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH	4 918 300,—	—,—	1958
17) Bremer Überseeheim GmbH	184 000,—	—,—	1958
18) Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit AG	500 000,—	—,—	1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959
19) Elektrizitätsgenossenschaft Gemeinde Büren eGmbH	50,—	—,—	1958
20) Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung	6 500,—	—,—	lt. Gesellschaftsvertrag
21) Speicherbau GmbH	26 000,—	—,—	1959
	114 839 000,—	1 101 535,52	= 0,96 %

Die in Beteiligungsunternehmen der Stadtgemeinde investierten Kapitalien erbrachten also nur einen Ertrag von durchschnittlich rund 1 %.

89 In dem im Berichtszeitraum von der Prüfung erfaßten sachlichen und zeitlichen Beteiligungsausschnitt traten keine wesentlichen Anstände zutage. Bei einer voll im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Betriebsgesellschaft fiel als außergewöhnlich auf, daß ohne ersichtliche rechtliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit 690 000 DM Rücklagen in zusätzliches Stammkapital umgewandelt wurden. Nach der Stellungnahme des zuständigen Ressorts geschah dies, „um durch die Anpassung des Stammkapitals an das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft das richtige Bild wiederherzustellen". Da das vorher somit „unrichtige Bild" aber die Gesellschaft in ihrer kaufmännischen Betätigung nicht behinderte, weder die Liquidität noch die Bonität berührte und auch das Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung in keiner Weise nachteilig beeinflußte, lag nach Ansicht des Rechnungshofs kein vertretbarer Grund vor, 2000 DM Kosten nur für eine Veränderung des Bilanzbildes aufzuwenden.

Bremen, den 21. Juni 1961

L. S. Mittendorff

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

A. Vermögen	Stand am 31. 3. 1959 DM		Stand am 31. 3. 1960 DM
I. Verwaltungsvermögen			
1. Liegenschaften	181 517 000,—		215 267 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	260 100 000,—		
		277 900 000,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	32 873 208,—		35 381 462,—
II. Hafenanlagen			
1. Städt. Häfen Bremen	249 581 594,—		266 411 274,—
2. Stadtbrem. Häfen in Bremerhaven	177 142 668,—		189 503 448,—
3. Flughafen	13 813 744,—		13 554 846,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen			
1. Liegenschaften			
a) bebaut	13 940 000,—		13 974 000,—
b) unbebaut	123 630 900,—		127 876 790,—
c) Erbbaurecht	8 438 000,—		8 797 000,—
2. Beteiligungen	81 454 700,—		114 839 000,—
3. Forderungen			
a) Allgemeine Darlehensforderungen	113 269 000,—		48 743 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	184 000 000,—		201 000 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen usw.	8 725 000,—		8 039 000,—
d) Sonstige Forderungen	3 629 000,—		4 332 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	70 071 856,26		83 882 650,78
V. Sondervermögen			
Stiftungen	2 008 695,75		2 031 361,33
Gesamtvermögen	1 264 095 366,01		1 333 632 832,11

B. Schulden	Stand am 31. 3. 1959 DM		Stand am 31. 3. 1960 DM
I. Anleihen (Schuldverschreibungen)			
a) inländische	94 070 067,86		85 111 227,78
b) ausländische	5 105 189,29		4 067 052,15
II. Schuldschein-Darlehen			
a) inländische	190 445 502,41		189 598 308,76
b) ausländische	—,—		—,—
III. Sonstige Verpflichtungen	—,—		19 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	160 612 801,42		
		181 167 656,74	
Gesamtschulden	289 620 759,56		278 796 088,69

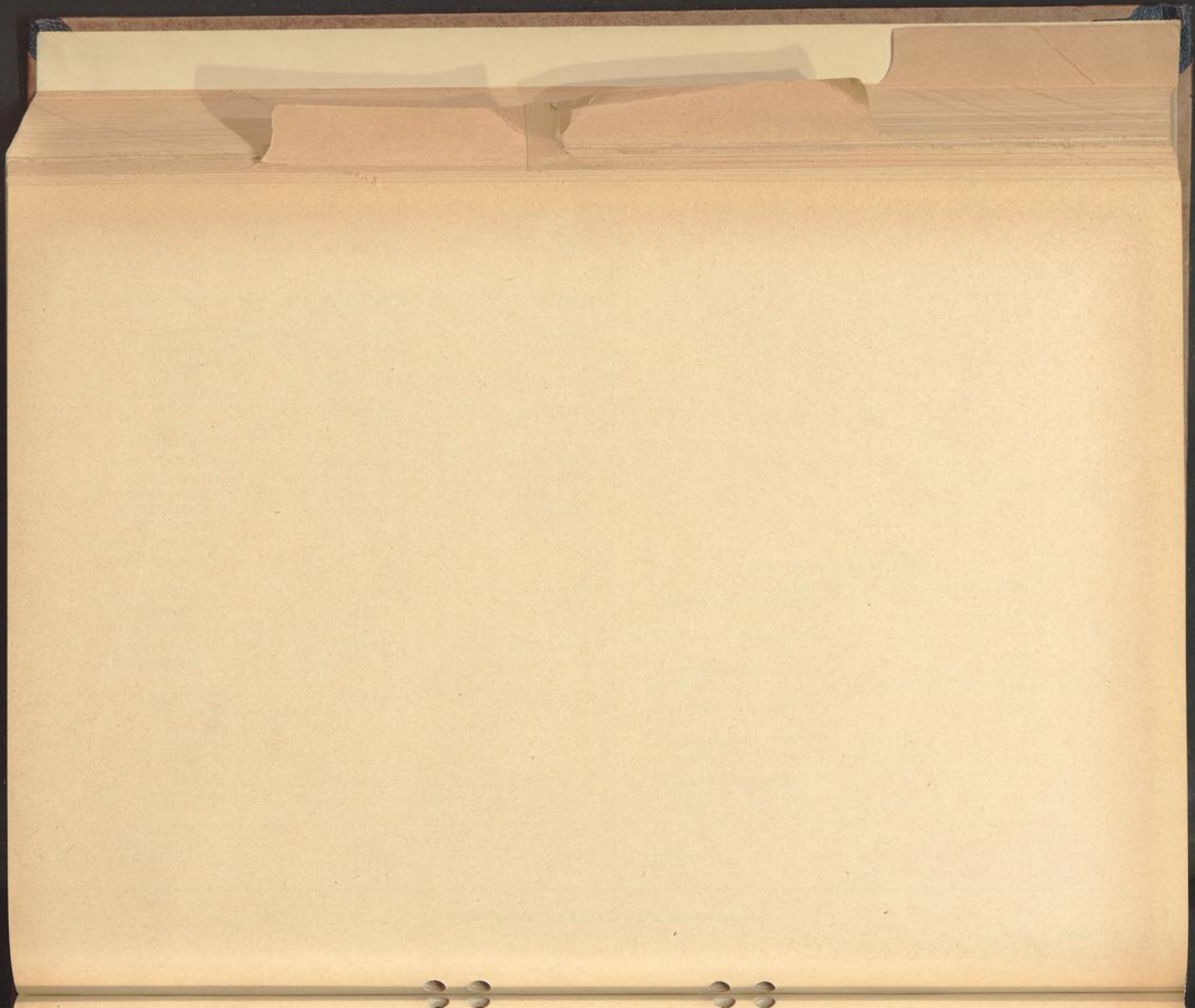

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 3

Bericht

des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1960.

V: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

A. M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem. Ges.-Bl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem. LaufbahnVO	Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamten
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RKG	Reisekostengesetz
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
Tz.	Textziffer
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1 — 3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4 — 7
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	8
2. Form und Aufgliederung	9
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	10
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)	12
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	13
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1960	14 — 16
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	17 — 18
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	19 — 20
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen	21 — 22
10. Haushaltsausgabereste	23 — 24
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Polizei (G 10)	25 — 26
Schulwesen	
Pädagogische Arbeitsstelle (G 262)	27
Kulturpflege	
Überseemuseum (G 310)	28
Bibliothek (G 312)	29 — 33
Orchester (G 321)	34 — 36
Sozialwesen	
Verbrauchsnachweis für geringwertige Gegenstände	37
Wirtschaftsdienststelle beim Senator für Wohlfahrt und Jugend	38
Wohlfahrtsamt (G 401)	39 — 42
Martinshof, Städt. Sozialwerkstätten und Versorgungsheim (G 451)	43
Haus Schevemoor (G 452)	44
Mütterschulung (G 516)	45
Jugendwesen	
Jugendamt (G 460)	46
Erholungsfürsorge (G 463)	47 — 48
Kindertagesheime (G 470)	49 — 51

Textziffer

Gesundheitswesen

Gemeinschaftsverpflegung in den Städtischen Krankenanstalten und der Nervenklinik 52
Beschaffungswesen 53
Tuberkulose-Beratungsstelle (G 510) 54
Städtische Krankenanstalten (G 520) 55 — 64
Hygiene-Institut (G 523) 65 — 68

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Stadtplanung (G 610) 69 — 70
Wohn- und Geschäftshäuser (G 921) 71
Hochbauamt (G 650) 72 — 75
Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660) 76 — 77
Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661) 78
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung 79
Vermessungswesen (G 64) 80

Häfen, Schiffahrt und Verkehr 81

Hafenbauamt (G 701) 82 — 85
Schiffsbesichtiger in Bremen (G 703) 86
Verkehrsförderung (G 709) 87

Wirtschaftswesen

Städt. Schlacht- und Viehhof (G 703) 88 — 91
Preisüberwachungsstelle (G 763) 92

V. Vorbehalte nach § 107 Abs. 4 RHO 93

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 94
2. Bürgschaften und Garantien 95

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen 96 — 97

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Ziffer 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1960 und die zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1960 zu erteilende Entlastung.

2 Der Bericht beschränkt sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den die Freie Hansestadt Bremen (Land) betreffenden Bericht des Rechnungshofs (Abschnitt A — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

3 Die Stadtbürgerschaft hat den vom Rechnungshof vorgelegten Bericht für das Rj. 1959 am 4. Oktober 1961 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§§ 107 Absatz 4, 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte sind nunmehr aufgehoben.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rj. 1960 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 5. April 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 44) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 345 541 440,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 99 545 000,— DM

Nach § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes wurden für die Ausführung des Haushaltsplanes alle Ansätze des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplanes nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt. Bei den einmaligen Ausgaben galt dies nur für die Gesamtsummen der einmaligen Ausgaben innerhalb der senatorischen Bereiche.

5 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabenansatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war. Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

6 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1960 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 11) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplans eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, Anlagen 5 und 6 der Haushaltsrechnungen).

7 Von der in § 10 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1960 kein Gebrauch gemacht worden.

8 Bei den Haushaltsstellen G 463/240, G 661/2560, 2561, 257 und 259 sind die Mittel als übertragbar, gleichzeitig aber auch mit anderen Haushaltsstellen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet worden. Dies ist nach § 31 RHO nicht zulässig, da das Haushaltsgesetz für diese Haushaltsstellen keine für besondere Fälle an sich mögliche Ausnahmen vorsieht.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

9 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1960 der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit Mitteilung vom 19. Dezember 1961 (Drucksachenabteilung I, Nr. 150) vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

10 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

11 Die Unklarheiten in Bezug auf die Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 1959 (vgl. Tz. 13 des Berichts über das Rj. 1959) sind noch nicht beseitigt. Sie berühren mindestens insoweit auch die Vollständigkeit der Haushaltsrechnung des Rj. 1960, als laufend die Abführungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft vor der Vereinnahmung in den Haushalt um Tilgungsleistungen auf Baudarlehen gekürzt werden. Auf die Ausführungen bei Tz. 81 wird verwiesen.

Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge eines Rechnungsjahres nicht erfaßt, die zunächst als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" verbucht wurden (§§ 27, 63 RHO). Allerdings müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung derartiger Verbuchungsstellen außerhalb der Haushaltsrechnung gegeben sein; andernfalls ist die Haushaltsrechnung unvollständig. Auf die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen im Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1960 (Tz. 33) wird Bezug genommen. Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schlusse des Rj. 1960 die Summe der

Vorschüsse	.....	395 806,93 DM und der
Verwahrungen	.....	2 845 614,64 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um Fremdgelder (Hinterlegungen).

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)

12 Die in den Haushaltsrechnungen 1960 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1960 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

13 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

	DM	Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds (1. 4. 1960) DM
Ordentlicher Haushalt			83 882 650,78
Aus dem Rj. 1959 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	16 830 422,95		
zuzüglich Ist-Einnahme 1960	381 018 999,11		
	397 849 422,06		
abzüglich Ist-Ausgabe 1960	380 749 611,14		
(darin enthalten Abführung an Rücklagen und Fonds)			— 18 636 571,70
Nach dem Rj. 1961 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)	17 099 810,92	+ 17 099 810,92	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1959 übernommenes Kassenergebnis	—,—		
Ist-Einnahme 1960	91 834 196,89		
	91 834 196,89		
abzüglich Ist-Ausgabe 1960	91 834 196,89		
Nach dem Rj. 1961 übergehendes Kassenergebnis	—,—	—,—	
			65 246 079,08 (31. 12. 1960)
Gesamthaushalt			
Nach dem Rj. 1961 übertragener Bestand		17 099 810,92	

Die kassenmäßigen Bestände an Rücklagen und Fonds sind bei der Landeshauptkasse buchmäßig ausgewiesen.

14 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1959	16 830 422,95 DM
dazu: Ist-Einnahme 1960	381 018 999,11 DM
Gesamtdeckungsmittel	397 849 422,06 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1960	380 749 611,14 DM
Ist-Bestand 1960	17 099 810,92 DM
verbliebene Ausgabereste	17 099 810,92 DM
Fehlbetrag/Überschuß oH 1960	—,— DM

Die Rechnung erscheint damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 52 507 224,38 DM an den außerordentlichen Haushalt, während der Bestand an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 18 636 571,70 DM zurückging. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

15 Außerordentlicher Haushalt

Ist-Einnahme 1960	91 834 196,89 DM
davon ab: Einnahmereste 1959	39 814 028,29 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1960	52 020 168,60 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1960	— 91 834 196,89 DM
Ist-Bestand 1960	— 39 814 028,29 DM
zuzüglich Einnahmereste 1960	+ 37 617 159,88 DM
	— 2 196 868,41 DM
zuzüglich Ausgabereste 1959	+ 39 814 028,29 DM
buchmäßige Deckung 1960	37 617 159,88 DM
abzüglich Ausgabereste des Rj. 1960 *)	— 37 617 159,88 DM
rechnungsmäßiger Überschuß/Fehlbetrag des Rj. 1960	—,— DM

*) Die Gesamtausgabereste von 41 191 782,10 DM vermindern sich um Vorgriffe auf Rj. 1961 in Höhe von 3 574 622,22 DM auf 37 617 159,88 DM.

Infolge der Zuführung von rd. 52,5 Mill. DM aus dem ordentlichen Haushalt konnte trotz Ausgabenachbewilligungen von rd. 5,6 Mill. DM die zur Deckung der Ausgaben vorgesehene Aufnahme von Anleihen und Darlehen unterbleiben. Der Rechnungsausgleich für die Ausgabereste wurde durch einen gleich hohen Einnahmerest (auf Grund noch bestehender Anleiheermächtigungen) hergestellt.

16 Gesamthaushalt

Für den Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich somit bei einer Verminderung der Rücklagen und Fonds um 18 636 571,70 DM rechnungsmäßig ein Ausgleich.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

17 Ordentlicher Haushalt

	Soll	Davon nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes bewilligt 75 v. H.	Ist	
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	345 541 440,—	259 156 080,—	381 018 999,11	
Summe	345 541 440,—	259 156 080,—	381 018 999,11	+ 121 862 919,11
Ausgaben	345 541 440,—	259 156 080,—	380 749 611,14	
Ausgabereste 1959		16 830 422,95		
Ausgabereste 1960			17 099 810,92	
		275 986 502,95	397 849 422,06	+ 121 862 919,11

Die im Gesamtergebnis um 121 862 919,11 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20)	von	3 596 189,96 DM
und Mehrausgaben (Tz. 21)	von	118 266 729,15 DM
	um	121 862 919,11 DM

18 Außerordentlicher Haushalt

	Soll	Davon nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes bewilligt 75 v. H.	Ist	
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	99 545 000,—	74 658 750,—	91 834 196,89	
Einnahmereste 1959		39 814 028,29		
Einnahmereste 1960			37 617 159,88	
Summe		114 472 778,29	129 451 356,77	+ 14 978 578,48
Ausgaben	99 545 000,—	74 658 750,—	91 834 196,89	
Ausgabereste 1959		39 814 028,29		
Ausgabereste 1960 (minus Vorgriffe auf 1961)			37 617 159,88	
Summe		114 472 778,29	129 451 356,77	+ 14 978 578,48

Die im Gesamtergebnis um 14 978 578,48 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20)	von	5 665 072,38 DM
bei Mehrausgaben (Tz. 22)	von	9 313 506,10 DM
	um	14 978 578,48 DM

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

19 Nach § 11 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Weiter war der Senator für die Finanzen ermächtigt, beim Anfall nichtveranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel (rd. 2,78 Mill. DM) einbezogen worden.

20 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	1 823 886,13 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	1 772 303,83 DM
insgesamt	3 596 189,96 DM

Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	3 886 543,70 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	1 778 528,68 DM
insgesamt	5 665 072,38 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen

21 *Ordentlicher Haushalt*

Die Gesamtmehrausgabe von 118 266 729,15 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 139 803 311,69 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 21 536 582,54 DM. Von den Mehrausgaben von rd. 139,8 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rd. 30,3 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rd. 14,6 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rd. 46,0 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rd. 26,8 Mill. DM. Weitere rd. 22,0 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleichhohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen 137,34 DM entfallen 111,70 DM auf einen Darstellungsfehler in der Kassenrechnung, der durch eine entsprechende Minderausgabe ausgeglichen ist. Bei den weiteren Mehrausgaben von insgesamt 25,64 DM handelt es sich jeweils um geringfügige Überschreitungen an verschiedenen Stellen.

22 *Außerordentlicher Haushalt*

Die Gesamtmehrausgabe von 9 313 506,10 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 16 782 160,69 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 7 468 654,59 DM. Die Mehrausgaben betreffen Ausgaben über Leertitel bzw. durchlaufende zweckgebundene Mittel.

10. Haushaltsausgabereste

23 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1960 entfallen (in runden Zahlen) 1,7 Mill. DM auf das Sozialwesen, 1,9 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 6,5 Mill. DM auf das Bauwesen, 3,9 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1960 bei Schulbauten (10,5 Mill. DM), Krankenhausbauten (3,6 Mill. DM), beim Straßenbau (4,4 Mill. DM), Maßnahmen der Wasserwirtschaft (0,5 Mill. DM), Ausbaumaßnahmen des Hansestadt Bremischen Amts Bremerhaven (4,6 Mill. DM), Stadtentwässerung (3,3 Mill. DM), Bauten des Städt. Schlacht- und Viehhofes (1 Mill. DM), Neuanlage des Großmarktes (1,6 Mill. DM), Mehrzweckhalle (1,4 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

24 Entgegen der Vorschrift des § 30 Absatz 1 RHO sind wiederum Haushaltsreste noch nach Ablauf des auf die Schlußbewilligung (bzw. bei Bauten des auf die Inbenutzungnahme) folgenden dritten Rechnungsjahres übertragen worden, ohne daß der Haushaltsplan dies besonders zuließ. Auch wurden vereinzelt Haushaltsreste auf Haushaltsstellen übertragen, die eine andere Zweckbestimmung hatten als die Haushaltsstelle, bei der der Haushaltsrest gebildet worden war.

V: Beschlüsse und Wahlen

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Polizei (G 10)

25 Die Verwaltung führt außerhalb des Haushalts in erheblichem Umfange Verwahr- und Vorschußkonten. Als „Verwahrungen" dürfen neben Fremdgeldern Einnahmen der öffentlichen Hand aber nur verbucht werden, solange ihrer endgültigen Verrechnung auf den Haushalt Hindernisse im Wege stehen (§ 63 RHO). Ebenso dürfen geleistete Ausgaben nur solange „vorschußweise" gebucht werden, als Zweifel über die endgültige Verbuchungsstelle bestehen (§ 27 RHO). Bei einer erheblichen Anzahl von Verwahrungen und Vorschüssen der Polizei lagen diese Voraussetzungen nicht vor; diese Einnahmen bzw. Ausgaben hätten sofort unmittelbar im Haushalt an der dafür vorgesehenen Stelle verbucht werden können. Bei den Hinterlegungen mußte der Rechnungshof beanstanden, daß nicht in jedem Falle mindestens zum Jahresschluß festgestellt worden ist, ob die über die Abwicklung bei der Verwaltung geführten Nachweisungen mit dem von der Kasse nachgewiesenen Kontostand übereinstimmten.

26 Der Rechnungshof konnte eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen machen. Er regte z. B. eine Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Zahlstellen des Fundamts durch Vereinigung verschiedener Titelverzeichnisse an. Weiterhin zeigte er eine wesentliche Vereinfachung bei der jährlichen Abrechnung der rd. 1500 Bekleidungskonten der Polizei auf. Die Verwaltung wurde auch darauf hingewiesen, daß unnötigerweise die Haushaltsüberwachung der HSt. 330 sowohl bei der Wirtschaftsabteilung wie auch bei der Kraftfahrzeugstaffel erfolgt.

Schulwesen

Pädagogische Arbeitsstelle (G 262)

27 Der Rechnungshof hatte hinsichtlich der Verwendung der Mittel für den „Internationalen Austausch" (HSt. 367) und für die „Lehrerfortbildung" (HSt. 386) zu bemängeln, daß in zahlreichen Fällen für die geltend gemachten Ausgaben, insbesondere Fahrtkosten, die Belege fehlten. Der Rechnungshof regte auch an, durch entsprechende Richtlinien zu regeln, welche Aufwendungen überhaupt als zuschußfähig anerkannt werden können, da teilweise sogar die Friseurkosten bei weiblichen Teilnehmern als zuschußfähig angesehen wurden.

Die Verwaltung hat künftige Beachtung zugesichert und den Erlaß von Bestimmungen über die Abrechnung der Zuschüsse zu Veranstaltungen im Rahmen des internationalen Austausches angekündigt.

Kulturpflege

Übersee-Museum (G 310)

28 Mit den laufend anfallenden handwerklichen Arbeiten sind im Übersee-Museum 1 Handwerksmeister, 3 Tischler, 1 Schlosser, 1 Elektriker, 1 Maler, 1 Gärtner und 1 Buchbinder beschäftigt. Bei der Prüfung stellte der Rechnungshof u. a. fest, daß über die Tätigkeit der Handwerker keine Leistungsnachweise geführt werden. Nach einem Bericht der Senatskommission für das Personalwesen vom Novem-

ber 1961 über die Uberprüfung der Organisation, Geschäftsverteilung und Personalverhältnisse beim Ubersee-Museum war aber bereits in einer Besprechung zwischen der Leitung des Ubersee-Museums und einem Vertreter der Senatskommission für das Personalwesen am 5. Juni 1959 Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß spätestens ab 1. Juli 1959 Arbeitsnachweise (Arbeitsbücher) über die geleisteten Arbeitsstunden der Handwerker geführt werden sollten. Trotzdem sind noch immer keine Arbeitsnachweise über die Tätigkeit der Handwerker des Ubersee-Museums vorhanden, obwohl ohne diese weder eine Vornoch eine Nachkalkulation noch eine Kontrolle des Arbeitsablaufs, Zeitaufwands und des Materialverbrauchs möglich ist.

Bibliothek (G 312)

29 Die Dienstzeit bei der Bibliothek wurde auf wöchentlich 46 Stunden festgesetzt. Es wird jedoch allen Bediensteten (Bibliotheks- und Verwaltungspersonal) zusätzlich in jeder Woche umschichtig ein freier Nachmittag mit 4 Stunden Arbeitszeit „zur Fortbildung als Lesetag" gewährt. Begründet wird diese Regelung damit, daß „die Bediensteten im Hinblick auf den laufenden Geschäftsverkehr in der Staatsbibliothek nur zu Hause in der Lage wären, sich entsprechend den gestellten Leistungsforderungen weiterzubilden". Der Rechnungshof hat auf § 42 Brem. LaufbahnVO vom 6. Januar 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 1) hingewiesen, wonach alle Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

30 Im Geschäftsverteilungsplan sind bei zwei Beamten des höheren Dienstes und drei Beamten des gehobenen Dienstes neben den behördlichen Arbeitsgebieten auch auf rein privater Grundlage beruhende Nebentätigkeiten aufgeführt. Nach den anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen können durch den Geschäftsverteilungsplan nur solche Arbeiten auf die Bediensteten übertragen werden, die zu den behördlichen Arbeitsvorgängen gehören (also die nicht privater Natur sind). Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß der Geschäftsverteilungsplan überprüft und entsprechend neu gefaßt wird mit dem Ziel, die angeführten Nebentätigkeiten künftig im Geschäftsverteilungsplan nicht mehr aufzuführen. Er bat, gleichzeitig sicherzustellen, daß private Angelegenheiten außerhalb der Dienststunden erledigt werden.

31 Nach dem Ergebnis der Prüfungen am Arbeitsplatz erscheint ein Bibliotheksinspektor arbeitsmäßig nicht voll ausgelastet. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt zu prüfen, ob mit dem Zeitpunkt, in dem ein Bibliotheksoberinspektor in den Ruhestand tritt (1963), das Arbeitsgebiet dieses Beamten mit dem des Bibliotheksinspektors zusammengelegt werden kann.

32 Um Doppelbeschaffungen von wertvollen Büchern sowohl durch die Bibliothek als auch die Volksbücherei nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, regte der Rechnungshof an, entsprechend der Regelung in anderen Bundesländern regelmäßig gemeinsame Kaufbesprechungen durchzuführen. Die bisherige Durchführung von Bücherbestandsprüfungen durch die Bibliothek erscheint ungenügend. Der Rechnungshof regte an, die Kontrollen zu verbessern.

33 Die Bibliothek erhebt seit Jahren Gebühren für Mikrofilmaufnahmen und die Fertigung von Fotokopien usw., ohne daß hierzu eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Im übrigen sind die Gebühren unzureichend, da hierbei nur der sächliche, nicht aber auch der persönliche Aufwand berücksichtigt wird. Der Rechnungshof regte an, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Orchester (G 321)

34 Das Orchester steht der Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, die nicht über ein eigenes Orchester verfügt, für Opern, Operetten und Ballettaufführungen kostenlos zur Verfügung (s. Erläuterungen bei G 320/375). Wenn davon ausgegangen wird, daß das Orchester hierfür zu etwa 70 v.H. beansprucht wird, ergibt sich als Wert für die Leistung der Stadtgemeinde Bremen an die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH ein Betrag von rd. 770 000 DM jährlich. Im Interesse eines echten haushaltsmäßigen Kostenausweises hat der Rechnungshof angeregt, den Wert für die Vorhaltung des Orchesters beim Haushaltsabschnitt G 320 — Bühnenwesen — (hier HSt. 375) als Ausgabe und beim Haushaltsabschnitt G 321 — Orchester — als Einnahme zu veranschlagen und nachzuweisen.

35 Nach dem Tarifrecht bedarf jede außerdienstliche entgeltliche Tätigkeit der Musiker im Angestelltenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Dienstberechtigten. Damit soll dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Art und vor allem über das Ausmaß der Nebentätigkeit der Orchestermitglieder (u. a. als ausübender Musiker und als Musiklehrer) ein zutreffendes Bild zu machen. Nur dann kann überwacht werden, daß die Musiker durch die Nebentätigkeit in der Erfüllung der Verpflichtung ihre ganze Kraft dem Hauptamt zu widmen, nicht behindert werden. Der Rechnungshof hat bemängelt, daß von dieser Bestimmung praktisch bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Bei Ausübung dieses Entscheidungsrechts über Nebentätigkeiten der Orchestermitglieder wäre im übrigen auch zwangsläufig laufend festzustellen gewesen, ob die beabsichtigte private Nebentätigkeit nicht in Wahrheit in den Kreis der hauptberuflichen Pflichten fiel. Eine Reihe von Unklarheiten, die nachträglich über den Charakter musikalischer Veranstaltungen und damit über die Abführungspflicht der dabei erzielten Einnahmen an den Haushalt aufgetaucht und noch immer nicht bereinigt sind, hätten bei ordnungsmäßiger Handhabung der Dienstaufsicht von vornherein ausgeschaltet werden können.

36 Die Durchführung der beim Orchester anfallenden Verwaltungsarbeiten gab zu Beanstandungen Anlaß. Der Rechnungshof hält es für notwendig, dem Geschäftsführer des Orchesters für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten eine verwaltungsmäßig vorgebildete Hilfskraft (halbtags) im Wege innerbetrieblicher Maßnahmen beizugeben.

Die Stellungnahmen der Verwaltung stehen noch aus.

Sozialwesen

Verbrauchsnachweis für geringwertige Gegenstände

37 Gemäß Senatsbeschluß vom 28. Juli 1959 (A. M. 1959 S. 186) war über Gebrauchsgegenstände bis zum Betrage von 10 DM, die von der Inventarisierungspflicht (§ 65 Absatz 1 RHO) ausgenommen sind, ein Verbrauchsnachweis in einfachster Form zu führen, auf den gemäß § 114 (1) RRO auf den Rechnungsbelegen hinzuweisen war. Bei der Prüfung von Kassenbelegen des Rj. 1960 zeigte sich, daß im Bereich des Senators für Wohlfahrt und Jugend noch nicht danach verfahren wurde. Auf Vorschlag des Rechnungshofs hat der zuständige Senator die erforderliche Verwaltungsanordnung erlassen.

Wirtschaftsdienststelle beim Senator für Wohlfahrt und Jugend

38 Der Rechnungshof hatte bereits im Rj. 1950 vorgeschlagen, das Warenlager der Wirtschaftsdienststelle beim damaligen Senator für Wohlfahrt wegen Unwirtschaftlichkeit aufzulösen und den Hilfsbedürftigen künftig einen Kostenübernahmeschein für die jeweiligen Lieferanten auszuhändigen. Bei späteren Prüfun-

gen wurde die Tätigkeit der Wirtschaftsdienststelle laufend beobachtet und empfohlen, wenigstens die Lagerhaltung verschiedener Kleinwaren, die eine erhebliche Belastung bedeutet, aufzugeben. Dies ist dann auch geschehen. Die jahrelangen Bemühungen des Rechnungshofs um Auflösung des gesamten Lagers hatten aber zunächst keinen Erfolg.

Das neue Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815), das am 1. Juni 1962 in Kraft tritt, schreibt nun eine individuelle Betreuung der Sozialhilfeempfänger vor, denen somit grundsätzlich Barmittel zum selbsttätigen Einkauf auszuhändigen sind. Die besonderen persönlichen Verhältnisse dürften künftig nur noch in 5 bis 10 % aller Fälle zur Ausgabe von Gutscheinen zwingen. Im Hinblick hierauf hat nunmehr die Verwaltung Schritte zum allmählichen Abbau des Lagers eingeleitet; Einkäufe werden nicht mehr getätigt.

Wohlfahrtsamt (G 401)

39 Im Bereich des Wohlfahrtsamtes werden die einzelnen Fürsorgeausgaben auf Grund einer verwaltungsinternen Verfügung abweichend von den allgemeinen Regeln angewiesen und ohne Einzelanschreibung bei den Zahlstellen nur mit deren Tagessummen verbucht. Die wiederholten Hinweise des Rechnungshofs auf die sich aus der vorschriftswidrigen Handhabung ergebenden Gefahren haben Erörterungen ausgelöst, die noch nicht zu einem Ergebnis führten. Da die Verwaltung auch die Führung von Haushaltsüberwachungslisten für diese Ausgaben hat fortfallen lassen, werden die angewiesenen Auszahlungen weder bei der Verwaltung noch bei den Zahlstellen oder bei der Landeshauptkasse buch- oder listenmäßig einzeln erfaßt. Der augenblickliche Zustand, bei dem neben den Akten nur eine Unzahl sachlich ungeordneter Auszahlungsbelege vorhanden ist, läßt keine wirksame Dienstaufsicht und Innenrevision zu und macht die nachfolgende Rechnungskontrolle fast unmöglich. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten wenigstens die anweisenden Sachbearbeiter laufende Aufzeichnungen in Listenform führen.

40 Aus Prüfungsniederschriften der Innenrevision der Wohlfahrtsbehörde mußte der Rechnungshof entnehmen, daß die von ihr erhobenen Beanstandungen nicht bis zu ihrer Erledigung verfolgt worden sind. Eine Kontrolltätigkeit hat aber nur dann Sinn, wenn die Ausräumung der Anstände bzw. die Durchführung angeregter Maßnahmen überwacht wird. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, die Auswirkungen der Prüfungstätigkeit zu überwachen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

41 Die Verwaltung hat der Landeshauptkasse Annahmeanordnungen über Erstattungen von Fürsorgekosten durch auswärtige Fürsorgeverbände nicht immer rechtzeitig zugeleitet. Dadurch entstand bei der Landeshauptkasse unnötiger Verwaltungsaufwand, weil der Buchhalter gezwungen war, die eingehenden Beträge zunächst vorläufig zu verbuchen und den Eingang der Verwaltung anzuzeigen; erst nach Eingang der Annahmeanordnung konnte dann die endgültige Verbuchung erfolgen. Die Verwaltung hat zugesagt, künftig ordnungsgemäß zu verfahren.

42 Bei der Prüfung des Haushalts des Wohlfahrtsamts wurden auch die Arbeitsweise der Innenrevision und die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit untersucht. Dabei stellte der Rechnungshof fest, daß in den Prüfungsniederschriften der Revisionsbeamten zum Teil beachtliche Beanstandungen vermerkt waren. Nachstehend aufgeführte Mängel wurden besonders herausgestellt:

a) In mehreren Fällen waren Sachbearbeiter über die von der Amtsleitung des Wohlfahrtsamtes herausgegebenen Richtlinien unzulänglich unterrichtet. Hieraus ergaben sich Beanstandungen über mangelhafte Aktenbearbeitung.

b) Verschiedenen Sachbearbeitern waren die Bestimmungen über die Feststellung der „Zugewanderteneigenschaft" nicht genügend bekannt.
c) Verwechselungen von Haushaltsstellen machten Umbuchungen erforderlich.
d) Die Bearbeitung von Anträgen nahm infolge unzureichender Aktenvermerke in einigen Fällen unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch.
e) Versehentlich unterblieb die Geltendmachung von Ersatzansprüchen an andere Kostenträger. In anderen Fällen wurden Uberzahlungen nicht überwacht.
f) Verschiedentlich wurden Vorgänge nicht unter Wiedervorlage gehalten.

Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung, diese Beanstandungen zum Anlaß zu nehmen, die Mitarbeiter des Wohlfahrtsamtes auf ihre Pflicht zur sorgfältigen Bearbeitung der Akten hinzuweisen.

Bei der Vielzahl der in der Fürsorgeverwaltung zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. hat sich die Tätigkeit des Innenrevisors in jeder Beziehung als zweckdienlich und erfolgreich erwiesen. Der Rechnungshof hält den bisherigen Umfang der durch die Verwaltung selbst ausgeübten Uberwachung auf dem Gebiete des Fürsorgewesens für wirtschaftlich vertretbar und notwendig.

Martinshof, Städt. Sozialwerkstätten und Versorgungsheim (G 451)

43 Einem Werkmeister beim Martinshof wurden für einen technischen Verbesserungsvorschlag von der Landeshauptkasse 1500 DM bar ausgezahlt. Die Höhe dieses Betrages war von der Senatskommission für das Personalwesen festgesetzt worden. Die Vergütung wurde durch „Auszahlungsanordnung für Absetzungen bei Einnahmekonten" bei der HSt. 071 — Arbeitsleistungen von Privaten — gebucht. Dies war unzulässig. § 69 (1) RHO schreibt ausdrücklich den Nachweis jeder Einnahme und Ausgabe mit dem vollen Betrage an der für die Einnahme bzw. Ausgabe vorgesehenen Haushaltsstelle vor. (Ein Ausnahmefall der §§ 69 Absatz 2, 70 Absatz 1 RHO lag nicht vor.) Da der Haushaltsplan Mittel für „Erfindervergütungen" nicht vorsah, hätten „einmalige Mittel" hierfür besonders beantragt werden müssen. Die Zahlung verstieß also auch gegen § 30 Absatz 1 RHO. Durch die unzulässige Buchungsweise wurden rechnungsmäßig die Einnahmen um 1500 DM zu gering dargestellt, die Ausgabe aber erscheint in der Rechnung überhaupt nicht.

Haus Schevemoor (G 452)

44 Anläßlich einer örtlichen Prüfung im Mädchenheim Haus Schevemoor (Auffangheim für gefährdete Mädchen) wurde das Lebensmittellager auf ordnungsgemäße Lagerung und überhöhte Lagerbestände kontrolliert. Hierbei wurden erhebliche Bestände an Gewürzen, Süßspeisen, schwarzem Tee und Kräuter-Tee festgestellt. Die Gewürzmengen würden für mehrere Jahre ausreichen. Der Rechnungshof regte an, die überhöhten Bestände durch Abgabe an andere Heime alsbald zu vermindern. Der Senator für Wohlfahrt und Jugend wies die Heimleitung inzwischen an, den Lebensmittelvorrat zu überprüfen und den überhöhten Lagerbestand anderen Heimen zur Verfügung zu stellen.

Die Heimleitung hatte auch überhöhte Käufe an Sämereien getätigt. Diese hätten in dem zum Wohnheim gehörenden Gartengrundstück niemals nutzbringend ausgesät werden können. Zudem wirkt sich eine längere Lagerung erfahrungsgemäß nicht günstig auf Sämereien aus. Die hier fraglichen Haushaltsmittel waren mithin weder wirtschaftlich noch sparsam verwaltet worden. Die Verwaltung hat nunmehr das Gartenbauamt eingeschaltet, welches künftig bei der Beschaffung der Sämereien mitwirken soll.

Mütterschulung (G 516)

45 Kinderreichen Müttern wurde für bestimmte Kurse und Kinderkreise im Rj. 1960 Beitragsfreiheit gewährt. Für eine solche generelle Beitragsbefreiung war jedoch

die nach einer Entscheidung des Vorstandes des Kuratoriums der Mütterschule erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrats nicht eingeholt worden. Dieser soll zwar über die geübte Handhabung unterrichtet gewesen sein und sie auch gebilligt haben. Doch hielt der Rechnungshof aus Gründen der Ordnung und der Nachprüfbarkeit eine schriftliche Regelung für erforderlich. Daraufhin hat der Vorstand des Kuratoriums eine Verwaltungsanordnung über Unkostenbeiträge und Beitragsbefreiungen mit Wirkung ab 2. August 1961 erlassen.

Jugendwesen

Jugendamt (G 460)

46 Auf Grund der Belegprüfung über den Dienstreiseaufwand der im fürsorgerischen Dienst für das Landgebiet tätigen Sozialinspektoren mußte das Jugendamt auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die Aufteilung der Dienstbezirke zu berichtigen und eindeutig die Fälle festzulegen, in denen ausnahmsweise der örtlich zuständige Beamte auch über seine Bezirksgrenzen hinaus tätig werden darf. Die Abrechnung von Dienstreisen als „Bezirksreisen" war vom Senator für das Jugendwesen angeordnet, bedurfte aber nach den Vorschriften des Reisekostenrechts (§ 13 Absatz 1 RKG) der Billigung durch die oberste Dienstbehörde (Senatskommission für das Personalwesen). Die Verwaltung hat zugesagt, die Zustimmung nachzuholen.

Erholungsfürsorge (G 463)

47 Die Überprüfung der von Unterhaltspflichtigen gezahlten Kostenbeiträge ergab zahlreiche Bearbeitungsmängel, die erkennen ließen, daß der sachlichen und rechnerischen Feststellung der Kassenbelege keine hinreichend gründliche Prüfung im Sinne der Bestimmungen der RRO vorausgegangen war. Der Rechnungshof empfahl, alle feststellenden Bediensteten zu sorgfältigerer Bearbeitung entsprechend den Bestimmungen anzuhalten und die Beachtung durch die jetzt vorhandene Innenrevision bzw. im Dienstaufsichtswege zu überwachen. Die Verwaltung hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

48 Von den etwa 10 Kinderkurheimen, die vom Jugendamt Bremen beschickt werden, hatten diesem nur zwei mitgeteilt, daß die zuständige Preisbildungsstelle der — in letzter Zeit vorgenommenen — Erhöhung ihrer Pflegesätze zugestimmt habe. Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung, auch in den übrigen Fällen sowie künftig regelmäßig den Nachweis der Zustimmung zu verlangen bzw. sich bestätigen zu lassen, daß die Preiserhöhung des betreffenden Heimes nicht genehmigungspflichtig ist.

Kindertagesheime (G 470)

49 Die Unkosten und damit der Zuschußbedarf für die 30 von der Stadtgemeinde Bremen unterhaltenen Heime sind seit 1955 laufend gestiegen:

Rj.	Durchschnittsunkostensatz pro Kind und Tag DM	jährlicher Zuschußbedarf DM
1955	2,63	1 343 558,58
1956	3,22	1 530 359,41
1957	3,43	1 607 335,81
1958	3,77	1 749 996,55
1959	4,10	1 859 149,78
1960	4,45; für 12 Monate	2 065 760,04
	(tatsächlicher Zuschuß für 9 Monate	1 549 320,03).

Während die Höhe des 1955 auf 2,60 DM festgesetzten Normalpflegesatzes offensichtlich auf den durchschnittlichen Kostensatz (damals 2,63 DM) abgestellt war, haben inzwischen die steigenden Kosten den unveränderten Pflegesatz weit hinter sich zurückgelassen. Angesichts dieser Entwicklung hat der Rechnungshof die Verwaltung auf die Notwendigkeit einer Überprüfung hingewiesen mit dem Ziel, die Entgelte wieder in Übereinstimmung mit der jetzigen Unkostenlage zu bringen. Ohnehin wird der volle Pflegesatz nur bei einem Netto-Familieneinkommen von mehr als 800 DM im Monat erhoben, während bei niedrigerem Einkommen sowie für Geschwister die Pflegesätze noch geringer sind. Nach Ansicht des Rechnungshofs müssen die gestiegenen Unkosten wenigstens teilweise Berücksichtigung finden, damit der jährliche Zuschußbedarf wieder auf das ursprünglich gewollte vertretbare Maß zurückgeführt wird.

Der Rechnungshof regte außerdem an zu prüfen, ob auch die seit dem 1. Juli 1956 unverändert gebliebenen Pflegesätze für die übrigen Heime des Jugendamtes zu erhöhen sind. Noch immer beträgt der Tagessatz

für Kinderwohnheime	6,80 DM,
für Jugendwohnheime	6,50 DM,
für das Mädchenheim „Auf dem Krümpel" ..	6,50 DM,
für Lehrlingsheime	5,50 DM und
für das Kinderkurheim in Wangerooge	6,— DM
(bis zum vollendeten 14. bzw. vom 15. Lebensjahr ab	6,50 DM).

Eine abschließende Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus. Im Hinblick auf die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit hat der Rechnungshof auch die Finanzdeputation hierauf aufmerksam gemacht.

50 Die Niederschriften der Verwaltung über unvermutet durchgeführte Prüfungen der Zahlstellen, die bei den Kindertagesheimen zur Entgegennahme von Heimbeiträgen unterhalten werden, enthielten nur gelegentlich Feststellungen über die Aufbewahrung der Geldbestände. Angaben über die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Geldbehältern im Zeitpunkt der Zahlstellenprüfung fehlten völlig. Nach dem Erlaß des Senators für die Finanzen vom 19. August 1959 (A. M. S. 188) soll jedoch bei Zahlstellenprüfungen auch auf die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Geldbestände und der Schlüssel zu den Geldbehältern geachtet werden. Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung, in künftigen Prüfungsniederschriften entsprechend dem angeführten Erlaß stets vollständig berichten zu lassen. Dies wurde von der Verwaltung zugesagt.

51 Seit Jahren ergaben sich bei örtlichen Prüfungen von Kindertagesheimen immer wieder Beanstandungen hinsichtlich der den Heimleiterinnen obliegenden Einstufung der Zahlungspflichtigen sowie der Einziehung der Beiträge. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene laufende Revision durch die Verwaltung selbst wurde zwar Anfang 1959 aufgenommen, jedoch bisher nur unvollständig durchgeführt. Im Rj. 1960 unterblieb die Überwachung gänzlich; sie wurde erst am 22. August 1961 wieder aufgenommen. Bis zum 29. August 1961 waren 7 Kindertagesheime überhaupt noch nicht geprüft worden.

Der Rechnungshof empfahl der Verwaltung erneut, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß innerhalb eines Jahres jedes Heim wenigstens einmal geprüft wird. Die Verwaltung sagte zu, entsprechend zu verfahren.

Gemeinschaftsverpflegung in den Städtischen Krankenanstalten und der Nervenklinik

52 Der vom Senator für das Gesundheitswesen 1956 aufgehobene Teilnahmezwang an der Gemeinschaftsverpflegung für das Pflegepersonal führte dazu, daß die im freien Vertragsverhältnis beschäftigten Pflegekräfte überwiegend auf die Gemeinschaftsverpflegung verzichteten und auch sonst meist nur noch am Gemeinschaftsmittagstisch teilgenommen wird. Bereits bei der Rechnungsprüfung 1958 sah sich der Rechnungshof zu der Anregung veranlaßt, angesichts der Schwierigkeit, bei dieser Handhabung Mißbräuche zu verhindern oder festzustellen, und im Hinblick auf die sich auch für das Personal selbst ergebende Konfliktsituation zu prüfen, ob nicht doch einer Teilnahmeverpflichtung wenigstens in begrenztem Umfange der Vorzug zu geben wäre (vgl. Tz. 51 Jahresbericht 1958). Ein damals festgestellter Fall unberechtigter Verpflegungsentnahme durch einen Nichtteilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung hatte vermuten lassen, daß es sich nicht um ein Einzelvorkommnis handelte. Der Senator für das Gesundheitswesen hat die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und die Auffassung vertreten, daß eine begrenzte Teilnahmeverpflichtung aus Gründen der Fürsorgepflicht nicht zu umgehen sei. Im Einvernehmen mit der Deputation für das Gesundheitswesen und der Senatskommission für das Personalwesen wurde eine entsprechende Anordnung jedoch bis zum Abschluß des neuen Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) zurückgestellt, der die Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung bringen sollte. Diese Rechtsgrundlage liegt jetzt mit Nr. 3 der Sonderregelung 2 a zum BAT vom 23. Februar 1961 (A. M. S. 165) vor, wonach Angestellte vom Arbeitgeber verpflichtet werden können, an der Anstaltsverpflegung ganz oder teilweise teilzunehmen.

Inzwischen ist ein weiterer Fall unberechtigter Verpflegungsentnahme bekanntgeworden. Außerdem hat sich durch den Tarifvertrag vom 31. März 1960, der die Hausgehilfinnen nicht mehr wie bisher verpflichtet, an der Verpflegung teilzunehmen, der Kreis des nicht zur Verpflegungsteilnahme verpflichteten Personals beträchtlich ausgeweitet. Von 330 Hausgehilfinnen verzichteten 32 % völlig auf die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, 42 % der Hausgehilfinnen nehmen nur noch am Gemeinschaftsmittagstisch teil. Für die Hausgehilfinnen ergibt sich aber die Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an der Anstaltsverpflegung aus Nr. 2 der Sonderregelung 2 e zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. Januar 1959 (A. M. S. 65). Dennoch hat sich die Deputation für das Gesundheitswesen nicht dazu entschließen können, die bisherige Handhabung zu ändern, obwohl eine Umfrage bei verschiedenen größeren Krankenanstalten des Bundesgebietes überall (mit einer Ausnahme) eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung vor allem für das interne Personal ergeben hatte.

Beschaffungswesen

53 Der erhebliche Aufwand der Städtischen Krankenanstalten für Beschaffungen von Anstaltseinrichtungen, Textilien usw., daneben aber auch Mängel im Beschaffungswesen veranlaßten den Rechnungshof anläßlich der Prüfung der Jahresrechnung 1957, die Bildung einer ständigen Beschaffungskommission innerhalb der Verwaltung anzuregen, wie sie bereits bei anderen Beschaffungsstellen der bremischen Verwaltung bestand. Der Rechnungshof hielt es außerdem für zweckmäßig, in ihre Zuständigkeit auch die Beschaffungen der Nervenklinik einzubeziehen, um auch dort die bei der Vergabe größerer Aufträge zu erwartenden

Preisvergünstigungen wirksam werden zu lassen. Der Anregung des Rechnungshofs ist inzwischen entsprochen worden. Die seinerzeit im Beschaffungswesen festgestellten Mängel sind im wesentlichen behoben. Die Beschaffungskommission befindet jedoch über die einzelnen ihr zugeleiteten Vergabevorschläge nicht, wie sonst üblich, in Sitzungen, sondern im schriftlichen Umlaufverfahren. Diese Handhabung bei den Städtischen Krankenanstalten und auch bei der Nervenklinik hält der Rechnungshof nicht für zweckmäßig. Einer der wesentlichsten Vorteile einer mündlichen Beratung in der Beschaffungskommission, der Erfahrungs- und Meinungsaustausch, wird dabei nur unvollkommen erreicht. Außerdem kann hierdurch erfahrungsgemäß die Koordinierung des Beschaffungswesens der Städtischen Krankenanstalten und der Nervenklinik und damit die Möglichkeit günstiger finanzieller Auswirkungen auch für die Nervenklinik leicht in Frage gestellt werden. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

Tuberkulose-Beratungsstelle (G 510)

54 Bedienstete, die ständig mit Infektions- oder Tuberkulosekranken oder mit infektiösem Material in Berührung kommen, erhalten eine Zusatzverpflegung. Die Zulagen werden nicht in Naturalien gewährt, sondern durch wöchentliche Ausgabe von Gutscheinen für den kostenfreien Bezug von Milch und Milcherzeugnissen bei bestimmten Einzelhändlern. Die Überwachung der Kürzungszeiträume bei Urlaub und Krankheit sowie das Abrechnungsverfahren mit den Lieferanten ist bei der großen Zahl von Zulageempfängern umständlich und zeitraubend. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, den Bediensteten den Gegenwert der Zusatzverpflegung künftig in bar zu gewähren. Diese Regelung würde eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bedeuten. Die Stellungnahme der Behörde steht noch aus.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

55 Die Städtischen Krankenanstalten erscheinen bei HSt. G 520/375 nur mit dem mutmaßlichen Zuschußbedarf. Sie werden seit dem 1. April 1960 wie ein kaufmännisch eingerichteter Betrieb außerhalb des Haushalts geführt (s. Erläuterung im Haushaltsplan 1960 zu Unterabschnitt G 520). Dem Unterabschnitt G 520 ist als Anhang ein „Erfolgsplan der Städtischen Krankenanstalten Bremen für das Wirtschaftsjahr 1960" beigegeben. Die in diesem Plan für ein ganzes Jahr veranschlagten Beträge waren entsprechend § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes nur mit 75 v.H. anzusetzen, woraus sich für das Rj. 1960 ein Gesamtbetrag der veranschlagten Aufwendungen von 22 933 912,50 DM, ein Gesamtbetrag der erwarteten Erträge von 17 382 187,50 DM und damit ein voraussichtlicher Zuschußbedarf von 5 551 725,— DM ergab.

Der tatsächlich gezahlte Zuschuß ist in der Haushaltsrechnung (520/375) mit		6 364 530,79 DM
ausgewiesen. Sollmäßig standen lt. Haushaltsplan 1960	5 551 725,— DM	
sowie an Haushaltsresten aus 1959 weitere	874 762,78 DM	
also insgesamt		6 426 397,78 DM

zur Verfügung. Der tatsächlich gezahlte Zuschuß lag somit gegenüber dem Anschlag (unter Berücksichtigung alter Haushaltsreste) um 61 866,99 DM niedriger.

56 Nach dem Pflegekostentarif der Städtischen Krankenanstalten kann von den Pflegesätzen der Privatpflegeklasse nach unten abgewichen werden, wenn Patientenzimmer nach Größe und Ausstattung nicht den üblicherweise zu stellenden Anforderungen entsprechen. Durch eine Kommission der Städtischen Krankenanstalten wurden im Rj. 1955 für alle Patientenzimmer der Privatpflegeklasse,

die für eine Herabsetzung der Pflegesätze in Betracht kamen, niedrigere Pflegesätze festgesetzt. Infolge dieser Maßnahme werden zur Zeit nur für rd. 25 % der vorhandenen Patientenzimmer die vollen Pflegesätze berechnet. Inzwischen sind aber alle Privatstationen renoviert worden. Der Rechnungshof geht davon aus, daß dabei gleichzeitig auch Zimmerausstattungen verbessert worden sind, so daß die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Pflegesätze nicht in jedem Falle mehr vorliegen. Um weitere Einnahmeausfälle zu vermeiden, regte der Rechnungshof an, die Patientenzimmer erneut zu überprüfen und die Pflegesätze entsprechend zu erhöhen, soweit ihre Herabsetzung nicht mehr gerechtfertigt ist. Gleichzeitig wurde angeregt, die Überprüfung auf die angeschlossenen Krankenhäuser auszudehnen. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

57 Für Einzelwartungen in der Privatpflegeklasse durch eigene und fremde Pflegekräfte entstehen den Städtischen Krankenanstalten Aufwendungen, die erheblich über der Gebühr liegen, die nach dem Pflegekostentarif vom 8. Oktober 1952 (Brem. Ges.-Bl. S. 39) den Patienten berechnet werden kann. Um finanzielle Einbußen zu vermeiden, regte der Rechnungshof an, bei der nächsten Änderung des Pflegekostentarifs eine kostendeckende Erhöhung der Gebühr zu erwirken.

58 In den Städtischen Krankenanstalten ist es den Patienten der Privatpflegeklasse infolge des Schwesternmangels gestattet, sich hausfremde Schwestern für Einzelwartungen selbst zu beschaffen und diese unmittelbar zu bezahlen. Im Hinblick auf das zwischen dem Patienten und der Anstalt begründete Vertragsverhältnis sah sich der Rechnungshof zu der Bitte veranlaßt, die sich hieraus ergebenden vielfältigen Haftungsfragen zu klären.

59 Verpflegungsgelder an außerhalb der Anstalt wohnende Rote-Kreuz-Schwestern für nicht in Anspruch genommene freie Station wurden laufend ohne Rechtsgrundlage gewährt, da der zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Bremischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz abgeschlossene Schwesterngestellungsvertrag eine derartige Regelung nicht vorsieht.

Heilkuren von Rote-Kreuz-Schwestern in Heimen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind nach Ansicht des Rechnungshofs einer stationären Krankenhausbehandlung hinsichtlich des Anspruchs auf Verpflegungsgeldauszahlung gleichzusetzen. Rote-Kreuz-Schwestern haben daher für diese Zeit keinen Anspruch auf Auszahlung des Verpflegungsgeldes für nicht in Anspruch genommene Verpflegung.

Der Rechnungshof regte in beiden Fällen die Ergänzung des Schwesterngestellungsvertrages an.

60 Den Abrechnungen über Dienstreisen zur Teilnahme an Tagungen, Kongressen und Vorträgen wurden häufig — entgegen der Vorschrift — die Tagungsprogramme nicht beigefügt. Es konnte deshalb nicht geprüft werden, ob diese Reisen unter Beschränkung auf die unbedingt notwendige Zeit und mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt wurden. In anderen Fällen wurden Abweichungen zwischen Dienstreisegenehmigung und tatsächlichem Reiseverlauf festgestellt, die nicht entsprechend den einschlägigen Bestimmungen vom zuständigen Senator nachträglich genehmigt waren. Die von der Personalabteilung teilweise nach Daten der Tagungsprogramme aufgestellten (rekonstruierten) Reisekostenrechnungen stimmten selten mit dem tatsächlichen Ablauf der Dienstreisen überein. Diese Handhabung führte gelegentlich auch zu Überzahlungen von Reisekosten. Abschlagszahlungen auf Reisekostenvergütung wurden nicht in der vorgeschriebenen Frist von einer Woche nach Reisebeendigung, sondern durchweg mit erheblicher Verspätung abgewickelt. Der Rechnungshof hat die Verwaltung aufgefordert, die Mängel abzustellen.

61 Die Städtischen Krankenanstalten verfügen über einen Personenkraftwagen (VW), dessen durchschnittliche Fahrleistung 415 km/Monat betrug (Rj. 1959 — 388 km/Monat). Die Fahrten dienten fast ausnahmslos der Erledigung von Verwaltungsaufgaben. In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1960 wurde der Kraftwagen nur an 13½ Tagen im Monatsdurchschnitt in Anspruch genommen. Die Fahrzeit des Kraftfahrers bzw. seine Abwesenheit von der Garage lag während dieses Zeitraumes zwischen monatlich 23 und 35 Stunden. Bei diesem geringfügigen Einsatz hat der Rechnungshof die Frage angeschnitten, ob es im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel (§ 26 RHO) weiterhin vertretbar ist, einen Kraftwagen mit Fahrer ständig bereitzuhalten. Nach Ansicht des Rechnungshofs besteht die Möglichkeit, für die erforderlichen Fahrten ohne zusätzlichen Aufwand die Fahrbereitschaft des Senators für das Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen. Die Stellungnahme der Städtischen Krankenanstalten liegt noch nicht vor.

62 Das Kraftfahrwesen war durch interne Dienstanweisung der Direktion umfassend geregelt. Infolge unzureichender Ausübung der Dienstaufsicht blieben wesentliche Bestimmungen dieser Anweisung unbeachtet. Die Fahrtnachweise entsprachen nicht den Erfordernissen, weil sie Ziel und Zweck der Fahrten nicht hinreichend klar erkennen ließen; getankte Treibstoffe wurden meistens nicht verzeichnet. Die Uhrzeiten bei Abfahrt und Rückkunft der Kraftfahrzeuge sowie die Kilometerangaben waren häufig durch Übermalen geändert. Die vorgeschriebene Führung besonderer Fahrtnachweise für die planmäßigen Versorgungsfahrten zu den Außenhäusern wurde vor etwa drei Jahren ohne nähere Begründung eingestellt, obwohl gerade diese Unterlagen den gesamten Fahrtverlauf übersichtlich wiedergeben würden. Fahrbefehle und Fahrtschreiberscheiben sind irrtümlich vernichtet worden; hilfsweise hätten sie zur Prüfung der Fahrtnachweise dienen können. Die Erörterungen mit den Städtischen Krankenanstalten sind noch nicht abgeschlossen.

63 Im eigenen Werkstättenbetrieb durchgeführte Kraftfahrzeuginstandsetzungen wurden entgegen den Vorschriften nicht unter Nachweis des angefallenen Zeit- und Materialaufwandes abgerechnet. Die Auslastung des Werkstattpersonals und der Kraftfahrer war deshalb nicht nachprüfbar. Arbeitszeitüberschreitungen von mehr als 10 Minuten wurden stets als volle Überstunde angeschrieben, während im Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 (A. M. S. 65) festgelegt ist, daß Überarbeit unter 15 Minuten nicht vergütet und bei angeordneter längerer Überschreitung der Arbeitszeit jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet wird. Weiter wurde festgestellt, daß die Lohnempfänger Erschwerniszuschläge auch für Arbeitsstunden erhielten, für welche die Angaben im Erschwerniszuschlagsplan nicht zutrafen. Die Erörterungen sind noch nicht beendet.

64 Bei der Beschaffung von Röntgenfilmen und -material für rd. 120 000 DM sind der Apotheke der Städtischen Krankenanstalten als Beschaffungsstelle von der anfordernden Stelle neben Anzahl, Format und Fabrikat der Filme gleichzeitig auch die Lieferfirmen vorgeschrieben worden. Der Rechnungshof bemängelte diese Handhabung, weil sie mit den Vergabebestimmungen nicht zu vereinbaren ist, und hat darauf hingewiesen, daß es ausschließlich Aufgabe der Beschaffungsstelle ist, durch Ausschreibung oder Preisermittlung den preisgünstigsten Lieferanten zu ermitteln und dann den Auftrag zu vergeben. Von dieser grundsätzlichen Regelung kann nach Ansicht des Rechnungshofs auch dann nicht abgewichen werden, wenn wie vorliegend für Röntgenfilme usw. Listenpreise vorgeschrieben sind und daher gleiche Fabrikate von allen Lieferanten ohne Preisunterschied bezogen werden können. Obwohl durch eine Ausschreibung nach

den Vergabebestimmungen Abweichungen in den Angebotspreisen nicht zu erwarten sind, hat der Rechnungshof doch angeregt, den Bedarf an Röntgenfilmen usw. für einen längeren Zeitraum gegebenenfalls auf Abruf auszuschreiben, da die hohen Auftragssummen andere günstigere Vertragsbedingungen erwarten lassen.

Hygiene-Institut (G 523)

65 Manche pauschalen Gebührensätze auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Hygiene-Institut und verschiedenen Kostenträgern, die zum Teil auf die Jahre 1932 und 1934 zurückgehen, liegen auch nach allgemeiner Anhebung immer noch erheblich unter den Einzelgebührensätzen. Der Rechnungshof regte an, durch neue Abkommen die Pauschalsätze angemessen zu erhöhen, weil diese heute bei weitem nicht mehr die laufend gestiegenen Aufwendungen des Instituts decken. Die Verwaltung hat dies zugesagt.

Die erheblich unterschiedliche Gebührenberechnung für gleiche Untersuchungsarten bei stadtbremischen Dienststellen (voller Gebührensatz) und einer Dienststelle in Bremerhaven (Pauschalsatz) hielt der Rechnungshof nicht für vertretbar. Er regte eine einheitliche Gebührenberechnung an. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

66 Der Rechnungshof wies das Hygiene-Institut auf die Möglichkeit einer beträchtlichen Vereinfachung des Gebühreneinzugsverfahrens durch Zusammenfassung einer erheblichen Anzahl von Einzelrechnungen für Untersuchungsgebühren zu monatlichen Sammelrechnungen hin, wodurch gleichzeitig die Erteilung von Einzelannahmeanordnungen sowie die Eintragung der einzelnen Beträge in das Sollbuch der Verwaltung entfallen würde. Der Anregung des Rechnungshofs ist inzwischen entsprochen worden.

67 Wichtige Verwaltungsarbeiten waren vom Hygiene-Institut nicht rechtzeitig durchgeführt worden. Ursache dafür war, daß trotz einer erheblichen Ausweitung der Institutsaufgaben und damit zwangsläufig auch der Verwaltungsarbeit der Personalbestand der Verwaltung seit 1943 unverändert geblieben war. Die Ausweitung der Institutsaufgaben wurde bisher nur beim technischen Personal durch eine wesentliche Stellenvermehrung berücksichtigt. Außerdem traten auch durch einen zu häufigen Wechsel des Verwaltungspersonals und die dadurch bedingte laufende Einarbeitung neuer zum Teil fachlich nicht ausreichend vorgebildeter Kräfte Verzögerungen im Verwaltungsablauf ein. Zwischenzeitliche Abordnungen von Bediensteten konnte der Rechnungshof nicht als befriedigende Lösung ansehen, weil sich hierbei Verwaltungsaufgaben auf die Dauer nicht ordnungsmäßig durchführen lassen. Er regte an, durch die Zuweisung einer Planstelle unter gleichzeitiger Aufhebung der Abordnungen die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Dies ist nunmehr geschehen. Dem Hygiene-Institut wurde zum Haushalt 1962 eine zusätzliche Planstelle zugebilligt. Eine weitere Entlastung der Verwaltung ergibt sich aus der Zuweisung von Schreibkräften für das technische Personal.

68 Das Verwaltungspersonal des Hygiene-Instituts (Verwaltungsleiter und 6 Bedienstete) wurde als Folge der Ausweitung des Instituts vor Jahren in zwei kleinen Räumen eines barackenähnlichen Nebengebäudes untergebracht. Der Rechnungshof hielt diese sehr beschränkte Unterbringung auf die Dauer nicht für tragbar, zumal die Arbeitsplätze durch die notwendige Aufstellung von Aktenschränken, Regalen, Schreibmaschinenschrank noch besonders beengt waren. Unter Hinweis auf ungünstige Auswirkungen auf die Arbeitsleistung der Bediensteten sowie auf die aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sich ergebenden

Verpflichtungen regte der Rechnungshof an, alsbald für eine angemessene Unterkunft des Verwaltungspersonals zu sorgen. Der Senator für das Gesundheitswesen hat Maßnahmen für die Beschaffung ausreichender Verwaltungsräume eingeleitet.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Stadtplanung (G 610)

69 Das Stadtplanungsamt hat die ihm für Grunderwerb zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Finanzdeputation (Grundstücksausschuß) zu bewirtschaften. Es führt die Kaufvorverhandlungen, liefert die für die Ankaufsbeschlüsse notwendigen Unterlagen (Ankaufsgründe, Lage, Art und Größe des Grundstücks, Preis und sonstige Kaufbedingungen) und schließt abschließend die entsprechenden Verträge mit dem Verkäufer ab.

Hinsichtlich der Größe der angekauften Fläche und der Kostenverteilung zwischen Verkäufer und Käufer ergaben sich in einem Falle derartige Abweichungen zwischen dem Kaufvertrag und den Unterlagen, die dem Grundstücksausschuß vorgelegen hatten, daß der Rechnungshof die Genehmigung nicht mehr als gegeben ansehen konnte. Auf seine Bedenken hin hat das Amt den wesentlich veränderten Kaufvertrag nachträglich nochmals zur Genehmigung vorgelegt.

70 Die Erlöse aus dem Verkauf von Altstoffen, welche beim Abbruch von Gebäuden und bei der Aufräumung von städtischen Grundstücken angefallen waren, wurden vom Stadtplanungsamt bei HSt. 079 „Vermischte Einnahmen" gebucht. Nach den Erläuterungen zum Eingliederungsplan des Haushalts sind jedoch bei dieser Haushaltsstelle nur Einnahmen zufälliger Art und von geringer Bedeutung zu buchen. Angesichts der Anzahl und Höhe der Einnahmen, die bisher aus Abbrüchen und Aufräumungen anfielen und auch künftig zu erwarten sind, empfahl der Rechnungshof, in dem nächsten Voranschlag für diese Erlöse eine besondere Einnahme-Haushaltsstelle vorzusehen. Dieser Anregung ist inzwischen mit dem Haushaltsplan 1962 entsprochen worden (G 610/073).

Wohn- und Geschäftshäuser (G 921)

71 Die Überprüfung der vom Stadtplanungsamt verwalteten Einnahmen aus Mieten und Nebenleistungen bei stadteigenen Wohn- und Geschäftshäusern ergab bei einem Teil der Außenstände eine erhebliche Verzögerung in der Beitreibung. Der Rechnungshof mußte die Verwaltung bitten, im Interesse der Vermeidung von Verwaltungsmehrarbeit und von Ausfällen für eine laufende straffere Kontrolle und Bearbeitung der Rückstände Sorge zu tragen. Er wies dabei auch auf die Möglichkeit hin, die Verwaltung bei zeitweilig oder dauernd zahlungsunfähig erscheinenden Schuldnern durch Einstellungsmaßnahmen (§ 67 RWB) zu entlasten.

Hochbauamt (G 650)

72 Die Durchsicht der Belege über die im ordentlichen Haushalt (HSt. 372) zentral bewirtschafteten Mittel für Kosten der Bauleitung der Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushalts ergab erneut die Notwendigkeit, die hier anfallenden, eine Vielzahl von Maßnahmen betreffenden Sachausgaben aufzugliedern und getrennt nach Baumaßnahmen nachzuweisen, um eine sinnvolle Prüfung im Zusammenhang mit den eigentlichen Baurechnungen zu ermöglichen. Über die einfachste Art einer derartigen Kostenaufgliederung wird noch verhandelt.

73 Aus einer im Rj. 1960 angefallenen Schlußabrechnung über am 17. April 1957 in Auftrag gegebene Ingenieurleistungen (statische Berechnungen) ergab sich, daß dem Auftragnehmer bereits 10 Tage nach Auftragserteilung eine Abschlagszahlung von rd. 8200 DM auf Grund einer Rohbausumme von 450 000,— DM gewährt worden war, der endgültigen Abrechnung aber nur eine Rohbausumme von rd. 180 000,— DM zugrunde lag. Da Abschläge nur nach Maßgabe der erbrachten Teilleistung gewährt werden dürfen, müssen die Umstände Zweifel an der Richtigkeit des vom Amt bei Zahlung des Abschlages bestätigten Leistungsumfanges aufkommen lassen. Die erhebliche Überzahlung von 2 850,80 DM wurde erst im Januar 1961, also nach fast 4 Jahren, zurückgezahlt. Die Erörterungen, insbesondere auch zur Frage des Zinsverlustes, dauern noch an.

74 Bei der Honorarabrechnung eines Architekten wurde übersehen, die Behördenleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen durch Kürzung der Herstellungssumme um 10 % zu berücksichtigen. Die vom Rechnungshof veranlaßte Neuberechnung des Honorars ergab eine Überzahlung in Höhe von 1 838,86 DM, die wieder eingezogen wurde.

75 Das Hochbauamt hatte für die Stromversorgung der Schule am Halmerweg eine stadteigene Transformatorenstation errichtet, da in diesem Falle der Bezug hochgespannten Stromes auch unter Berücksichtigung der höheren Investitionskosten wirtschaftlicher ist als eine Versorgung aus dem Niederspannungsnetz. Obwohl die Kapazität des Transformators durch die Schule keineswegs ausgelastet ist, blieb das auf dem gleichen Gelände befindliche Jugendheim aber weiterhin an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Eine vom Hochbauamt auf Anregung des Rechnungshofs nunmehr durchgeführte Vergleichsberechnung ergab, daß die Umschaltung auch des Jugendheims auf den stadteigenen Transformator trotz der Anschlußkosten von etwa 2000,— DM auf die Dauer wirtschaftlicher wäre. Das Hochbauamt beabsichtigt, die Änderung beim Jugendheim durchzuführen, sobald ihm Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

Amt für Straßen- und Brückenbau (G 660)

76 Wie der Rechnungshof bereits in seinem letzten Bericht (1959 Tz. 68, 69) mitteilte, ist der Verwaltungsteil dieses Amtes einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen worden, die umfangreiche Prüfungsmitteilungen mit zahlreichen Hinweisen auch auf Einsparungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten auslöste. Eine Stellungnahme der Verwaltung liegt noch nicht vor. Doch sind teilweise hieraus bereits die notwendigen organisatorischen Folgerungen für den Verwaltungsablauf und Personaleinsatz gezogen worden. Die nach den Feststellungen des Rechnungshofs mit ihren eigentlichen Aufgaben erheblich zu wenig ausgelasteten neun Schreibkräfte sind allerdings noch vorhanden. Doch dürften sich mit der inzwischen erfolgten Beschaffung von 2 Diktiergeräten auch hier durchgreifende Rationalisierungsmaßnahmen andeuten.

77 Bereits bei früheren Prüfungen hatte der Rechnungshof die dienstliche Notwendigkeit für rd. ein Drittel der beim Amt ausgegebenen 31 Straßenbahnjahreskarten in Zweifel gezogen, weil nach Art und Umfang des Außendienstes dieser Kartenbenutzer eine wirtschaftliche Ausnutzung fraglich erschien. Die Verwaltung war gebeten worden, bei der Kartenbeschaffung für 1959 zu berücksichtigen, daß eine Jahreskarte erst dann wirtschaftlich ausgenutzt wird, wenn sie im Durchschnitt mindestens viermal arbeitstäglich (5-Tage-Arbeitswoche) benötigt wird. Ferner war angeregt worden, durch geeignete Aufzeichnungen einfachster Art über einen nicht zu kurzen Zeitraum eine Beurteilung möglich zu machen.

Die erneute Prüfung durch den Rechnungshof ergab bis 1961, von der Verlagerung einer Karte auf einen anderen Dienstposten abgesehen, keine Änderungen hinsichtlich der Zahl und Verteilung der Jahreskarten. Das Amt hatte keine umfassenden Maßnahmen getroffen, um eine Beurteilung im Einzelfall zu ermöglichen. Nur bei 4 Bediensteten waren 1959 3 Monate lang Aufzeichnungen gemacht worden, die aber noch keine endgültige Beurteilung gestatten. Der Rechnungshof sah sich deshalb veranlaßt, die Verwaltung erneut zu bitten unverzüglich den Ausnutzungsgrad jeder ausgegebenen Straßenbahnjahreskarte für einen längeren Zeitraum festzustellen.

Straßen, Wege, Plätze, Brücken (G 661)

78 Die zahlreichen Baumaßnahmen dieser Art erfordern laufend Füllsandlieferungen großen Umfanges. Die Empfangsbescheinigungen der örtlichen Bauführer für die einzelnen Anlieferungen sind nicht nur Grundlage für die eigentlichen Sandabrechnungen, sondern ebenso auch für die Fuhrlohnabrechnungen und die Abrechnung über den Einbau des Materials. Ihnen kommt also eine ganz erhebliche finanzielle Bedeutung zu; jeder Fehler führt zu einer mehrfachen Falschzahlung. Nach dem Ergebnis der Belegdurchsicht sind hinsichtlich der Zuverlässigkeit einer nicht unerheblichen Zahl der Lieferungsbestätigungen Bedenken aufgetaucht. Offenbar haben manche Bauführer unbedenklich über die von ihnen persönlich abgenommenen Anlieferungen hinaus auch noch diejenigen Sandlieferungen als empfangen bestätigt, die angeblich abends nach Arbeitsende in ihrer Abwesenheit angeliefert worden waren, obwohl im allgemeinen unter den gegebenen Umständen nachträglich weder die Liefermenge noch die Tatsache der Lieferung überhaupt zuverlässig feststellbar war. Die Lieferscheine aber konnten ihrem Inhalt nach auch nicht als hinreichende Kontrollunterlagen anerkannt werden. Der Rechnungshof hat das Amt für Straßen- und Brückenbau wie auch andere Bauämter auf seine Bedenken hingewiesen und um unverzügliche Abhilfemaßnahmen gebeten. Soweit nicht überhaupt zuverlässigere Methoden der Abrechnung über Sandlieferungen gefunden werden können, müßte vor allem für die Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit aller behördlichen Empfangserklärungen Sorge getragen werden. Im übrigen bedürfen auch die Angaben auf den Lieferscheinen einer erheblichen Erweiterung.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

79 Der Rechnungshof mußte als unzulässig beanstanden, daß aus Mitteln für den Bau von Kanälen in Verbindung mit Konklusenstraßen (HSt. 712/5301, aoH, 1958) rd. 10 100 DM für die Neuherstellung einer Entleerungsstelle für Grubenreinigungsfahrzeuge auf dem Pumpwerkgelände Osterholz in Anspruch genommen worden sind. Nach der Zweckbestimmung wie auch nach den Erläuterungen im Haushaltsplan 1958 standen die Mittel für den in Anspruch genommenen Zweck nicht zur Verfügung (Verstoß gegen § 30 Absatz 1 RHO).

Vermessungswesen (G 64)

80 Nach Nr. 27 der Dienstwohnungsvorschriften (A. M. 1956 S. 111 und Änderungen) kann Dienstwohnungsinhabern, die ein Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 beziehen, der Bezug von Feuerungsstoffen für den Eigenbedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörde widerruflich gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung gewährt werden. Nach Nr. 27 (4) ist durch die hausverwaltende Behörde in regelmäßigen Abständen — spätestens nach Ablauf von 12 Monaten — zu prüfen, ob der Verbrauch von Gas und sonstigen Feuerungsstoffen in angemessenen Gren-

zen bleibt; anderenfalls ist der Aufsichtsbehörde zu berichten. In solchen Fällen ist eine angemessene Entschädigung — auch für zurückliegende Zeiträume — festzusetzen und einzuziehen.

Für eine Dienstwohnung im Dienstgebäude der Kataster- und Vermessungsverwaltung war die Entschädigung für Feuerungsstoffe auf jährlich 204,— DM festgesetzt worden. Doch betrug nach den Feststellungen des Rechnungshofs allein der Gasverbrauch in der Wohnung im Jahr rd. 250,— DM. Angesichts der offensichtlichen Unangemessenheit der Entschädigung veranlaßte der Rechnungshof die Kataster- und Vermessungsverwaltung als hausverwaltende Behörde zu einem Bericht an die Aufsichtsbehörde mit dem Ziele einer Neufestsetzung der Entschädigung.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

81 Da die Lagerkapazität der Getreideverkehrsanlagen nicht mehr ausreichte, wurde 1957 der Bau zusätzlicher Getreidelagerschuppen sowie eine Erweiterung der Sozialräume für erforderlich gehalten. Die dazu notwendigen Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mill. DM standen jedoch nicht zur Verfügung. Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr vereinbarte daher mit der Bremer Lagerhausgesellschaft, daß diese im eigenen Namen aber für Rechnung der Stadtgemeinde auf stadteigenem Boden die Bauten errichten sollte. Nach dem hierüber abgeschlossenen Vertrage, dem die Finanzdeputation zugestimmt hatte, waren die Baumittel von der Gesellschaft im Kreditwege zu beschaffen, der Kapitaldienst aber von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Dies geschieht seitdem vertragsgemäß hinsichtlich der Zinsen durch Einbeziehung in die Betriebsabrechnung der Bremer Lagerhausgesellschaft, hinsichtlich der Tilgungsbeträge aber durch Vorab-Kürzung der an den Haushalt abzuführenden Abrechnungsergebnisse (Abführungen der Bremer Lagerhausgesellschaft HSt. G 701/073 Erl. Nr. 1). Die Bauten sind inzwischen erstellt worden. Abweichend vom Vertrage wurden für den Bau jedoch nur teilweise Kreditmittel in Anspruch genommen, da der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr Sondereinnahmen der Bremer Lagerhausgesellschaft in Höhe von rd. 1,1 Mill. DM, die gemäß Betriebsvertrag an sich Bremen als Abführung der Gesellschaft an den Haushalt hätte erhalten müssen, außerhalb des Haushalts unmittelbar für das Bauvorhaben zur Verfügung stellte.

Hiergegen mußte der Rechnungshof verfassungsmäßige und haushaltsrechtliche Bedenken geltend machen.

Der Haushaltsplan, der den Rahmen für a l l e Staatsausgaben verbindlich absteckt (Artikel 131, 132 Landesverfassung), sah für diese Maßnahme keine Mittel vor. Die fehlenden Baumittel durften aber nach Ansicht des Rechnungshofs für Rechnung der Stadtgemeinde auch nicht außerhalb des Haushalts durch Einschaltung der Bremer Lagerhausgesellschaft als nomineller Bauherr und Kreditnehmer beschafft werden. Nach Ziffer 5 von Artikel 101 der Verfassung (in Verbindung mit Artikel 148) bedürfen alle Anordnungen, durch die „Verbindlichkeiten" des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen „entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind", ausnahmslos der Genehmigung durch die Bürgerschaft. Diese hatte nicht zugestimmt und auch nicht die Finanzdeputation ermächtigt, eine derartige Zustimmung zu erteilen.

Darüber hinaus erscheint die Darlehenstilgung durch Vorabkürzung von Einnahmen unvereinbar mit dem in § 69 Absatz 1 RHO formulierten und auch von der Verfassung anerkannten Bruttoprinzip. Danach sind sämtliche öffentlichen Ein-

nahmen und Ausgaben haushaltsmäßig zu erfassen und grundsätzlich getrennt voneinander in voller Höhe zu buchen bzw. nachzuweisen; jede Vorwegverrechnung von Einnahmen gegen Ausgaben ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gegen diesen Grundsatz des Haushaltsrechts verstieß vor allem auch die Verwendung von Sondererlösen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft für das Bauvorhaben unter Umgehung des Haushalts. In beiden Fällen liegen nach Ansicht des Rechnungshofs Verfügungen der Exekutive über Haushaltseinnahmen vor ihrer Vereinnahmung vor, durch die das Budgetrecht des Parlaments berührt wird.

Eine Stellungnahme der Verwaltung liegt noch nicht vor.

Hafenbauamt (G 701)

82 Bereits 1955 — anläßlich der Rechnungsprüfung 1953 — hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß der Haushalt des Hafenbauamts zu Unrecht laufend mit den Unterhaltungskosten auch für solche Pflasterflächen auf den Kajen belastet wird, die für den Betrieb der Bremer Lagerhausgesellschaft unerläßlich sind. Auch diese Betriebsanlagen hätten nach dem Betriebsvertrag der Gesellschaft formell überwiesen und von ihr unterhalten werden müssen. Die langwierigen Erörterungen über Art und Umfang der vertraglichen Bestimmung fanden endlich ihren Abschluß mit der Weisung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr an das Hafenbauamt Bremen und das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven, die für den Betrieb der Lagerhausgesellschaft erforderlichen Kajeflächen festzulegen und sie ihr vom 1. Januar 1961 ab als Betriebsanlagen zu überweisen. Der Rechnungshof mußte jetzt aber feststellen, daß noch immer keine Klarheit über den Umfang der in Frage kommenden Anlagen geschaffen werden konnte, so daß die Überweisung auch heute noch aussteht.

83 Dem Hafenbauamt standen bei Unterteil 9 der HSt. 701/3650 für die „bauliche Unterhaltung der Straßenanlagen" der Hafenanlagen im Rj. 1960 268 000 DM zur Verfügung. Die Ausgaben betrugen rd. 626 000 DM. Doch war die Zahlenangabe des Haushaltsplans als Schätzungsbetrag nicht bindend. Bindend jedoch war die Zweckbestimmung. Diese hat das Amt nach Ansicht des Rechnungshofs nicht eingehalten. Für Unterhaltungskosten im Sinne der Zweckbestimmung wurden lediglich rd. 120 000 DM ausgegeben. Die übrigen Ausgaben von rd. 506 000 DM betreffen vor allem die Neueinpflasterung von Gleisanlagen (rd. 63 000 DM bzw. rd. 81 000 DM), die Neueinpflasterung einer Kaje (rd. 203 000 DM), eine Straßenverbreiterung (rd. 62 000 DM) sowie die durch den Hochhausneubau im Überseehafen erforderlich gewordenen Straßenarbeiten (rd. 71 500 DM). Es handelt sich hierbei nicht um Unterhaltungsarbeiten, sondern um selbständige Baumaßnahmen, deren Kosten als einmalige Ausgaben besonders zu veranschlagen gewesen wären (§ 4 RHO, § 6 Absatz 2 RWB).

84 Aus Mitteln der gleichen Haushaltsstelle 3650, Unterteil 1 (Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten für „Betriebseinrichtungen" der Hafenanlagen) beschaffte das Amt ein Arbeitsboot für 3480,— DM und eine stählerne Schute für 16 570,— DM. Auch diese Ausgaben lassen sich nach Auffassung des Rechnungshofs nicht mit der Zweckbestimmung vereinbaren. Für derartige Neuanschaffungen hätten besondere Mittel als einmalige Ausgaben bereitgestellt werden müssen.

85 Die Ausgaben für den Ausbau der Straße vor Speicher 2 im Hafenerweiterungsgebiet (HSt. 701/6203 aoH) enthalten rd. 5500 DM für das Unterfangen der Fundamente des Bahnmeistereigebäudes sowie für das Tieferlegen des Gebäudeeinganges; sie wurden als zwangsläufige Kosten des Straßenbaues begründet. Nach Ansicht des Rechnungshofs wären aber diese Ausgaben zu vermeiden ge-

wesen, wenn der Bebauungsplan für das Hafenerweiterungsgebiet (1960) besser auf das erst 1954 erstellte Bahnmeistereigebäude abgestimmt worden wäre. Die Erörterungen dauern noch an.

Schiffsbesichtiger in Bremen (G 703)

86 Bereits bei der Prüfung des Rj. 1957 war der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr am 20. Juni 1958 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Dienstanweisung für die Schiffsbesichtiger in Bremen (Luken- und Ladungsbesichtiger) vom 18. September 1906 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen dürfte. Es wurde angeregt, eine neue Dienstanweisung zu erlassen. Darauf war dem Rechnungshof am 26. August 1958 mitgeteilt worden, daß die Dienstanweisungen des gesamten Geschäftsbereichs überprüft würden, daß aber die Personallage in der Verwaltung es nicht gestatte, einen Termin anzugeben, wann mit dem Abschluß der Arbeiten gerechnet werden könne. Auf zahlreiche Rückfragen hat der Rechnungshof bisher nur die Auskunft erhalten, daß noch immer nicht abzusehen sei, wann eine neue Dienstanweisung erlassen werde.

Verkehrsförderung (G 709)

87 Als Mitglied des Landesverkehrsverbandes Weser-Ems e. V. hatte die Stadtgemeinde nach der Beitragsordnung dieses Vereins für 1959 einen Betrag von 1,3 DPf. pro Kopf der Einwohner zu zahlen. Bei einer Einwohnerzahl von 557 077 (Stand 1. Juli 1960) ergab sich somit ein Mitgliedsbeitrag von 7242 DM. Im Haushaltsplan 1959 war eine Ausgabe von 8000 DM veranschlagt worden, die von der Verwaltung in voller Höhe ausgezahlt wurde. Sie begründete die Mehrzahlung von 758 DM damit, daß es sich um einen Zuschuß handele, der zur Deckung der Kosten des Landesverkehrsverbandes erforderlich sei. Nach den Abschlüssen der Geschäftsjahre 1958/1959 und 1959/1960 hatte der Verein jedoch Überschüsse erzielt. Die Zuwendung von 758 DM war daher schon nach den Richtlinien für Zuwendungen an außerhalb der Verwaltung stehende Stellen vom 7. Juni 1951 (A. M. S. 78) nicht zulässig. Danach ist die Gewährung von Zuschüssen nur dann gestattet, wenn die Notwendigkeit hierzu vom Empfänger nachgewiesen worden ist. Vor allem aber standen im Haushaltsplan nur Mittel für den Mitgliedsbeitrag zur Verfügung, nicht aber auch für Zuschüsse (§ 30 Absatz 1 RHO). § 44 RHO untersagt überdies ausdrücklich die Gewährung freiwilliger Zuwendungen aus Sachtiteln, wenn der Haushaltsplan dies nicht besonders zuläßt.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof (G 730)

88 Infolge ungenügender Kontrollmaßnahmen ist beim Städtischen Schlacht- und Viehhof ein Aufseher längere Zeit seinen dienstlichen Obliegenheiten hinsichtlich der Erhebung von Gebühren nur unzureichend nachgekommen. Das hierauf beruhende Minderaufkommen an Gebühren wird von der Verwaltung auf rd. 14 000 DM geschätzt. Die Verwaltung hat die aufgetretenen Mängel inzwischen abgestellt und ein neues Kontrollsystem eingeführt, das für die Zukunft eine vollständige Gebührenerfassung sicherstellen soll.

Entsprechende Anregungen mußte der Rechnungshof auch hinsichtlich anderer beim Städtischen Schlacht- und Viehhof zu erhebender Gebühren geben, bei denen ebenfalls Lücken in der Überwachung des Aufkommens vorhanden waren. Die Verwaltung hat inzwischen das Erforderliche veranlaßt.

89 In zahlreichen Fällen mußte beanstandet werden, daß aus den Mitteln für fortdauernde Ausgaben Anschaffungen bezahlt worden waren, die ihrer Natur nach

zu den einmaligen Ausgaben gehören. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß die bei den HSt. 300 bis 314 veranschlagten Mittel nur für den Ersatz verbrauchter Maschinen, Geräte usw. zur Verfügung stehen und Mittel für erstmalige Beschaffungen stets bei den einmaligen Ausgaben zu veranschlagen sind. Die Erörterungen hierzu dauern noch an.

90 Bei dem laufenden Bezug von Torfstreu war festzustellen, daß seit längerer Zeit stets der gleichen Firma der Auftrag erteilt worden war, ohne daß vorher Vergleichsangebote eingeholt wurden. Der Rechnungshof hat diese Praxis beanstandet und gebeten, die Aufträge künftig unter Beachtung der VOL zu vergeben.

91 Der Rechnungshof hat beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel als Aufsichtsbehörde angeregt, durch einen Betriebswirtschaftler seiner Dienststelle die beim Städtischen Schlacht- und Viehhof vorhandene Form der Buchhaltung auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersuchen zu lassen und gegebenenfalls auch die Frage zu prüfen, ob es angebracht erscheint, den Betrieb kaufmännisch einzurichten, das heißt die Buchungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung vorzunehmen (§ 85 Absatz 1 RHO) und gemäß § 15 Absatz 1 RHO nur noch das voraussichtliche Endergebnis der jährlichen Wirtschaftsführung in den Haushaltsplan einzustellen.

Preisüberwachung (G 763)

92 Einer vom Rechnungshof bereits vor Jahren gegebenen Anregung, Teile der Aufgaben der Preisüberwachungsstelle dem Stadt- und Polizeiamt zu übertragen, wird die Verwaltung nunmehr in der Weise nachkommen, daß die Preisüberwachungsstelle ganz aufgelöst wird und ihre Aufgaben teils vom Stadt- und Polizeiamt und teils von der senatorischen Dienststelle für Wirtschaft und Außenhandel übernommen werden.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

93 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.

Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100 bis 135) Rj. 1960.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr 1959

G 701	oH		Hafenbauamt Bremen

Rechnungsjahr 1960

G 622	oH		Förderung des Wohnungsbaues
G 661	oH		Straßen, Wege, Plätze, Brücken
G 80	oH		Stadtwerke
G 661	aoH	HSt. 5420	Neubau eines Weserüberganges
G 701	aoH	HSt. 6235	Neubau und Wiederherstellung Hafenhaus II
G 734	aoH	HSt. 532	Neuanlage des Großmarktes.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

94 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1960 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. März 1960 und vom 31. Dezember 1960 enthält Anlage 1 dieses Berichts.

2. Bürgschaften und Garantien

95 Nach § 13 des Haushaltsgesetzes für 1960 war der Senator für die Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Bürgschaften und Garantien bis zu 20 Mill. DM zu übernehmen. Unter Berücksichtigung der aus dem Rj. 1959 übernommenen Ermächtigungsreste von 26 173 000 DM belief sich die Ermächtigung für das Rj. 1960 auf insgesamt 46 173 000 DM.

Diese Ermächtigung ist im Rj. 1960 nach den Unterlagen der Vermögens- und Schuldenverwaltung mit 42 165 200 DM in Anspruch genommen worden. Die übernommenen Bürgschaften halten sich im Rahmen der Ermächtigung.

Der Stand der Bürgschaften und Garantien hat sich im Rj. 1960 wie folgt verändert:

Stand am 1. April 1960	181 167 656,74 DM
Zugänge im Rj. 1960	42 576 200,— DM
	223 743 856,74 DM
Abgänge im Rj. 1960	2 024 972,85 DM
Stand am 31. Dezember 1960	221 718 883,89 DM

Der Endbestand betraf mit 162 350 775,99 DM den Wohnungsbau und mit 59 368 107,90 DM Wirtschaftskredite. Sowohl in den Jahreszugängen wie in den Abgängen sind mit 411 000 DM zwei wieder zurückgezogene Bürgschaften mit erfaßt.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage wurde im Rj. 1960 nicht in Anspruch genommen. Sie betrug am 31. Dezember 1960 4 216 169,56 DM.

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

96 Auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen in dem Bericht des Rechnungshofs für die Freie Hansestadt Bremen (Tz. 90) darf hingewiesen werden.

97 Bei einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft beanstandete der Rechnungshof den Bau eines Wohnhauses, das als freistehendes Familienheim mit Terrassen- und Gartenanlage weit über den Rahmen der nach dem Gesellschaftsvertrag zu erstellenden Kleinwohnungen hinausgeht und nach Ausstattung und Größe der Wohnungen auch den Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes widerspricht. Dieser Ausgestaltung entsprach aber nicht auch die Mietbemessung. Allein für die Erdgeschoßwohnung, die für den Geschäftsführer der Gesellschaft bestimmt war, wurde eine Miete erhoben, die um 120 DM monatlich zu niedrig war, um die Kosten zu decken.

Wie der Senator für die Finanzen mitteilte, wird ab 1. Juni 1961 volle Kostenmiete erhoben.

Bremen, den 30. März 1962

Mittendorf

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

A. Vermögen	Stand am 31. 3. 1960 DM	Stand am 31. 12. 1960 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	215 267 000,—	241 279 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw.	277 900 000,—	
Zugang:	18 700 000,—	
	296 600 000,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	35 381 462,—	38 652 418,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	266 411 274,—	285 520 919,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	189 503 448,—	193 421 718,—
3. Flughafen	13 554 846,—	13 086 984,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	13 974 000,—	15 325 000,—
b) unbebaut	127 876 790,—	136 767 000,—
c) Erbbaurecht	8 797 000,—	11 236 000,—
2. Beteiligungen	114 839 000,—	115 389 000,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	48 743 000,—	52 803 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	201 000 000,—	217 700 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen usw.	8 039 000,—	7 626 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 332 000,—	4 195 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	83 882 650,78	65 246 079,08
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 031 361,33	2 067 226,94
Gesamtvermögen	1 333 632 832,11	1 400 315 345,02

B. Schulden	Stand am 31. 3. 1960 DM	Stand am 31. 12. 1960 DM
I. Anleihen		
1. 5 % Bremer Staatsanleihe von 1953, II. Ausgabe	15 000 000,—	15 000 000,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
3. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
4. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	4 178 279,93	2 870 975,21
5. Schatzanweisungen	20 000 000,—	—,—
II. Schuldschein-Darlehen		
1. für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	72 590 398,07	88 276 582,45
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	9 969 070,25	11 594 214,70
c) Darlehen aus Landesmitteln	27 025,94	26 873,07
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	31 167 237,71	30 860 729,04
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	4 325 497,44	4 285 057,52
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	70 644,50	69 042,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	71 448 434,85	67 697 204,45
III. Sonstige Verpflichtungen	19 500,—	19 500,
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	181 167 656,74	
Zugang:	40 551 227,15	
	221 718 883,89	
Gesamtschulden	278 796 088,69	270 700 178,94

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 4

Bericht

des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1961.

LV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

A. M.	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
oH	ordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem. GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
LAG	Lastenausgleichsgesetz
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betr. den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
Tz.	Textziffer
VBRKO	Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen der Freien Hansestadt Bremen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

Inhaltsverzeichnis

	Textziffer
I. Vorbemerkungen	1 — 3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4 — 8
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	9
2. Form und Aufgliederung	10
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung	11
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)	12
5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)	13
6. Rechnungsmäßiges Ergebnis für das Rj. 1961	14 — 16
7. Abweichungen der Rechnungsergebnisse vom Haushaltsplan	17 — 18
8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)	19 — 20
9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen	21 — 22
10. Haushaltsausgabereste	23
IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Allgemeine Verwaltung	
Ortsämter (G 033)	24
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Marktwesen (G 734)	25
Schulwesen	
Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)	26
Sonderschulen (G 211)	27 — 28
Sozial- und Jugendwesen	
Erholungsfürsorge (G 463)	29
Lehrlingsheime (G 475)	30
Ausgleichsamt (G 48)	31
Eigene Jugendheime (G 570)	32
Gesundheitswesen	
Hauptgesundheitsamt (G 500)	33
Städtische Krankenanstalten (G 520)	
Nervenklinik (G 521)	34 — 37

V: Beschlüsse und Wahlen

Textziffer

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
Stadtplanung (G 610) 38
Öffentliche Waagen (G 752) 39
Hochbauamt 40 — 42
Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — Fuhrpark (G 716) 43

Häfen, Schiffahrt und Verkehr 44
Hafenbauamt — Errichtung einer Umschlagsanlage für das Volkswagenwerk (G 701/HSt. 6320 aoH) 45 — 47

Wirtschaftliche Unternehmen
Stadtwerke (G 80) 48

V. Vorbehalte nach § 107 Abs. 4 RHO 49

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 50
2. Bürgschaften und Garantien 51 — 53

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen 54

I. Vorbemerkungen

1 Nach Artikel 148 der Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 6 Ziffer 2 des Rechnungshofgesetzes vom 15. November 1949 auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Der Rechnungshof übermittelt hiermit Bürgerschaft und Senat gemäß § 10 RHG seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1961 und die zur Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen als Grundlage für die dem Senat von der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) nach Artikel 133 der Verfassung für das Rj. 1961 zu erteilende Entlastung.

2 Der Bericht beschränkt sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Feststellungen, die nur die Stadtgemeinde allein betreffen. Bei der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landesverwaltung und der Stadtverwaltung treffen aber viele Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art des gleichzeitig vorgelegten Berichts über die Prüfung der Landesverwaltung auch für den Bereich der Stadtgemeinde zu. Insoweit wird auf den die Freie Hansestadt Bremen (Land) betreffenden Bericht des Rechnungshofs (Abschnitt A — Allgemeiner Teil) Bezug genommen.

3 Die Stadtbürgerschaft hat den vom Rechnungshof vorgelegten Bericht für das Rj. 1960 am 30. Mai 1962 behandelt und den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§§ 107 Absatz 4, 108 Absatz 2 RHO) enthielt, die zum Teil noch fortbestehen (Tz. 49).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rj. 1961 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 20. Dezember 1960 (Brem. GBl. S. 164) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 417 700 020,— DM

Außerordentlicher Haushalt

in Einnahme und Ausgabe auf ..... 99 257 980,— DM

5 Der Haushaltsplan enthält wie in den Vorjahren „Leertitel" bzw. Haushaltsstellen, bei denen eine Aufstockung des Ausgabenansatzes in dem Umfange einer bestimmten Isteinnahme oder Mehreinnahme vorgesehen war. Das Haushaltssoll wäre um diese Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen zu ergänzen, wenn man zu dem vollen Umfang der finanziellen Dispositionen des Parlaments gelangen will.

6 Das Nachbewilligungsrecht, in Bremen auf Grund des Artikels 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, wurde auch für das Rj. 1961 in gewissem Umfange durch das Haushaltsgesetz (§ 10) auf die Finanzdeputation übertragen. Es bewirkte in Form zahlreicher Einzeländerungen des Haushaltsplans eine weitere nachträgliche Ausweitung des Haushaltsvolumens (Solländerungen, siehe Anlagen 5 und 6 der Haushaltsrechnungen).

V: Beschlüsse und Wahlen

7 Von der in § 9 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ausgesprochenen Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 10 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen, ist im Rj. 1961 kein Gebrauch gemacht worden.

8 Bei den HSt. G 661/2560, 2561, 257 und 259 sowie 701/3650 und 712/471 und 473 sind die Mittel als übertragbar, gleichzeitig aber auch mit anderen Haushaltsstellen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet worden. Dies ist nach § 31 RHO nicht zulässig; auch das Haushaltsgesetz sieht für diese Haushaltsstellen keine für besondere Fälle an sich mögliche Ausnahmen vor.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

9 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1961 der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit Mitteilung vom 4. Dezember 1962 (Drucksachenabteilung I, Nr. 198) vorgelegt.

2. Form und Aufgliederung

10 Die abweichend von § 77 RHO wiederum in gekürzter Form aufgestellte Haushaltsrechnung wird durch die bei der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegte vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen, Haupt- und Zentralrechnung) ergänzt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

11 Die Unklarheiten in bezug auf die Vollständigkeit der Haushaltsrechnung wegen des laufenden Abzuges von Tilgungsbeträgen von den Gewinnabführungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Zusammenhang mit dem Bau von Lagerschuppen bestehen noch fort (vgl. Tz. 13 Bericht 1959 und unter Tz. 44).

Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge eines Rechnungsjahres nicht erfaßt, die zunächst als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" verbucht wurden (§§ 27, 63 RHO). Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schlusse des Rj. 1961 die Summe der

Vorschüsse	.....	15 167 454,56 DM und der
Verwahrungen	.....	2 473 619,93 DM.

Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um Fremdgelder (Hinterlegungen). In den Vorschüssen ist die Summe der Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Erhöhung der Beamtengehälter mit rd. 8,66 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 [1] Ziffer 1 RHO, § 10 [1] Buchst. a RHG)

12 Die in den Haushaltsrechnungen 1961 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in den Kassenrechnungen 1961 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Kassenmäßige Bestände (§ 78 RHO)

13 Neben den aus der vorigen Rechnung übernommenen und den in die folgende Rechnung übergehenden Beständen (Kassenergebnis) werden die Bestände an Rücklagen und Fonds für die Stadtgemeinde Bremen wie folgt dargestellt:

	DM	Kassenergebnis DM	Rücklagen und Fonds (1. 1. 1961) DM
Ordentlicher Haushalt			65 246 079,08
Aus dem Rj. 1960 übernommenes Kassenergebnis (Deckungsmittel für Ausgabereste)	17 099 810,92		
zuzüglich Ist-Einnahme 1961	501 097 143,71		
	518 196 954,63		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 8 424 455,24
abzüglich Ist-Ausgabe 1961	500 615 206,43		
(darin enthalten Zuführungen an Rücklagen und Fonds)			+ 36 627 480,28
Nach dem Rj. 1962 übergehendes Kassenergebnis (kassenmäßiger Überschuß)		17 581 748,20	
Außerordentlicher Haushalt			
Aus dem Rj. 1960 übernommenes Kassenergebnis	—,—		
Ist-Einnahme 1961	170 033 143,36		
(darin enthalten Entnahmen aus Rücklagen und Fonds)			— 70 677 700,36
	170 033 143,36		
abzüglich Ist-Ausgabe 1961	170 033 143,36		
Nach dem Rj. 1962 übergehendes Kassenergebnis	—,—	—,—	
			22 771 403,76 (31. 12. 1961)
Gesamthaushalt			
Nach dem Rj. 1962 übertragener Bestand		17 581 748,20	

Das Kassenergebnis sowie die Bestände an Rücklagen und Fonds entsprechen den Büchern der Landeshauptkasse; die Deckungsmittel für Rücklagen und Fonds befanden sich allerdings nicht voll im Verfügungsbereich der Kasse. Insoweit wird auf die Ausführungen im Landesbericht (Tz. 32) Bezug genommen.

V: Beschlüsse und Wahlen

14 Ordentlicher Haushalt

Deckungsmittel für Ausgabereste aus dem Rj. 1960		17 099 810,92 DM
dazu: Ist-Einnahme 1961		501 097 143,71 DM
Gesamtdeckungsmittel		518 196 954,63 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1961		500 615 206,43 DM
verbleibende Deckungsmittel 1961		17 581 748,20 DM
davon ab: Ausgabereste 1961		17 581 748,20 DM
Fehlbetrag/Überschuß 1961		—,— DM

Die Rechnung erscheint damit ausgeglichen; allerdings enthalten die Ausgaben die Zuführung von 81 720 857,39 DM an den aoH, während der Bestand an Rücklagen und Fonds um im Endergebnis 42 474 675,32 DM zurückging. Die verbliebenen Ausgabereste sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

15 Außerordentlicher Haushalt

Ist-Einnahme 1961		170 033 143,36 DM
abzüglich Einnahmereste 1960		37 617 159,88 DM
kassenmäßige Deckungsmittel für 1961		132 415 983,48 DM
davon ab: Ist-Ausgabe 1961	170 033 143,36 DM	
abzüglich Vorgriffe auf 1962	3 730 885,80 DM	
	166 302 257,56 DM	
zuzüglich Vorgriffe auf 1961	3 574 622,22 DM	
	169 876 879,78 DM	
abzüglich Ausgabereste aus 1960	41 191 782,10 DM	128 685 097,68 DM
Ist-Bestand 1961		3 730 885,80 DM
dazu Einnahmereste 1961		48 609 058,02 DM
buchmäßig verbleibende Deckung 1961		52 339 943,82 DM
davon ab: Ausgabereste des Rj. 1961		52 339 943,82 DM
rechnungsmäßiger Überschuß/Fehlbetrag des Rj. 1961		—,— DM

Infolge der Zuführung von rd. 81,72 Mill. DM aus dem ordentlichen Haushalt konnte trotz Ausgabenachbewilligungen von rd. 69,37 Mill. DM die zur Deckung der Ausgaben vorgesehene Aufnahme von Anleihen und Darlehen unterbleiben. Der Rechnungsausgleich für die Ausgabereste wurde durch einen gleichhohen Einnahmerest (auf Grund noch bestehender Anleiheermächtigungen) hergestellt.

16 Gesamthaushalt

Für den Gesamthaushalt der Stadtgemeinde Bremen ergibt sich somit bei einer Verminderung der Rücklagen und Fonds um 42 474 675,32 DM rechnungsmäßig ein Ausgleich.

7. Vom Haushaltsplan weichen die Rechnungsergebnisse wie folgt ab:

17 Ordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	417 700 020,—	501 097 143,71	
Summe	417 700 020,—	501 097 143,71	+ 83 397 123,71
Ausgaben	417 700 020,—	500 615 206,43	
Ausgabereste 1960	17 099 810,92		
Ausgabereste 1961		17 581 748,20	
Summe	434 799 830,92	518 196 954,63	+ 83 397 123,71

Die im Gesamtergebnis um 83 397 123,71 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20) von	18 000 144,73 DM
und Mehrausgaben (Tz. 21) von	65 396 978,98 DM
um	83 397 123,71 DM

18 Außerordentlicher Haushalt

	Soll DM	Ist DM	DM
Einnahmen	99 257 980,—	170 033 143,36	
Einnahmereste 1960	37 617 159,88		
Einnahmereste 1961		48 609 058,02	
Summe	136 875 139,88	218 642 201,38	+ 81 767 061,50
Ausgaben	99 257 980,—	170 033 143,36	
abzüglich Vorgriffe auf 1962		3 730 885,56	
Ausgabereste 1960	41 191 782,10		
	140 449 762,10	166 302 257,56	
abzüglich Vorgriffe auf 1961	3 574 622,22		
Ausgabereste 1961		52 339 943,82	
Summe	136 875 139,88	218 642 201,38	+ 81 767 061,50

Die im Gesamtergebnis um 81 767 061,50 DM gegenüber den Anschlägen höheren Einnahmen sind der Ausgleich für die eingetretene Ausweitung des im Haushaltsplan ursprünglich vorgesehenen Ausgabevolumens infolge

Nachbewilligungen (Tz. 20) von	69 369 579,92 DM
bei Mehrausgaben (Tz. 22) von	12 397 481,58 DM
um	81 767 061,50 DM

8. Erhöhungen der Ausgabenanschläge durch Nachbewilligungen (Solländerungen)

19 Nach § 10 des Haushaltsgesetzes war die Finanzdeputation ermächtigt, Ausgaben auf den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt bis zur Höhe von 5 Mill. DM und, soweit sie durch Einsparungen oder Mehreinnahmen gedeckt sind, über diesen Betrag hinaus nachzubewilligen. Weiter war der Senator für die Finanzen ermächtigt, beim Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen die entsprechenden Zweckausgaben nachzubewilligen. Diese Nachbewilligungen werden in der Rechnung als Solländerungen ausgewiesen. Sie sind in den Anlagen 5 (oH) und 6 (aoH) der Haushaltsrechnung zusammengestellt und nach der Art ihrer Deckung aufgegliedert. In die Aufstellungen der Anlagen 5 und 6 sind allerdings über die das Gesamtsoll erhöhenden Nachbewilligungen hinaus auch Dispositionen über Verstärkungsmittel (rd. 5,83 Mill. DM) einbezogen worden.

20 Die Sollerhöhungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Haushalt (Anlage 5)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	6 208 362,38 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	11 791 782,35 DM
insgesamt	18 000 144,73 DM

Außerordentlicher Haushalt (Anlage 6)

Nachbewilligungen, gedeckt durch Minderausgaben	7 050 947,71 DM
Nachbewilligungen, gedeckt durch Mehreinnahmen	59 766 132,21 DM
Weitere Nachbewilligungen auf Grund § 10 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes	2 552 500,— DM
insgesamt	69 369 579,92 DM

Die beiden Endbeträge sind in den Rechnungen über den ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt als „Solländerungen" ausgewiesen.

9. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen mit Nachbewilligungen

21 Ordentlicher Haushalt

Die Gesamtmehrausgabe von 65 396 978,98 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 98 022 976,94 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 32 625 997,96 DM. Von den Mehrausgaben von rd. 98 Mill. DM entfallen auf durchlaufende zweckgebundene Mittel und auf Ausgaben über Leertitel rd. 27,9 Mill. DM, auf Mehrleistungen kraft gesetzlicher Verpflichtung (persönliche Ausgaben) rd. 29,5 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rd. 10,9 Mill. DM, auf Abführungen an Rücklagen und Fonds rd. 28 Mill. DM. Weitere rd. 1,7 Mill. DM stellen Ausgaben im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dar, denen gleichhohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Von den restlichen Mehrausgaben von 59 167,80 DM entfallen 53 997,27 DM auf den Ausgleich einer Ausgabe, die im Rj. 1960 an unrichtiger Stelle gebucht war. 2500,— DM Mehrausgaben entstanden durch die unrichtige Übertragung eines Ausgaberestes (Tz. 23). Mehrausgaben in Höhe von 2035,86 DM betrafen eine übertragbare Bewilligung und hätten nach der gesetzlichen Regelung als Vorgriff auf die Bewilligung für den gleichen Zweck für das Rj. 1962 gebucht werden müssen (vgl. Tz. 23). Ein weiterer Betrag von 616,— DM beruht auf Vorabausgaben im Hinblick auf einen Bundeszuschuß, der erst im 1. Vierteljahr 1962 eingegangen ist. Bei den restlichen Mehrausgaben von insgesamt 18,67 DM handelt es sich jeweils um geringfügige Überschreitungen an verschiedenen Stellen.

22 Außerordentlicher Haushalt

Die Gesamtmehrausgabe von 12 397 481,58 DM errechnet sich aus einzeln in der Rechnung ausgewiesenen Mehrausgaben von 33 018 388,52 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 20 620 906,94 DM. Die Mehrausgaben betreffen Ausgaben über Leertitel bzw. durchlaufende zweckgebundene Mittel.

10. Haushaltsausgabereste

23 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt zeigt nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Nachbewilligungen + übernommene Reste

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1961 entfallen (in runden Zahlen) 1,82 Mill. DM auf das Sozialwesen, 1,95 Mill. DM auf das Gesundheitswesen, 5,6 Mill. DM auf das Bauwesen, 5,55 Mill. DM auf Häfen- und Verkehrswesen, 1 Mill. DM auf das Schulwesen. Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Im außerordentlichen Haushalt liegen die Ausgabereste 1961 bei Schulbauten (11,5 Mill. DM), Krankenhausbauten (1,8 Mill. DM), beim Straßenbau (7,1 Mill. DM), Maßnahmen der Wasserwirtschaft (0,7 Mill. DM), Ausbaumaßnahmen des

Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven (4,5 Mill. DM), Stadtentwässerung und Müllbeseitigung (8,6 Mill. DM), Bauten des Städt. Schlacht- und Viehhofes (0,6 Mill. DM), Neuanlage des Großmarktes (1,8 Mill. DM), Friedhöfe, Krematorien (1,7 Mill. DM), Maßnahmen im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen (2,3 Mill. DM), Hafenbau Bremen (1,2 Mill. DM), Kulturpflege (1,2 Mill. DM), Sozialwesen (1,8 Mill. DM), Leibesübungen, Jugendheime, Kinderspielplätze (0,3 Mill. DM), Polizei (0,9 Mill. DM), Allgemeine Verwaltung (0,8 Mill. DM). Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

Bei HSt. 701/366 wurde ein um 2500,— DM zu hoher Ausgaberest auf das Rj. 1962 übertragen. — Eine Überschreitung der übertragbaren Ausgabebewilligung der HSt. 704/366 um 2035,86 DM ist entgegen der gesetzlichen Vorschrift in der Rechnung 1961 ausgewiesen und nicht als „Vorgriff" auf das Rj. 1962 behandelt, d. h. nicht vorweg aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck abgedeckt worden (§§ 30 Absatz 3, 73 Absatz 1 RHO).

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Allgemeine Verwaltung

Ortsämter (G 033)

24 Der Rechnungshof prüfte bei einigen Ortsämtern den Personaleinsatz und die Organisation. Ein Vergleich der Ortsämter Blumenthal und Vegesack ergab bei den Meldestellen, den Sozialversicherungsstellen, den Abteilungen Sozialhilfe und Wohnungswesen und bei den Standesämtern deutliche Unterschiede in der Durchschnittsleistung je Arbeitskraft und teilweise auch in der Eingruppierung. Der Rechnungshof regte beim Senator für Inneres eine Untersuchung der Arbeitsbelastung und Dienstpostenbewertung mit dem Ziel eines zweckmäßigen Personaleinsatzes bei den Ortsämtern an und empfahl, auch Richtzahlen für die künftige Bemessung des Personalbedarfs zu ermitteln. Die bisher durchgeführte Überprüfung der genannten Abteilungen dieser beiden Ortsämter führte bereits zur Einsparung von insgesamt vier Stellen.

Bei der Zahlstelle des Ortsamtes Vegesack ergab sich, daß zwei Bedienstete ungenügend ausgelastet waren. Auf Anregung des Rechnungshofes wurden der zweiten Kraft zusätzliche Arbeiten übertragen. Im Haushalt des Ortsamts konnte dadurch die Planstelle eines Verwaltungsangestellten eingespart werden.

Auch die in der Zahlstelle des Ortsamts Blumenthal zum Zeitpunkt der Prüfung tätigen zwei Bediensteten waren durch die anfallenden Arbeiten nicht voll ausgelastet. Die Verwaltung hatte deshalb auch bereits vorgesehen, die Hilfskraft als Vertreter des Zahlstellenverwalters einzusetzen und sie im übrigen als sogenannte Springkraft je nach Arbeitsanfall in anderen Abteilungen zu verwenden. Diese Regelung dürfte sich als zweckmäßig erweisen. Die gleiche Regelung regte der Rechnungshof auch beim Ortsamt Hemelingen an.

Erörterungen über das Straßenverkehrsamt Bremen-Nord beim Ortsamt Vegesack wurden wegen beabsichtigter organisatorischer Änderungen zurückgestellt.

Auf Grund von Vorschlägen des Rechnungshofs zur Einschränkung von Verwaltungsarbeit konnten mehrere Kostenmarkenverkaufsstellen aufgehoben werden; auch kamen verschiedene Anschreibungen in Fortfall.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Marktwesen (G 734)

25 Bei diesem Unterabschnitt wurden auch solche Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse und die Bewirtschaftung von Diensträumen geleistet, die in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben des Marktwesens stehen bzw. den Rahmen der Marktverwaltung übersteigen. Dies erklärt sich daraus, daß die Aufgaben der Marktverwaltung von Bediensteten des Stadt- und Polizeiamts wahrgenommen werden und die auf die Marktverwaltung entfallenden Aufwendungen sich nicht ohne weiteres aus dem Polizeihaushalt herauslösen ließen. Daher wurden andererseits auch Mittel des Abschnitts G 734 für Ausgaben in Anspruch genommen, die ihrer Zweckbestimmung nach beim Abschnitt G 11 nachzuweisen wären. Die Handhabung widerspricht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Aus Vereinfachungsgründen werden künftig auf Empfehlung des Rechnungshofs die gesamten Ausgaben des Marktwesens für Geschäftsbedürfnisse und Bewirtschaftung von Diensträumen zunächst aus G 11 — Öffentlicher Ordnungsdienst — bezahlt und zum Schluß des Rechnungsjahres als Erstattungen des Unterabschnitts G 734 — Marktwesen — gebucht.

Schulwesen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen (G 210)

26 In dem Jahresbericht Rj. 1959 (Tz. 32) war auf eine durch ein Fernheizwerk der Stadtwerke Bremen AG beheizte Schule hingewiesen worden, deren Beheizungskosten sich auf mehr als 200 v.H. des Durchschnittsverbrauchs einiger Vergleichsschulen beliefen. Das Hochbauamt — Maschinenabteilung — führt nach eingehender Überprüfung der Heizungsanlage der Schule das Mißverhältnis auf erhebliche Mängel der Heizungsanlage sowie auf einen zu hohen Wärmetarif zurück. Die technischen Mängel werden z. Z. beseitigt, während die Erörterungen über eine anderweitige Tarifgestaltung noch nicht abgeschlossen sind.

Sonderschulen (G 211)

27 Eine Gegenüberstellung der Kosten des Jahresstromverbrauchs in einzelnen Schulbereichen ergab, daß infolge unterschiedlicher Anwendung von Stromtarifen (Kleinabnehmertarif/Gewerbetarif) bei etwa gleichen Voraussetzungen wesentliche Unterschiede im Jahresdurchschnittssatz für jede verbrauchte Kilowattstunde bestehen. Der Rechnungshof regte an, durch entsprechende Tarifumstellungen alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen. Die gleiche Anregung wurde für Gymnasien und Wirtschaftsoberschule gegeben. Die Schulverwaltung wird den Anregungen nachkommen.

28 Nach der vom Senat erlassenen Beschaffungsordnung für die bremischen Behörden vom 8. August 1952 (A. M. S. 117, § 2 zu F) und den Nachträgen hierzu (A. M. 1952 S. 153 und 1954 S. 58) ist der Senator für das Bildungswesen für seinen Bereich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zuständig mit der Einschränkung, daß die für den handwerklichen Unterricht notwendigen Werkzeuge in Benehmen mit dem Senator für das Bauwesen zu beschaffen sind. Dennoch wurden im Rj. 1961 Werkzeuge der verschiedensten Art im Gesamtbetrage von rd. 5000 DM freihändig ohne Beteiligung des Senators für das Bauwesen beschafft. Auch wurden die nach § 4 (1) der Beschaffungsordnung erforderlichen 3 Vergleichsangebote nicht eingeholt. Unter Hinweis auf die

IV: Beschlüsse und Wahlen

vom Senat getroffene Regelung regte der Rechnungshof an, künftig den im Laufe eines Jahres notwendigen Gesamtbedarf an Werkzeugen für alle bremischen Schulen einheitlich und im Benehmen mit der Beschaffungsstelle beim Hochbauamt auf Grund einer beschränkten Ausschreibung (§ 3 Nr. 2 der VOL) anzuschaffen, um die bei Großaufträgen zu erwartenden Preisvorteile auszunutzen.

Sozial- und Jugendwesen

Erholungsfürsorge (G 463)

29 Wiederholt wurden Rückstände der von Unterhaltspflichtigen zu zahlenden Kostenbeiträge nebeneinander sowohl vom Jugendamt als auch von der Landeshauptkasse angemahnt. Auf diese Weise kam es in mehreren Fällen bis zu vier oder fünf Mahnungen, ehe das Jugendamt an die zuständige Vollstreckungsstelle des Steueramts Bremen herantrat, welche ihrerseits gehalten ist, vor Erlaß eines Pfändungsbefehls selbst noch einmal zu mahnen. Der Rechnungshof empfahl dem Jugendamt eine Straffung des Mahnverfahrens.

Lehrlingsheime (G 475)

30 Die Zahlstellen der städtischen Lehrlingsheime sind von der Aufsichtsbehörde in den Rj. 1960 und 1961 nicht der Vorschrift des § 8 (1) Anhang 1 VBRKO entsprechend mindestens dreimal jährlich unvermutet geprüft worden. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die besondere Eigenart der den Lehrlingsheimen obliegenden Geldgeschäfte (relativ hohe Pflegekostenerstattungen und Verwaltung von Spargeldern der Lehrlinge) mindestens die vorgeschriebene Zahl der Kontrollen sichergestellt sein muß.

Die gemäß § 60 RHO vorgeschriebenen unvermuteten Prüfungen der Lebensmittelbestände — mindestens alle 2 Jahre — wurden ebenfalls nicht zeitgerecht vorgenommen.

Der Senator für Wohlfahrt und Jugend hat inzwischen die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Ausgleichsamt (G 48)

31 Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausgleichs- und Gutachterausschüsse bei den Ausgleichsbehörden erhalten gem. § 350 LAG für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900). Nach § 4 dieses Gesetzes erhalten die Beisitzer neben der Entschädigung für Verdienstausfall usw. ein Tagegeld, wenn sie an ihrem Aufenthaltsort an einer Sitzung mehr als 5 Stunden teilnehmen. Das Ausgleichsamt hat jedoch in Unkenntnis dieser Bestimmung auch bei wesentlich kürzeren Sitzungen ständig Tagegelder gezahlt.

Eigene Jugendheime (G 570)

32 Keine Zahlstelle der 14 städtischen Jugendheime ist im Rj. 1961 dreimal unvermutet von der zuständigen Verwaltungsbehörde geprüft worden, wie es § 8 (1) Anhang 1 zur VBRKO vorschreibt. Die Prüfung war bei fünf Heimen zweimal, bei acht Heimen einmal und im „Haus der Jugend" überhaupt nicht durchgeführt worden, obwohl der Rechnungshof schon in früheren Jahren die gleiche Unter-

lassung bemängelt hatte und vom 1. April 1960 ab eine personelle Verstärkung der Prüfungsstelle erfolgt war. Der Senator für Wohlfahrt und Jugend hat dies mit Krankheit, dem Ausscheiden von Bediensteten und sonstigen unvorhergesehen Umständen begründet und die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen für die Zukunft gesichert.

Auch die im Rj. 1961 bei den Jugendheimen unterhaltenen 12 Kostenmarken-Verkaufsstellen sind nicht im vorgeschriebenen Umfange geprüft worden. Gemäß § 25 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Verwendung und Verwaltung bremischer Kostenmarken (außer Justizkostenmarken)" vom 4. April 1958 (A. M. 1958 S. 92) hätte der Behördenleiter die Verkaufsstellen in jedem Vierteljahr mindestens einmal unvermutet prüfen müssen.

Gesundheitswesen

Hauptgesundheitsamt (G 500)

33 Das Hauptgesundheitsamt bezieht von der Stadtwerke Bremen AG niedergespannten elektrischen Strom auf Grund von 2 Verträgen nach dem Gewerbetarif über Leistungswerte von 25 und 50 kW. Angesichts des erheblichen Stromverbrauchs regte der Rechnungshof an, zu prüfen, ob nicht bei Anschafffung eines eigenen Transformators der Bezug von hochgespanntem Strom sich wesentlich billiger stellen würde. Die Untersuchung ergab, daß hierdurch die Stromkosten jährlich um etwa 3600,— DM gesenkt werden könnten, so daß sich die Aufwendungen für den Einbau des Transformators in kurzer Zeit amortisieren würden. Das Hauptgesundheitsamt hat mitgeteilt, daß die zur Umstellung der Stromversorgung erforderlichen Mittel zum nächsten Haushalt beantragt werden sollen.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

34 Ein Vergleich der Personalbesetzung und -auslastung mit vorhandenen Richtzahlen ergab bei einem angeschlossenen Krankenhaus eine Übersetzung des Wirtschaftspersonals der Küche. Die Verwaltung hat daraufhin bereits eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Auf eine weitere nach dem Prüfungsergebnis entbehrlich erscheinende Arbeitskraft glaubte das angeschlossene Krankenhaus nicht verzichten zu können, weil es die niedrige Zahl der Krankenverpflegungstage, von denen der Rechnungshof bei seiner Untersuchung ausging, als eine auf einem Strukturwandel der Anstalt beruhende vorübergehende Ausnahme ansieht und in letzter Zeit ein stetiges Ansteigen zu verzeichnen sei.

35 Die bisherige Regelung in der Gesundheitsverwaltung, wonach Ärzte und Pflegepersonal der Städtischen Krankenanstalten in Krankheitsfällen die Vergünstigung der Unterbringung in der Privatpflegeklasse bei Berechnung des Pflegesatzes der allgemeinen Pflegeklasse haben, führte zu zahlreichen Zweifelsfragen. Die Prüfungen bei den Städtischen Krankenanstalten und den angeschlossenen Krankenhäusern hatten ergeben, daß über den genannten Personenkreis hinaus wiederholt auch andere öffentliche Bedienstete bzw. deren Angehörige in der Privatpflegeklasse bei Berechnung des Pflegesatzes der allgemeinen Pflegeklasse untergebracht waren, ohne daß die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Auf entsprechende Hinweise des Rechnungshofs hat der Senator für das Gesundheitswesen durch seine Anordnungen vom 31. Juli und 3. September 1962 eine Regelung getroffen, die eine klare Abgrenzung für den für diese Vergünstigungen in Betracht kommenden Personenkreis schafft.

TV: Beschlüsse und Wahlen

36 Nach dem Pflegekostentarif der Städtischen Krankenanstalten vom 8. Oktober 1952 sowie den Tarifänderungen konnte von den als Regelsätze bezeichneten Pflegesätzen der Privatpflegeklasse je nach Ausstattung und Größe der Zimmer nach unten abgewichen werden. Hiernach hatten die Städtischen Krankenanstalten mit Zustimmung des Senators für das Gesundheitswesen im Jahre 1955 für die in Betracht kommenden Patientenzimmer entsprechend niedrigere Pflegesätze festgesetzt. Nach Modernisierung der Privatstationen konnte davon ausgegangen werden, daß sich Verbesserungen in den Zimmerausstattungen ergeben hatten. Daher regte der Rechnungshof bei der Haushaltsprüfung — Rj. 1960 — (Tz. 56 Jahresbericht Rj. 1960 — Stadt —) an, die Patientenzimmer der Privatpflegeklasse erneut zu überprüfen und die Zimmerpreise wieder angemessen festzusetzen, soweit eine Herabsetzung nicht mehr gerechtfertigt war. Dieser Anregung maß der Rechnungshof bei dem Umfang der bisherigen Herabsetzungen der Pflegesätze einige finanzielle Bedeutung und eine günstige Auswirkung auf den ständigen Zuschußbedarf der Städtischen Krankenanstalten zu. Grundsätzlich soll der Pflegesatz in der Privatpflegeklasse die Selbstkosten decken; das war bei der bisherigen Handhabung nicht der Fall. Bei der Haushaltsprüfung Rj. 1961 ergab sich aber, daß selbst in der nach modernsten baulichen und klinischen Gesichtspunkten eingerichteten Inneren Abteilung eines Krankenhauses noch immer für Einbettzimmer der Privatpflegeklasse ausnahmslos der Pflegesatz für Dreibettzimmer erhoben wurde, obwohl Größe und Ausstattung der Zimmer den üblicherweise zu stellenden Anforderungen vollauf genügten. Inzwischen sind die Anregungen des Rechnungshofs durch die Bekanntmachung über die Änderung des Pflegekostentarifs vom 16. Oktober 1962 (Brem. GBl. S. 208) berücksichtigt worden. Die Pflegesätze in der Privatpflegeklasse sind jetzt Festsätze, die keine unterschiedliche Anwendung mehr zulassen.

Städtische Krankenanstalten (G 520)

Nervenklinik (G 521)

37 Bereits in dem Jahresbericht Rj. 1960 (Tz. 52) hatte der Rechnungshof auf die Auswirkungen der Aufhebung des Teilnahmezwanges an der Gemeinschaftsverpflegung hingewiesen. Diese Regelung hatte zur Folge, daß die im freien Vertragsverhältnis beschäftigten Pflegekräfte und Hausgehilfinnen überwiegend auf die Gemeinschaftsverpflegung verzichteten bzw. nur noch zu einem geringen Teil am Gemeinschaftsmittagstisch teilnahmen. Der Rechnungshof konnte auch im abgelaufenen Rechnungsjahr keine Änderung dieses Zustandes feststellen. Da es schwierig ist, zu überwachen, daß keine unberechtigte Verpflegungsteilnahme erfolgt, hatte der Rechnungshof angeregt, zumindest eine begrenzte Verpflichtung des im freien Vertragsverhältnis beschäftigten Personals zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wieder einzuführen. Auch der Senator für das Gesundheitswesen vertrat die Auffassung, daß eine Verpflichtung des Personals, mindestens am Gemeinschaftsmittagstisch teilzunehmen, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, nicht zu umgehen sei. Nunmehr hat die Senatskommission für das Personalwesen beschlossen, das Anstaltspersonal mit Ausnahme der Putzfrauen — wie im Bundesangestelltentarif und im Manteltarif für Arbeiter der Länder vorgesehen — zur Teilnahme am Anstaltsmittagessen zu verpflichten. Sie hat den Senator für das Gesundheitswesen gebeten, das Weitere zu veranlassen.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Stadtplanung (G 610)

38 Bei den Grundstücksankäufen (HSt. 5091 aoH) des Stadtplanungsamtes mußten infolge verspäteter Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in einigen Fällen Verzugszinsen auf den Kaufpreis in Höhe von 4 % oder 5 % p. a. gezahlt werden. Es handelt sich dabei vor allem um Vereinbarungen in Enteignungsverfahren, die noch der Zustimmung des Senators für die Finanzen bedurften. Der Rechnungshof empfahl, in derartigen Fällen regelmäßig ausreichend bemessene Zahlungsfristen zu vereinbaren — wie es in Einzelfällen auch bereits geschehen ist —, um zusätzliche Zinszahlungen zu vermeiden.

Öffentliche Waagen (G 752)

39 Die Kosten der beiden von der Stadt betriebenen öffentlichen Waagen wurden durch die Einnahmen an Wiegegebühren nicht gedeckt. Der nach der Rechnung 1961 für den Unterabschnitt 752 — Öffentliche Waagen — mit 4589 DM ausgewiesene Zuschuß stellt dabei nur einen Teil des Fehlbetrages dar, weil gewisse Kosten, für die in diesem Unterabschnitt keine Mittel veranschlagt waren, bei den Unterabschnitten G 610 (Stadtplanung) und G 920 (Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens) verbucht wurden. Der Rechnungshof regte beim Senator für das Bauwesen an, angesichts der mangelnden Auslastung beider Waagen und des erheblichen Kostenaufwandes die Notwendigkeit ihrer Beibehaltung zu prüfen und dabei auch die vorhandenen sonstigen Wiegemöglichkeiten — wie z. B. auf der Waage der Autoparkplatz Hafen GmbH oder der des Schlachthofes — zu berücksichtigen.

Hochbauamt

40 Bei einem Schulneubau war 1957 dadurch ein Schaden von über 7000 DM entstanden, daß auf Grund der Richtigkeitsbescheinigung des mit der Bauleitung beauftragten Architekten einem Unternehmer bereits vor dem Einbau übereignetes Material (Linoleum) bezahlt wurde, obwohl es ihm in Wahrheit noch nicht gehörte (vgl. Bericht zum Rj. 1959 Tz. 64). Nachdem der Unternehmer mit dem Betrag flüchtig geworden war und die Lieferfirma die Herausgabe des unbezahlten Materials verweigerte, begnügte sich das Amt zunächst mit der Erklärung des Architekten, daß der Unternehmer ihm gegenüber unwahre Angaben gemacht habe, und bezahlte erneut. Erst als der Rechnungshof die Angelegenheit im Januar 1961 aufgegriffen und Ende 1961 nochmals auch auf die Verantwortung des Architekten hingewiesen hatte, wurde dieser 1962 auf Schadenersatz verklagt. Er ist nunmehr hierzu rechtskräftig verurteilt worden.

41 In einem anderen Falle forderte 1959 ein Unternehmer auf der Grundlage einer gegenüber der Ermittlung des geringsten Gebots nachträglich günstigeren Auslegung einer Angebotsposition einen Mehrpreis von 6000 DM, der ihm dann auch trotz anfänglicher Bedenken des Hochbauamts und gegen die Auffassung des bauleitenden Architekten zugestanden wurde. Auf Grund der hierüber seit Ende 1960 laufenden Prüfungserörterungen hat sich die Verwaltung nunmehr zur Rückforderung der Überzahlung entschlossen. Der Betrag ist dann zurückgezahlt worden.

42 Bei einer weiteren Baumaßnahme beruhten wesentliche erst durch die Rechnungsprüfung zutage getretene Abrechnungsfehler darauf, daß der Unternehmer ungebührlich lange die Schlußabrechnung hinausgezögert hatte und daher das Bauamt schließlich „aus Zeitnot" die Rechnungen ohne gewissenhafte Nachprüfung der fehlerhaften Massenermittlungen zur Zahlung angewiesen hatte.

V: Beschlüsse und Wahlen

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Fuhrpark (G 716)

43 Nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung müssen Kraftfahrzeuge in bestimmten Zeitabständen durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr technisch überprüft werden. Für die Kraftfahrzeuge des Fuhrparks des Amts für Stadtentwässerung und Stadtreinigung nahm diese Prüfungen bisher die Technische Prüfstelle beim Stadt- und Polizeiamt, Bremen, vor. Nach § 29 Absatz 3 kann Kraftfahrzeughaltern, die im eigenen Betrieb über entsprechend geschultes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, gestattet werden, die Prüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger selbst vorzunehmen. Das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung hatte hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht, obwohl der Rechnungshof schon seit 1956 in seinen Prüfungsmitteilungen wiederholt vorgeschlagen hatte, zur Entlastung der Behörde und Vereinfachung der Verwaltung die technische Prüfung für die amtseigenen Kraftfahrzeuge im eigenen Werkstattbetrieb — Fuhrpark — vornehmen zu lassen. Dadurch entfallen zum Beispiel die Verrechnungen der Gebühren für die technischen Überprüfungen mit der Ausstellung zahlreicher Rechnungsbelege und alle Buchungsvorgänge. Es ist jetzt den Anregungen des Rechnungshofs insoweit gefolgt, als zunächst die vorgeschriebenen vierteljährlichen Zwischenuntersuchungen an Lastkraftwagen ab Mai 1962 im eigenen Werkstattbetrieb durchgeführt werden. Die Übernahme der jährlichen Bremsen-Sonderuntersuchungen ist beabsichtigt. Die Hauptuntersuchungen werden dagegen im Amt selbst erst dann durchgeführt werden können, wenn der geplante neue Werkstattbetrieb errichtet ist.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

44 Die von der Bremer Lagerhausgesellschaft für ihren Betrieb benötigten Anlagen, Baulichkeiten und Einrichtungen sind nach den vertraglichen Vereinbarungen von der Stadtgemeinde vorzuhalten und von der Gesellschaft nach Überweisung zu unterhalten. Die erforderlichen Beschaffungen bzw. Neubauten wurden regelmäßig im Haushalt veranschlagt und von der zuständigen Behörde durchgeführt. Wie bereits im Bericht zum Rj. 1960 ausgeführt wurde (Tz. 81), sind 1957/1958 erstmalig Neubauten (6 Getreidelagerschuppen sowie zusätzliche Sozialräume) außerhalb des Haushalts im Namen der Lagerhausgesellschaft, aber für Rechnung der Stadtgemeinde finanziert worden. Der Rechnungshof mußte diesem Verfahren gegenüber sowohl verfassungsrechtliche wie haushaltsrechtliche Bedenken geltend machen (Artikel 131, 132, 101 Ziffer 5 der Landesverfassung, § 69 Absatz 1 RHO). Inzwischen ist in gleicher Weise der Ausbau zweier von der Stadt angekaufter Lagerschuppen erfolgt. Fünf weitere für den Betrieb der Lagerhausgesellschaft bestimmte Speichereinheiten (Anschlag 8,8 Mill. DM) wurden 1961 und 1962 dem Wortlaut der Verträge nach zwar von der Lagerhausgesellschaft im eigenen Namen und für eigene Rechnung erstellt. Doch bleiben auch dabei noch gewisse Bedenken bestehen. Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Lagerhausgesellschaft in Aussicht gestellt, durch die auch diese zurückliegenden Fälle ihre parlamentarische Zustimmung finden sollen.

Hafenbauamt

Errichtung einer Umschlaganlage für das Volkswagenwerk (G 701/HSt. 6320 aoH)

45 Der Mittelbewilligung lag eine ausführliche Begründung nebst Kostenanschlag zugrunde, die besonders die Vorteile der Maßnahme für die Hafenkapazität hervorhob und sämtliche damals für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen mit den darauf voraussichtlich entfallenden Kosten aufzählte. Weder die Planungsunterlagen noch die Kostenberechnungen ließen erkennen, daß etwa durch die Errichtung der Umschlaganlage zwei bereits vorhandene Schiffsliegeplätze verlorengehen und daher weitere Ersatzmaßnahmen notwendig werden würden. Kosten hierfür waren in der Bewilligung nicht enthalten. Dennoch hat das Amt aus den Gesamtbaumitteln von 4,1 Mill. DM einen Betrag von 275 000 DM abgezweigt und hiermit „Ersatz-Liegeplätze" geschaffen. Dies war im Rahmen der Bewilligung nur deswegen möglich, weil gegenüber dem Kostenanschlag nachträglich einige eingeplante Einzelmaßnahmen entweder billiger ausgeführt wurden oder ganz entfielen. Dennoch war das Amt nicht berechtigt, selbständig die der Bewilligung zugrunde liegende Planung derart wesentlich auszuweiten. Nach § 45 RHO ist die nachträgliche Änderung einer Bauplanung ohne Genehmigung der Bewilligungsgremien (hier der Finanzdeputation) nur dann zulässig, wenn es sich um „nicht erhebliche" Veränderungen handelt.

46 Bei dieser Baumaßnahme entstanden zusätzliche Kosten von rd. 1000 DM dadurch, daß ein im August 1960 gesetzter Wasserhydrant bereits im November 1960 mit Rücksicht auf die Lage der Einfahrt wieder umgesetzt werden mußte. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte bereits bei Verlegung der Wasserleitung die endgültige Platzgestaltung berücksichtigt werden sollen.

47 Die ordnungsmäßige Verfolgung von Grundsteuererstattungsansprüchen aus den Jahren 1948 bis 1953 war beim Amt bis 1960 verzögert worden, worauf teilweise Verjährung eingetreten war. Hierdurch entstand ein Einnahmeausfall von rd. 1200 DM.

Wirtschaftliche Unternehmen

Stadtwerke (G 80)

48 In Abweichung von den Bestimmungen des Konzessionsvertrages wird auf Grund einer Vereinbarung des Senators für die Finanzen mit der Stadtwerke Bremen AG die an die Stadtgemeinde abzuführende Konzessionsabgabe erst mit Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft fällig. Über dieses Entgegenkommen hinaus stundete der Senator für die Finanzen die hiernach am 20. Juni 1960 fällig gewordene Konzessionsabgabe für 1959 in Höhe von 9 942 694,34 DM (zur Zahlung in Teilbeträgen) zinslos bis zum 22. Juli 1960.

Nach § 64 Absatz 4 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 RWB ist eine Stundung nur zulässig, wenn der Vertragsgegner bei pünktlicher Zahlung „infolge unverschuldeter Umstände, die während der Dauer des Vertrages eingetreten sind und von ihm auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorhergesehen werden konnten, nachweislich in eine sein wirtschaftliches Dasein gefährdende Lage geraten würde". Diese Voraussetzungen lagen aber nicht vor.

Außerdem hätten die gestundeten Beträge nach § 64 Absatz 5 RWB verzinst werden müsen. Bei einem Zinssatz von 4 Prozent hätte sich ein Zinsbetrag von rd. 21 000 DM ergeben.

V. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

49 Hinsichtlich nachfolgend aufgeführter Rechnungsabschnitte bzw. Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

Baumaßnahmen, bei denen eine Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Rechnung gelegt wurde.

Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

Dienst- und Versorgungsbezüge (HSt. 100—135) Rj. 1961.

Besondere Vorbehalte

Rechnungsjahr 1959

G 701 oH Hafenbauamt Bremen

Rechnungsjahr 1960

G 622 oH Förderung des Wohnungsbaues
G 701 aoH HSt. 6235 Neubau und Wiederherstellung Hafenhaus II
G 734 aoH HSt. 532 Neuanlage des Großmarktes

Rechnungsjahr 1961

G 661 oH Straßen, Wege, Plätze, Brücken.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

50 Auf die Ausführungen in dem Bericht des Rechnungshofs für das Land Bremen (Tz. 66, 67) kann Bezug genommen werden. Eine Gegenüberstellung der Einzelposition vom 31. Dezember 1960 und 31. Dezember 1961 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

2. Bürgschaften und Garantien

51 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1961 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Rest aus der Ermächtigung nach dem Beschluß der Stadtbürgerschaft vom 2. 3. 1955 in Höhe von 17 000 000,— DM	3 249 450,— DM
b) Rest aus der Ermächtigung nach dem Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen in den Haushaltsjahren 1959 und 1960 vom 22. 9. 1959 (Brem. GBl. S. 136) in Höhe von 20 000 000,— DM, wirksam bis zum 31. 3. 1961	758 350,— DM
c) aus der Ermächtigung nach § 12 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1961 vom 20. 12. 1960 (Brem. BGl. S. 164)	20 000 000,— DM
Summe	24 007 800,— DM

Auf den Betrag zu a) sind im Rj. 1961 Bürgschaften in Höhe von 511 500 DM übernommen worden, so daß noch 2 737 950 DM verfügbar bleiben.

52 Gesamtbestand der Bürgschaften und Garantien am 1. 1. 1961 221 718 883,89 DM

Im Rechnungsjahr 1961 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau			
die Zugänge	7 642 000,— DM		
die Abgänge	1 929 470,— DM	5 712 530,— DM	
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	6 904 800,— DM		
die Abgänge	966 000,— DM	5 938 800,— DM	
Gesamtstand am 31. 12. 1961		233 370 213,89 DM	
Dieser Gesamtbestand verteilt sich auf			
Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau		168 063 305,99 DM	
Bürgschaften für Wirtschaftskredite		65 306 907,90 DM	

53 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. 1. 1961 ..... 4 216 269,56 DM
Zuführung aus dem Haushalt ..... 140 000,— DM
Entnahmen ..... —,— DM
Stand am 31. 12. 1961 ..... 4 356 269,56 DM

Im Rechnungsjahr 1961 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070)	143 729,11 DM
b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) [HSt. G 91/028]	227,24 DM

VII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadtgemeinde Bremen

54 Beteiligungen der Stadtgemeinde Bremen

Stand am 31. 3 .1960	114 839 000 DM
Stand am 31. 12. 1961	117 395 950 DM
Bestandsveränderung	+ 2 556 950 DM

Die Bestandsveränderung setzt sich wie folgt zusammen:

Zugang		
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH.	500 000 DM	aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts
Bremer Landesbank	1 250 000 DM	aus Eigenmitteln der Bank
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH.	30 000 DM	aus Eigenmitteln der Gesellschaft
Großmarkt Bremen GmbH.	200 000 DM	aus Mitteln des Finanzvermögens
Bremer Ratskeller GmbH.	690 000 DM	aus Eigenmitteln der Gesellschaft
Bremer Uberseeheim GmbH.	27 000 DM	Übernahme vom Nordd. Lloyd
	2 697 000 DM	
Abgang		
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH.	140 000 DM	Herabsetzung des Stammkapitals
Elektrizitäts-Genossenschaft Gemeinde Büren eGmbH.	50 DM	Liquidation
	2 556 950 DM	

Die Ausführungen in dem Bericht des Rechnungshofs für die Freie Hansestadt Bremen (Tz. 75) über einige Unterbeteiligungen treffen auch für die Stadtgemeinde Bremen als Mitgesellschafter der Obergesellschaft zu.

Bremen, den 11. April 1963

L. S. Mittendorff

V: Beschlüsse und Wahlen

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen

A. Vermögen	Stand am 31. 12. 1960 DM	Stand am 31. 12. 1961 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	241 279 000,—	270 296 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 296 600 000,—		
Zugang: 27 800 000,—		
324 400 000,—		
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	38 652 418,—	42 632 993,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	285 520 919,—	317 771 683,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	193 421 718,—	211 690 639,—
3. Flughafen	13 086 984,—	12 689 620,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	15 325 000,—	15 837 000,—
b) unbebaut	136 767 000,—	141 380 000,—
c) Erbbaurecht	11 236 000,—	11 226 000,—
2. Beteiligungen	115 389 000,—	117 395 950,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	52 803 000,—	59 059 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	217 700 000,—	225 101 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen usw.	7 626 000,—	7 039 000,—
d) Sonstige Forderungen	4 195 000,—	4 580 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	65 246 079,08	22 771 403,76
V. Sondervermögen		
Stiftungen	2 067 226,94	2 180 452,38
Gesamtvermögen	1 400 315 345,02	1 461 650 741,14

B. Schulden	Stand am 31. 12. 1960 DM	Stand am 31. 12. 1961 DM
I. Anleihen		
1. 5 % Bremer Staatsanleihe von 1953, II. Ausgabe	15 000 000,—	—,—
2. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1956	30 000 000,—	30 000 000,—
3. 7½ % Bremer Staatsanleihe von 1958	20 000 000,—	20 000 000,—
4. Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	2 870 975,21	1 034 313,09
II. Schuldschein-Darlehen		
1. für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	88 276 582,45	96 873 973,56
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 594 214,70	11 792 976,64
c) Darlehen aus Landesmitteln	26 873,07	26 565,04
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	30 860 729,04	30 450 615,35
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	4 285 057,52	3 118 314,81
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	69 042,50	67 440,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	67 697 204,45	64 066 337,04
III. Sonstige Verpflichtungen	19 500,—	669 500,—
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 221 718 883,89		
Zugang: 11 651 330,—		
233 370 213,89		
Gesamtschulden	270 700 178,94	258 100 036,03